

**HOCHSCHULE FÜR POLITIK MÜNCHEN  
BAVARIAN SCHOOL OF PUBLIC POLICY**

**DER US-GEFÜHRTE LUFTANGRIFF IM SEPTEMBER 2014 GEGEN DEN  
ISLAMISCHEN STAAT IN SYRIEN – EINE VÖLKERRECHTLICHE BETRACHTUNG**

**DIPLOMARBEIT**

nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung  
für das Studium an der Hochschule für Politik München  
zur Erlangung des akademischen Grades eines  
Dipl.sc.pol.Univ.  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
- Sozialwissenschaftliche Fakultät -

Erstgutachter: Prof. Dr. Kurt-Peter Merk  
Zweitgutachter: Prof. Dr. Daniel-Erasmus Khan  
  
Vorgelegt von: Johanna-Sophia Kober

München, 20.05.2016

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Allgemeines Gewaltverbot .....	4
2.1. Gewalt .....	8
2.2. Adressaten .....	14
2.3. Zielrichtung .....	16
2.4. Internationale Beziehungen .....	19
2.5. Fazit zum allgemeinen Gewaltverbot.....	27
3. Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot.....	28
3.1. Maßnahmen gegenüber ehemaligen Feindstaaten.....	29
3.2. Maßnahmen des Sicherheitsrates .....	31
3.3. Selbstverteidigungsrecht .....	35
3.3.1. Bewaffneter Angriff .....	40
3.3.2. Gegenwärtigkeit .....	50
3.3.3. Rechtswidrigkeit .....	57
3.3.4. Urheber.....	58
3.3.5. Adressat.....	62
3.3.6. Verhältnismäßigkeit .....	73
3.3.7. Fazit zur Selbstverteidigung.....	78
3.4. Nationale Befreiungskriege .....	79
3.5. Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland .....	80
3.6. Humanitäre Intervention.....	82
3.6.1. Rechtfertigungsansätze .....	84
3.6.2. Legitimitätskriterien .....	92
3.6.3. Fazit zur humanitären Intervention .....	98
4. Fazit .....	99

## 1. Einleitung

In der Nacht zum 23. September 2014 flogen die USA sowie mehrere sunnitisch-arabische Staaten, namentlich Saudi Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain und Jordanien Luftangriffe gegen Posten des mit Al-Qaida verbundenen Netzwerkes Chorasani und Stellungen des Islamischen Staates in Syrien, wobei die teilnehmenden Staaten von Katar unterstützt wurden. Als Teil einer „comprehensive strategy to degrade and ultimately destroy ISIL“<sup>1</sup> war es das Ziel der Schläge, dem Islamischen Staat die Möglichkeit zu nehmen, die Grenze zum Irak zu überschreiten und dort irakische Kräfte anzugreifen. Zerstört, beschädigt und getötet wurden dabei Kämpfer, Trainingsgelände, Hauptquartiere und Kommando- und Kontrolleinrichtungen, Speicher, ein Finanzzentrum, Versorgungslastwagen und bewaffnete Fahrzeuge im Umkreis der Städte Ar Raqqa im Norden Syriens, Dayr az Zawr und Abu Kamal in Ost-Syrien sowie Al Hasakah in Nordwest-Syrien, wobei versucht wurde, mithilfe des Einsatzes von Präzisionsmunition zivile Opfer auf ein Minimum zu beschränken.<sup>2</sup> Völkerrechtlich begründet wurde das Vorgehen von Samantha Power, Botschafterin der USA bei den Vereinten Nationen, vor allem mit dem Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta.<sup>3</sup> Die Reaktionen auf den Angriff fielen allerdings sehr unterschiedlich aus.

So wies UN-Generalsekretär Ban Ki-moon in seinen Remarks at the Climate Summit press conference am 23.09.2014 insbesondere darauf hin, dass der Schutz der syrischen Bevölkerung unmittelbares Handeln erfordere, dieses jedoch im Einklang mit der UN-Charta stehen müsse.<sup>4</sup>

Wenige Tage vor dem Angriff, am 18.09.2014, erklärte der französische Staatspräsident

<sup>1</sup> Roulo, Claudette (2014): U.S. Begins Airstrikes Against ISIL in Syria. Online unter:

<http://www.defense.gov/News-Article-View/Article/603300> (Stand: 22.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>2</sup> Vgl. Cooper, Helene/Gordon, Michael R. (2014): U.S. Is Carrying Out Vast Majority of Strikes on ISIS, Military Officials Say. Online unter [http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-is-carrying-out-vast-majority-of-strikes-on-isis-military-officials-say.html?\\_r=1](http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-is-carrying-out-vast-majority-of-strikes-on-isis-military-officials-say.html?_r=1) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).;

The White House (Hrsg.) (2014a): Statement by the President on Airstrikes in Syria. Online unter

<https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2014/09/23/statement-president-airstrikes-syria> (Stand:

23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016); The White House (Hrsg.) (2014b): Background Conference Call on

Airstrikes in Syria. Online unter <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2014/09/23/background-conference-call-airstrikes-syria> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016); United States Department of

Defense (Hrsg.) (2014): U.S. Military, Partner Nations Conduct Airstrikes in Syria. Online unter

<http://www.defense.gov/News-Article-View/Article/603301> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016);

Marshall Jr., Tyrone C. (2014): Spokesman: Airstrikes Intended to Disrupt, Degrade ISIL. Online unter

<http://www.defense.gov/News-Article-View/Article/603305/spokesman-airstrikes-intended-to-disrupt-degrade-isil> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016); Ruolo, 2014.

<sup>3</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>4</sup> Vgl. United Nations (Hrsg.) (2014): Remarks at the Climate Summit press conference (including comments on Syria). Secretary-General Ban Kimoon, UN Headquarters, 23 September 2014. Online unter

[http://www.un.org/apps/news/infocus/speeches/statments\\_full.asp?statID=2356#.Vy9Fx-R8q9d](http://www.un.org/apps/news/infocus/speeches/statments_full.asp?statID=2356#.Vy9Fx-R8q9d) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 08.05.2016).

Hollande zwar, dass sich Frankreich an den ebenfalls von den USA geführten Luftangriffen gegen den Islamischen Staat im Irak beteiligen werde, schloss militärische Einsätze in Syrien jedoch unter anderem wegen völkerrechtlicher Bedenken aus. Frankreich sei nämlich von den irakischen Autoritäten um Hilfe gebeten worden, wohingegen dies in Syrien nicht der Fall sei.<sup>5</sup>

Vor allem von russischer Seite kam besonders harsche Kritik. Zwar wurde ein Vorgehen gegen die Terrororganisation grundsätzlich befürwortet und sogar gelobt. Insbesondere die Zulässigkeit der Luftangriffe wurde jedoch aufgrund des Fehlens einer Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und einer ausdrücklichen Zustimmung der syrischen Regierung bezweifelt.<sup>6</sup>

Ähnlicher Meinung war auch der mit der Regierung Assads verbündete Präsident des Iran, welcher die Angriffe aufgrund der fehlenden Zustimmung der syrischen Regierung für rechtswidrig hielt.<sup>7</sup>

Im Gegensatz dazu betonte jedoch Deutschlands Außenminister Steinmeier in einem Interview am 29.09.2014, dass der Irak sein Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta wahrnehme. In diesem Zusammenhang liege wiederum ein förmliches Hilfsersuchen gegenüber der Staatengemeinschaft vor, auf welches die USA unter anderem mit den Luftangriffen in Syrien reagiert hätten.<sup>8</sup>

Die syrische Regierung hielt sich mit Reaktionen auf das Vorgehen zurück, unterstützte jedoch, so das syrische Außenministerium, jegliche internationalen Bestrebungen zugunsten der Bekämpfung von Terroristen.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Reuters (Hrsg.) (2014): France rules out military action in Syria, prepares Iraq strikes. Online unter <http://af.reuters.com/article/worldNews/idAFKBN0HD1WE20140918?pageNumber=1&virtualBrandChannel=0> (Stand: 18.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016);

Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.) (2014): Frankreich beteiligt sich an Luftangriffen auf IS-Miliz. Online unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ankuendigung-hollandes-frankreich-beteiligt-sich-an-luftangriffen-auf-is-miliz-13160981.html> (Stand: 18.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>6</sup> Vgl. Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.) (2014a): Erklärung des Außenministeriums Russlands zu den Luftschlägen auf dem Territorium Syriens. Online unter [http://www.mid.ru/de/kommentarii\\_predstavitelya/-/asset\\_publisher/MCZ7HQmDqBY/content/id/669677](http://www.mid.ru/de/kommentarii_predstavitelya/-/asset_publisher/MCZ7HQmDqBY/content/id/669677) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016);

Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.) (2014b): Kommentar des Departements für Information und Presse des Außenministeriums Russlands zu den Luftschlägen der USA auf Stellungen der Terroristen in Syrien und im Irak. Online unter [http://www.mid.ru/de/foreign\\_policy/news/-/asset\\_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/669446/pop\\_up?\\_101\\_INSTANCE\\_cKNonkJE02Bw\\_viewMode=tv&\\_101\\_INSTANCE\\_cKNonkJE02Bw\\_qrIndex=0](http://www.mid.ru/de/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/669446/pop_up?_101_INSTANCE_cKNonkJE02Bw_viewMode=tv&_101_INSTANCE_cKNonkJE02Bw_qrIndex=0) (Stand: 24.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>7</sup> Vgl. Baker, Peter (2014): In Airstrikes, U.S. Targets Militant Cell Said to Plot an Attack Against the West. Online unter [http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-isis-syria.html?\\_r=0%20#](http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-isis-syria.html?_r=0%20#) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>8</sup> Vgl. Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2014): „Es müssen im Irak nicht alle dasselbe tun“. Interview mit Frank-Walter Steinmeier. Online unter [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Interviews/2014/140929-BM\\_WAZ.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Interviews/2014/140929-BM_WAZ.html) (Stand: 29.09.2014; letzter Zugriff: 06.05.2016).

<sup>9</sup> Vgl. Baker, 2014.

Theo Farrell wies in einem Artikel in der britischen Zeitung Telegraph am 23.09.2014 darauf hin, dass weder eine Autorisierung durch den Sicherheitsrat hinsichtlich der Bombardierung des Islamischen Staates noch eine ausdrückliche Zustimmung oder ein Hilfersuchen der syrischen Regierung vorgelegen hätte. Ferner könnten sich die USA ebenso wenig auf das Recht zur Selbstverteidigung berufen. Daher seien die Luftangriffe gegen den Islamischen Staat in Syrien vermutlich illegal, jedoch gemeinhin als legitim anerkannt.<sup>10</sup>

Auch Dr. Mehrdad Payandeh betonte in einem Blogbeitrag am 24.09.2014, dass die völkerrechtliche Grundlage der Luftangriffe problematisch sei.<sup>11</sup>

Fraglich ist also, inwieweit das Vorgehen der USA und der Golfstaaten mit dem Völkerrecht vereinbar war, wobei im Folgenden ausschließlich die Luftangriffe in der Nacht zum 23.09.2014 gegen den Islamischen Staat in Syrien betrachtet werden sollen. Zu klären ist dabei, ob die Maßnahmen überhaupt gegen das allgemeine Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verstoßen haben. Ist ein solcher Verstoß zu bejahen, wäre weiterhin zu prüfen, ob das Vorgehen von einer der wenigen Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot gedeckt sein könnte.

Zu diesem Zweck sollen zunächst das allgemeine Gewaltverbot und insbesondere die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verstoßes gegen dieses Verbot näher betrachtet werden. Sodann wird auf die Frage eingegangen, welche geschriebenen und ungeschriebenen Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot existieren und ob im Hinblick auf den konkreten Fall eine dieser Ausnahmen als Grundlage für die Luftangriffe seitens der USA und der Golfstaaten infrage kommt. Der Fokus liegt dabei einerseits auf dem Selbstverteidigungsrecht als geschriebene, und der humanitären Intervention als ungeschriebene, jedoch kontrovers diskutierte Ausnahme zum allgemeinen Gewaltverbot.

Im Fazit werden nicht nur die Ergebnisse hinsichtlich der Zulässigkeit des Vorgehens zusammengefasst, sondern es soll auch versucht werden, die Herausforderungen für das Völkerrecht unter Berücksichtigung neuer Konfliktarten und Akteure zu skizzieren.

---

<sup>10</sup> Vgl. Farrell, Theo (2014): Are the US-led air strikes in Syria legal – and what does it mean if they are not?. Online unter <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/syria/11116792/Are-the-US-led-air-strikes-in-Syria-legal-and-what-does-it-mean-if-they-are-not.html> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>11</sup> Vgl. Payandeh, Mehrdad (2014): Militäration gegen ISIS: ein Präzedenzfall für eine Aufweichung des völkerrechtlichen Gewaltverbots?. Online unter <http://verfassungsblog.de/militaeraktion-gegen-isis-ein-praecedenzfall-fuer-eine-aufweichung-des-voelkerrechtlichen-gewaltverbots/> (Stand: 24.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

## 2. Allgemeines Gewaltverbot

Vor Beginn des 20. Jahrhunderts unterlag die Anwendung von Gewalt keinem Verbot, sondern war als Mittel der internationalen Politik ausdrücklich gestattet. Es stand den Staaten daher frei, nach eigenem Ermessen in den Krieg schreiten.<sup>12</sup> Zwar wurde unter anderem auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, im Rahmen der bilateralen Bryan Treaties und des Völkerbundes, dem Geneva Protocol for the Pacific Settlement of International Disputes aus dem Jahr 1924, dem Locarno Pakt vom 16.10.1925, dem Kellogg-Briand Pact vom 27.08.1928 und dem Saavedra-Lamas Treaty aus dem Jahr 1933 versucht, diese Freiheit gewissen Schranken zu unterwerfen. An einem dauerhaft geltenden allgemeinen Gewaltverbot fehlte es jedoch auch weiterhin.<sup>13</sup>

Erst nach dem Zweiten Weltkrieg gelang es, im Rahmen der UN-Charta ein solches Verbot zu formulieren.<sup>14</sup> So heißt es in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta:

„All Members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations.“

Dabei wird dieses Gewaltverbot neben dem Schutz der Menschenrechte als größte Errungenschaft der internationalen Rechtsordnung im 20. Jahrhundert angesehen,<sup>15</sup> gilt als eines der wichtigsten Bestandteile des Völkerrechtes und stellt vor allem einen Versuch der internationalen Staatengemeinschaft dar, nicht nur Kriege, sondern Gewaltanwendungen und –androhungen künftig zu verhindern.<sup>16</sup> Auch der Internationale Gerichtshof (IGH) hat die herausragende Stellung des allgemeinen Gewaltverbotes unter anderem im Kongo-Fall bestätigt, indem er dort feststellt: „The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“<sup>17</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. Ranzelzhofer, Albrecht/Dörr, Oliver: Article 2 (4), in: Simma, Bruno et al. (Hrsg.): The Charter of the United Nations. A Commentary, Band 1, 3. Auflage, Oxford et al.: Oxford University Press, 2012, S. 204; Herdegen, Matthias: Völkerrecht, 10. Auflage, München: Verlag C.H. Beck, 2011, S. 222 f.; Ipsen, Knut et al.: Völkerrecht, 5. Auflage, München: Verlag C.H. Beck, 2004, S. 1069.

<sup>13</sup> Zur Geschichte des Gewaltverbotes siehe Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 204 ff.; Ipsen et al., 2004, S. 1069 ff.; Herdegen, 2011, S. 222 f.

<sup>14</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 223.

<sup>15</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 233.

<sup>16</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 203, S. 207 sowie S. 208; Herdegen, 2011, S. 222;

Oeter, Stefan: Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 29.

<sup>17</sup> Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgement, I.C.J. Reports 2005., Rn. 148.

Ferner ist das Gewaltverbot nicht nur Bestandteil zahlreicher anderer Abkommen, sondern auch völkergewohnheitsrechtlich anerkannt,<sup>18</sup> das heißt nach Art. 38 Abs. 1 (b) IGH-Statut „evidence of a general practice accepted as law“ beziehungsweise „Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“. Dies hat auch der IGH in seiner Nicaragua-Entscheidung festgestellt, indem er dort unter anderem zu dem Schluss kommt: „The principle of non-use of force, for example, may thus be regarded as a principle of customary international law“<sup>19</sup>. Zudem bestätigte er die völkergewohnheitsrechtliche Geltung des Gewaltverbotes auch in seiner Advisory Opinion zum Fall Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory im Jahr 2004.<sup>20</sup>

Allerdings wurde der Existenz eines gewohnheitsrechtlichen Gewaltverbotes auch von verschiedenen Seiten widersprochen beziehungsweise vorgebracht, dieses gelte nur in begrenztem Umfang. Argumentationsbasis stellten dabei in erster Linie die Häufigkeit zwischenstaatlicher Gewaltanwendungen sowie die abweichenden Interpretationen des Verbotes durch Staaten dar.<sup>21</sup> So war etwa Judge Sir Robert Jennings in seiner Dissenting Opinion zum Nicaragua-Urteil der Ansicht: „There is [...] no room and no need for the very artificial postulate of a customary law paralleling these Charter provisions.“<sup>22</sup>

Der Ansicht, ein gewohnheitsrechtliches Gewaltverbot existiere nicht, wird von Ranzelzhofer und Dörr entgegengehalten, dass neben den Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Details zumindest Einigkeit in Bezug auf den Kernbereich des Gewaltverbotes bestehe. Gleichzeitig heben sie jedoch hervor, dass sich das gewohnheitsrechtliche Verbot aufgrund der erwähnten Divergenzen nicht über den allgemein anerkannten Kernbereich hinaus erstrecken sollte. Eben diesen Aspekt würde die herrschende Meinung übersehen, welche unterschiedslos den Art. 2 Nr. 4 UN-Charta als Teil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechtes betrachtet.<sup>23</sup>

Der herrschenden Meinung entsprechend verneint etwa Ipsen sowohl die gänzlichen Leugnung der gewohnheitsrechtlichen Geltung des Gewaltverbotes als auch seine Reduzierung auf

---

<sup>18</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 203 und S. 229; Herdegen, 2011, S. 229; Ipsen et al., 2004, S. 1086; von Arnould, Andreas: Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg et al.: C.F. Müller, 2014, S. 430.

<sup>19</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 188.

<sup>20</sup> Vgl. Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, Rn. 87.

<sup>21</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 231; Ipsen et al., 2004, S. 1086; Franck, Thomas M.: Some Observations on the ICJ's Procedural and Substantive Innovations, in: American Journal of International Law, 1987 (81), S. 116; D'Amato, Anthony: Trashing Customary International Law, in: American Journal of International Law, 1987 (81), S. 101.

<sup>22</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Dissenting Opinion of Judge Sir Robert Jennings, I.C.J. Reports 1986, S. 531.

<sup>23</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 231.

einen Kernbereich. Er verweist darauf, dass sich Staaten seit dem Zweiten Weltkrieg im Rahmen von Gewaltanwendungen regelmäßig auf Ausnahmen zum Gewaltverbot berufen und dabei nie das Gewaltverbot an sich in Frage gestellt haben.<sup>24</sup>

Dieser herrschenden Meinung, welche auch der IGH vertritt, soll hier gefolgt, von einer gewohnheitsrechtlichen Geltung des Gewaltverbotes also ausgegangen werden.

Sowohl in der Staatenpraxis als auch in der Rechtslehre besteht zudem weitestgehend Einigkeit darüber, dass das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta auch internationales *ius cogens*, also zwingendes Recht ist.<sup>25</sup> Diesbezüglich heißt es in Art. 53 Satz 2 der Vienna Convention on the Law of Treaties aus dem Jahr 1969: „For the purposes of the present Convention, a peremptory norm of general international law is a norm accepted and recognized by the international community of States as a whole as a norm from which no derogation is permitted and which can be modified only by a subsequent norm of general international law having the same character.“<sup>26</sup>

Im Zusammenhang mit dem Gewaltverbot hat die International Law Commission zudem festgestellt: „The Commission pointed out that the law of the Charter concerning the prohibition of the use of force in itself constitutes a conspicuous example of a rule in international law having the character of *jus cogens*“<sup>27</sup>. Hierauf nahm der IGH auch in seiner Nicaragua-Entscheidung Bezug und wies darauf hin, dass sowohl Nicaragua, als auch die USA ihrer Anerkennung des Gewaltverbotes als *ius cogens* Ausdruck verliehen hatten.<sup>28</sup> Bestätigt wurde die Feststellung, dass das Gewaltverbot Bestandteil des *ius cogens* ist, unter anderem durch den damaligen Präsidenten des IGH, Nagendra Singh, in seiner Separate Opinion zum Nicaragua-Urteil<sup>29</sup>, sowie durch Judge Elaraby in seiner Separate Opinion zum Fall Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory im Jahr 2004.<sup>30</sup>

Somit kann angenommen werden, dass das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta Bestandteil des *ius cogens* ist.

---

<sup>24</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1086.

<sup>25</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 203 und S. 231; Herdegen, 2011, S. 229; Ipsen et al., 2004, S. 1086; von Arnould, 2014, S. 430.

<sup>26</sup> Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, United Nations Treaty Series, Vol. 1155, I-18232, 1980.

<sup>27</sup> UN Doc. A/CN.4/SER.A/1966/Add.1, 1966, S. 247.

<sup>28</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 190.

<sup>29</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Separate Opinion of President Nagendra Singh, I.C.J. Reports 1986, S. 153.

<sup>30</sup> Vgl. Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Separate Opinion of Judge Elaraby, I.C.J. Reports 2004, S. 254.

Fraglich ist jedoch, ob der von den USA und weiterer Staaten durchgeführte Luftangriff einen Verstoß gegen dieses allgemeine Gewaltverbot Art. 2 Nr. 4 UN-Charta darstellt.  
Diese Frage soll im Folgenden beantwortet werden.

## 2.1. Gewalt

Das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta untersagt „the threat or use of force“, also die „Androhung oder Anwendung von Gewalt“. Allerdings wird der Begriff der Gewalt weder in der Charta genauer bestimmt noch konnte sich bislang in Literatur, Staatenpraxis oder innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf eine einheitliche Definition geeinigt werden.<sup>31</sup> Nach herrschender Meinung wird nur bewaffnete militärische Gewalt vom Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta erfasst.<sup>32</sup> Umstritten war beziehungsweise ist hingegen, ob sich das Gewaltverbot auch auf andere Formen der Gewalt erstreckt.

Uneinigkeit bestand lange Zeit hinsichtlich der Frage, ob das Gewaltverbot auch im Falle der Ausübung politischen und wirtschaftlichen Druckes, etwa in Form eines Embargos, greift.<sup>33</sup> Vor allem von Entwicklungsländern und den ehemaligen Ostblockstaaten wurde die Ansicht vertreten, dass derartige Maßnahmen ebenfalls vom Gewaltverbot erfasst würden, wohingegen die westlichen Staaten eine solche Auffassung ablehnten.<sup>34</sup> Zwar schließe, so Randelzhofer und Dörr, der Wortlaut des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta eine derartige Interpretation nicht unbedingt aus, allerdings wird in der Präambel der Charta hervorgehoben, „that armed force shall not be used, save in the common interests“, was einer solchen Auffassung entgegenstehe. Auch lasse Art. 44 UN-Charta darauf schließen, dass mit dem Begriff der Gewalt ausschließlich bewaffnete Gewalt gemeint ist. Ferner deute die teleologische Interpretation des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta darauf hin, dass sich das Gewaltverbot auf militärische Gewalt beschränkt, da anderenfalls den Staaten jegliche Möglichkeiten genommen wäre, auf andere Staaten Druck auszuüben und Völkerrechtsverstöße nichtmilitärisch zu beantworten, ohne gleichzeitig ebenfalls gegen Völkerrecht zu verstoßen. Dies wiederum wäre vor allem insofern problematisch, als dass die Einhaltung des Rechtes derzeit nicht durch internationale Organe gesichert werden kann.<sup>35</sup>

Schließlich sprechen auch die Travaux préparatoires, die Vertragsmaterialien,<sup>36</sup> insbesondere die Tatsache, dass Brasiliens Vorschlag, das Gewaltverbot auf wirtschaftlichen Zwang zu erstrecken, auf der Konferenz von San Francisco abgelehnt wurde, gegen die Ansicht, das Gewaltverbot umfasse auch den Einsatz politischen oder wirtschaftlichen Druckes. Bestätigt

<sup>31</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 208.

<sup>32</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 208; Ipsen et al., 2004, S. 1074; von Arnould, 2014, S. 431; Vedder, Christoph (2015): Bundeswehr im Krieg?. Online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-bundeswehr-im-krieg-1.2772827> (Stand: 08.12.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>33</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1076.

<sup>34</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 208 f.; Ipsen et al., 2004, S. 1076.

<sup>35</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 209.

<sup>36</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 139.

werde diese Auffassung laut Randelzhofer und Dörr durch die Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation among States in Accordance with the Charter of the United Nations. Diese beziehe sich nämlich hinsichtlich des Grundsatzes „that States shall refrain in their international relations from the threat or use of force“ nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, lediglich auf militärische Gewalt.<sup>37</sup> Zudem heißt es an anderer Stelle: „No State may use or encourage the use of economic political or any other type of measures to coerce another State in order to obtain from it the subordination of the exercise of its sovereign rights and to secure from it advantages of any kind.“<sup>38</sup> Dieses zusätzliche Prinzip, nach welchem Staaten nicht in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen haben, betone wiederum, dass sich Art. 2 Nr. 4 UN-Charta auf militärische Gewalt beschränkt.<sup>39</sup> Gleichwohl ist darauf zu verweisen, dass der Rechtscharakter dieser Friendly Relations Declaration, in welcher auf sieben völkerrechtliche Grundprinzipien eingegangen wird, umstritten ist. So wird sie teilweise als geltendes Recht, mitunter jedoch auch als rechtlich nicht bindend verstanden.<sup>40</sup> Zweifelsfrei feststellen lässt sich allerdings, dass der IGH in seiner Nicaragua-Entscheidung die Maßnahmen wirtschaftlicher Natur seitens der USA zum Nachteil Nicaraguas ausschließlich im Rahmen des zwischenstaatlichen Interventionsverbotes geprüft hat.<sup>41</sup>

Somit kann darauf geschlossen werden, dass ausschließlich militärische Handlungen vom Gewaltverbot erfasst werden und dass die Ausübung politischen oder wirtschaftlichen Druckes nicht unter das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, sondern das Interventionsverbot fällt, was nicht zuletzt durch Literatur, Rechtsprechung und Staatenpraxis bestätigt wird.<sup>42</sup>

Teilweise wird in der Literatur angeführt, Art. 2 Nr. 4 UN-Charta umfasse auch physische Gewalt nichtmilitärischer Natur, wie etwa die Ausbreitung eines Brandes über eine staatliche Grenze. Eine solche Erweiterung dürfe jedoch, so Randelzhofer, Dörr und von Arnould, nur innerhalb enger Grenzen stattfinden. So wird einerseits ein gewisses Ausmaß der durch die physische Gewalt nichtmilitärischer Natur ausgelösten Schäden und andererseits „eine unwi-

---

<sup>37</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 209.

<sup>38</sup> UN Doc. A/RES/25/2625, 24.10.1970, Annex.

<sup>39</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 209.

<sup>40</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 366.

<sup>41</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 244 f.

<sup>42</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1076; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 209; Herdegen, 2011, S. 229; von Arnould, 2014, S. 431.

derstehliche Wirkung (*vis absoluta*)<sup>43</sup> vorausgesetzt.<sup>44</sup> Selbiges gelte dabei auch für sogenannte „cyber attacks“<sup>45</sup>, das heißt Angriffe auf Informations- oder Computernetzwerke.<sup>46</sup>

Fraglich ist, ob auch indirekte Maßnahmen vom Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta erfasst werden. Dabei unterscheidet sich die indirekte von direkter Gewalt insofern, als dass die direkte Gewalt in erster Linie den Einmarsch von Streitkräften in fremdes Staatsgebiet oder grenzüberschreitenden Beschuss oder Bombardierung desselben meint. Demgegenüber wird von der indirekten Gewalt auch die Teilnahme eines Staates an einer Gewaltanwendung durch andere Staaten oder auch nichtstaatliche Akteure, wie etwa bewaffnete Gruppierungen, erfasst. Nicht zuletzt weil diese Form der Gewaltanwendung in jüngerer Zeit vermehrt an Bedeutung gewinnt, haben vor allem die westlichen Staaten, welche in besonders großem Maße von solcherlei indirekter Gewalt betroffen waren, immer wieder auf eine breite Auslegung des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta gedrängt. Es wird deshalb heute weitestgehend die Meinung vertreten, dass auch der Einsatz indirekter Gewalt von Art. 2 Nr. 4 UN-Charta erfasst wird. Nichtsdestotrotz bleibt umstritten, welche Arten von Teilnahme oder Unterstützung konkret unter das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta fallen.<sup>47</sup> Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang unter anderem die Friendly Relations Declaration, auf welche sich auch der IGH im Nicaragua-Fall 1986 und im Kongo-Fall 2005 bezogen hat.<sup>48</sup> Dort heißt es:

„Every State has the duty to refrain from organizing or encouraging the organization of irregular forces or armed bands including mercenaries, for incursion into the territory of another State.

Every State has the duty to refrain from organizing, instigating, assisting or participating in acts of civil strife or terrorist acts in another State or acquiescing in organized activities within its territory directed towards the commission of such acts, when the acts referred to in the present paragraph involve a threat or use of force.“<sup>49</sup>

---

<sup>43</sup> Von Arnould, 2014, S. 432.

<sup>44</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 210; von Arnould, 2014, S. 431 f.

<sup>45</sup> Von Arnould, 2014, S. 432.

<sup>46</sup> Vgl. Von Arnould, 2014, S. 432; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 210.

<sup>47</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 211 f.; Ipsen et al., 2004, S. 1074; Herdegen, 2011, S. 228 f.; von Arnould, 2014, S. 433.

<sup>48</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 191; *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, Judgement, I.C.J. Reports 2005, Rn. 162 und Rn. 300.

<sup>49</sup> UN Doc. A/RES/25/2625, 24.10.1970, Annex.

Allerdings lässt sich der Nicaragua-Entscheidung des IGH entnehmen, dass nicht jede Art von Unterstützung eine Gewaltandrohung oder –anwendung darstellt:

„In the view of the Court, while the arming and training of the contras can certainly be said to involve the threat or use of force against Nicaragua, this is not necessarily so in respect of all the assistance given by the United States Government. In particular, the Court considers that the mere supply of funds to the contras, while undoubtedly an act of intervention in the internal affairs of Nicaragua [...] does not in itself amount to a use of force.“<sup>50</sup>

Da es jedoch an spezifischen Kriterien hinsichtlich der Frage, welche Art von Unterstützung unter welchen Umständen eine Gewaltandrohung oder –anwendung darstellt, fehlt, seien im konkreten Fall alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen.<sup>51</sup>

Ferner ist anzumerken, dass gemäß Art. 2 Nr. 4 UN-Charta nicht nur die Anwendung von Gewalt, sondern auch dessen Androhung vom allgemeinen Gewaltverbot erfasst wird. Dabei stellt sich wiederum die Frage, welches Verhalten auf Seiten eines Staates als verbotene Gewaltandrohung im Rahmen des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta angesehen werden kann. Zwar können unter anderem die Kubakrise im Jahr 1962 oder auch die Ankündigung der USA, militärisch gegen Staaten vorzugehen, die terroristische Organisationen unterstützen, als Beispiele für Fälle der Gewaltandrohung genannt werden. Die genaue Begriffsbestimmung gestaltet sich allerdings ähnlich problematisch wie im Falle der Gewaltanwendung.<sup>52</sup> Grund dafür sei unter anderem, dass die Begriffsdefinition der Gewaltandrohung bislang weitaus weniger Beachtung in der völkerrechtlichen Literatur erfahren hat als die der Gewaltanwendung. Gleichzeitig habe sich in der Staatenpraxis gezeigt, dass die Toleranzgrenze bezüglich bloßer Gewaltandrohungen vergleichsweise hoch angesetzt ist. Auch könne nur eine Drohung, welche auf eine bestimmte Reaktion des anderen Staates ausgerichtet ist, als Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 UN-Charta gelten. Ein solcher kausaler Zusammenhang lasse sich jedoch nicht immer ziehen. Schließlich würden Gewaltandrohungen in der Staatenpraxis auch häufig deshalb toleriert, da sie als ein Weg friedlicher Konfliktlösung anstelle von kriegerischen Auseinandersetzungen dienten.<sup>53</sup>

Ein Hinweis darauf, dass in jedem Fall alle relevanten Umstände berücksichtigt werden

---

<sup>50</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 228.

<sup>51</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 212 f.; von Arnould, 2014, S. 433.

<sup>52</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1078.

<sup>53</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 218.

müssen, um gegebenenfalls festzustellen, dass eine verbotene Gewaltandrohung vorliegt, lässt sich dem Nicaragua-Urteil entnehmen. Hinsichtlich der militärischen Manöver seitens der USA nahe der nicaraguanischen Grenze kommt der IGH dort nämlich zu dem Schluss, diese hätten „in the circumstances in which they were held“<sup>54</sup> keinen Verstoß gegen das Gewaltverbot dargestellt. In seinem Gutachten zur Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons von 1996 hat der IGH dies nicht nur bestätigt, sondern ist ferner auf die Bedeutung der Frage, ob die beabsichtigte Gewaltanwendung selbst unzulässig ist, in Bezug auf die Feststellung einer verbotenen Gewaltandrohung eingegangen:

„Whether a signalled intention to use force if certain events occur is or is not a ‚threat‘ within Article 2, paragraph 4, of the Charter depends upon various factors. If the envisaged use of force is itself unlawful, the stated readiness to use it would be a threat prohibited under Article 2, paragraph 4. Thus it would be illegal for a State to threaten force to secure territory from another State, or to cause it to follow or not follow certain political or economic paths. The notions of ‚threat‘ and ‚use‘ of force under Article 2, paragraph 4, of the Charter stand together in the sense that if the use of force itself in a given case is illegal - for whatever reason - the threat to use such force will likewise be illegal. In short, if it is to be lawful, the declared readiness of a State to use force must be a use of force that is in conformity with the Charter. For the rest, no State – whether or not it defended the policy of deterrence – suggested to the Court that it would be lawful to threaten to use force if the use of force contemplated would be illegal.“<sup>55</sup>

Schließlich hat sich der IGH in seinem Gutachten auch mit der konkreten Frage beschäftigt, ob bereits der Besitz nuklearer Waffen eine rechtswidrige Gewaltandrohung darstellt, und dabei unter anderem festgestellt, dass allein der Besitz nuklearer Waffen gegen Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verstoßen kann, selbst wenn derartige Waffen nur im Rahmen der Verteidigung eingesetzt werden sollen, dies jedoch die Kriterien der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit verletzen würde.<sup>56</sup>

Es lässt sich somit festhalten, dass im Einzelfall eine Gesamtbewertung der relevanten Umstände zu erfolgen hat, um festzustellen, ob nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta eine verbotene Androhung von Gewalt vorliegt.

<sup>54</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 227.

<sup>55</sup> Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, Rn. 47.

<sup>56</sup> Vgl. Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, Rn. 48.

Der vorliegende Fall aber gestaltet sich recht eindeutig.

So setzten die USA während der Luftangriffe in der Nacht zum 23.09.2014 insgesamt 47 Tomahawk-Raketen ein. Zusätzlich nahmen Fighter, Bomber und Drohnen der US Air Force, der Navy und des Marine Corps an den Luftschlägen teil.<sup>57</sup> Angeschlossen hatten sich außerdem Fighter und Bomber von Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Bahrain und Jordanien. Katar war unterstützend tätig. Dabei wurden während dieser Luftangriffe fast so viele Bomben in nur einer Nacht abgeworfen, wie durch die USA während sämtlicher Operationen gegen den Islamischen Staat im Irak.<sup>58</sup>

Dass es sich also um die Anwendung bewaffneter militärischer Gewalt handelte, ist unstrittig.

---

<sup>57</sup> Vgl. United States Department of Defense (Hrsg.), 2014.

<sup>58</sup> Vgl. Cooper/Gordon, 2014.

## 2.2. Adressaten

Fraglich ist, wer vom Gewaltverbot geschützt und verpflichtet wird. So heißt es in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta: „All members shall refrain [...] from the threat or use of force“. Dabei lässt die Formulierung „All members“ darauf schließen, dass sich das Gewaltverbot seinem Wortlaut nach auf die Mitglieder der Vereinten Nationen bezieht. Gleichzeitig heißt es in Art. 4 Abs. 1 UN-Charta: „Membership in the United Nations is open to all other peace-loving states“. Nur Staaten können somit Mitglieder der Vereinten Nationen sein. Daraus folgt zunächst einmal, dass auch das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta ausschließlich Staaten verpflichtet,<sup>59</sup> wengleich sich diese, so Randelzhofer und Dörr, nicht zwangsläufig gegenseitig anerkennen müssten.<sup>60</sup> Ferner ist in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta davon die Rede, dass die Mitglieder jedwede Gewaltandrohung oder –anwendung „against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations“ zu unterlassen haben. Der Ausdruck „any state“ wiederum deutet, wie Randelzhofer und Dörr feststellen, darauf hin, dass sich der Schutz des Gewaltverbotes nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta nicht nur auf die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen erstreckt, sondern auch auf Nicht-Mitglieder. Ferner besteht weitestgehende Einigkeit darüber, dass stabilisierte de-facto-Regime vom Gewaltverbot geschützt und verpflichtet werden.<sup>61</sup> Zwar können internationale Organisationen, wie etwa die NATO oder die EU, keine Mitglieder der Vereinten Nationen sein, weshalb sie auch nicht durch das Gewaltverbot geschützt oder verpflichtet werden. Gleichwohl wird mitunter die Ansicht vertreten, dass solche Organisationen, sofern sie in der Lage sind, militärische Operationen durchzuführen, durch das Völkergewohnheitsrecht gebunden seien. Obwohl private Akteure über die notwendigen Mittel verfügen können, gewalt-same Handlungen durchzuführen, welche ihrem Ausmaß nach staatlichen Operationen durch-aus gleichkommen, erstreckt sich weder das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta noch das völkergewohnheitsrechtliche Gewaltverbot auf nichtstaatliche Einzelpersonen oder Gruppen. Allerdings habe nicht nur die Rechtsprechung des IGH, sondern auch die Staatenpraxis in jüngerer Zeit die Auffassung bestätigt, dass Handlungen privater Akteure dann vom Ge-waltverbot erfasst werden, wenn sie einem Staat zuzurechnen sind.<sup>62</sup>

Ziel der Luftschläge waren unter anderem Trainingsgelände, Lager, Kommando- und Kont-rolleinrichtungen, ein Finanzzentrum, Versorgungslastwägen und bewaffnete Fahrzeuge des

<sup>59</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 213; Ipsen et al., 2004, S. 1073; von Arnould, 2014, S. 431 und S. 434.

<sup>60</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 213.

<sup>61</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 213; von Arnould, 2014, S. 434.

<sup>62</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 213 f.; von Arnould, 2014, S. 431.

Islamischen Staates im Umkreis der syrischen Städte ar-Raqqa, Deir ez-Zor und Abu Kamal sowie Al-Hasaka.<sup>63</sup> Somit war das Staatsgebiet Syriens von den Angriffen betroffen. Dabei ist die Arabische Republik Syrien ein Mitgliedsstaat der Vereinten Nationen<sup>64</sup> und somit unzweifelhaft vom Gewaltverbot geschützt.

Die USA, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain, Jordanien und Katar waren an den Luftschlägen beteiligt.<sup>65</sup> Auch diese sind allesamt Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen.<sup>66</sup> Sie sind somit durch das Gewaltverbot verpflichtet.

---

<sup>63</sup> Vgl. United States Department of Defense (Hrsg.), 2014; Cooper/Gordon, 2014; The White House (Hrsg.), 2014b.

<sup>64</sup> Vgl. United Nations (Hrsg.) (2016a): Member States. Online unter <http://www.un.org/en/member-states/> (Stand: 02.05.2016; letzter Zugriff: 02.05.2016).

<sup>65</sup> Vgl. United States Department of Defense (Hrsg.), 2014; Cooper/Gordon, 2014.

<sup>66</sup> Vgl. United Nations (Hrsg.), 2016a.

### 2.3. Zielrichtung

Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verbietet jede Gewaltanwendung oder –androhung „against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations.“ Dieser Wortlaut wird mitunter zum Anlass genommen, das Gewaltverbot einschränkend auszulegen. So wurde in der Vergangenheit unter anderem darauf abgestellt, Maßnahmen zum Schutz oder zur Rettung eigener Staatsangehöriger auf dem Gebiet eines anderen Staates würden dessen territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit nicht dauerhaft beeinträchtigen. Daher seien militärische Handlungen in solchen Fällen zulässig.<sup>67</sup> Ferner haben Staaten in mehreren Fällen, beispielsweise der Irak im Zusammenhang mit der Besetzung Kuwaits 1990, einen Verstoß gegen das Gewaltverbot mit der Begründung bestritten, dass ihre militärischen Maßnahmen der Rückgewinnung eigenen, vom angegriffenen Staat widerrechtlich besetzten Staatsgebietes gedient hätten.<sup>68</sup>

Die Ansicht, das Gewaltverbot sei einschränkend auszulegen, vertrat auch unter anderem Anthony D’Amato in seinem Artikel zur „Operation Opera“, der Zerstörung eines irakischen Kernreaktors nahe Bagdad durch israelische Kampfflugzeuge im Jahr 1981,<sup>69</sup> im *American Journal of International Law* im Jahr 1983. Er bezweifelte darin vor allem, dass der Militärschlag Israels eine Gewaltanwendung gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit des Iraks darstellte:

„No portion of Iraq’s territory was taken away from Iraq by the bombardment. A use of the territory – namely, to construct a nuclear reactor – was interfered with, but the territory itself remained integral. Nor was Iraq’s political independence compromised. Iraq’s power was undoubtedly lessened, but in what sense was its governmental authority vis-a-vis other sovereign governments diminished? Of course, if Israel’s attack had been preliminary to a military campaign directed against Iraq’s territorial integrity or political independence, a purposive interpretation of Article 2(4) would result in a finding of illegality of the initial strike

---

<sup>67</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1076 f.; von Arnould, 2014, S. 434.

<sup>68</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1077.

<sup>69</sup> Vgl. Münch, Peter (2012): Israels „Operation Opera“ im Jahr 1981. Du sollst keine Atombombe neben meiner haben. Online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/israels-operation-opera-im-jahr-du-sollst-keine-atombombe-neben-meiner-haben-1.1299271> (Stand: 03.03.2012; letzter Zugriff: 05.05.2016).

against the nuclear reactor. But there has been no evidence of any Israeli purpose beyond the limited one of destroying the nuclear reactor itself.<sup>70</sup>

Auch wird mitunter eine teleologische Reduktion des Gewaltverbotes hinsichtlich „failed states“ vorgeschlagen. Nach dieser Ansicht würde der Schutz des Gewaltverbotes den kämpferischen Akteuren in jenem Staat zugutekommen, dessen effektive Regierung aufgrund der kriegerischen Handlungen nicht mehr existent ist. Das Leiden der Bevölkerung würde daher noch verstärkt, weshalb in solchen Fällen ein gewaltsames Eingreifen durch die internationale Staatengemeinschaft oder Nachbarstaaten zulässig sein müsste. Dieser Ansicht halten jedoch Randelzhofer und Dörr entgegen, dass eine derartige Reduktion des Gewaltverbotes in der internationalen Staatengemeinschaft nicht anerkannt sei, was etwa das Beispiel Somalia zeige. Vielmehr bevorzugten Staaten hinsichtlich „failed states“ Maßnahmen im Rahmen von Kapitel VII der UN-Charta.<sup>71</sup>

Gegen die Ansicht, dass die Begrifflichkeiten „territorial integrity“ und „political independence“ den Regelungsbereich des Gewaltverbotes einschränken sollen, wird zudem der Teilsatz „or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations“ in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta angeführt. Diese Formulierung diene als „Auffangklausel“<sup>72</sup>, von welcher solche Fälle erfasst würden, in denen keine Gewaltanwendung „against the territorial integrity or political independence of any state“ vorliegt.<sup>73</sup>

Eine einschränkende Auslegung des Gewaltverbotes sei ferner mit Ziel und Zweck der UN-Charta nicht zu vereinbaren.<sup>74</sup> Gemäß Art. 1 Nr. 1 UN-Charta ist einer der Zwecke der Vereinten Nationen:

„To maintain international peace and security, and to that end: to take effective collective measures for the prevention and removal of threats to the peace, and for the suppression of acts of aggression or other breaches of the peace, and to bring about by peaceful means, and in conformity with the principles of justice and international law, adjustment or settlement of international disputes or situations which might lead to a breach of the peace“.

Zudem betont Paragraph 7 der Präambel, dass es ein Ziel sei, „to ensure, by the acceptance of principles and the institution of methods, that armed force shall not be used, save in the com-

<sup>70</sup> D’Amato, Anthony: Israel’s Air Strike upon the Iraqi Nuclear Reactor, in: American Journal of International Law, 1983 (3), S. 585.

<sup>71</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 217.

<sup>72</sup> Von Arnould, 2014, S. 434.

<sup>73</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 434; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 216.

<sup>74</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1077; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 216.

mon interest". Daraus wiederum folge, so Ranzelzhofer und Dörr, dass die Anwendung von Gewalt nur in den Ausnahmefällen zu Art. 2 Nr. 4 UN-Charta sowie solchen, die im Völkerrecht allgemein anerkannt sind, erlaubt ist.<sup>75</sup>

Auch die Travaux préparatoires sprechen gegen eine einschränkende Auslegung des Gewaltverbotes.<sup>76</sup> So waren die Begriffe „territorial integrity“ und „political independence of any state“ in den Vorschlägen von Dumbarton Oaks noch nicht enthalten. Da es aber vor allem kleineren Staaten daran gelegen war, den Schutz der territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit durch das Gewaltverbot zu stärken, wurde der Wortlaut des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta auf der Konferenz von San Francisco um diese Formulierung erweitert.<sup>77</sup>

Es soll deshalb aus den dargelegten Gründen der herrschenden Meinung gefolgt werden. Das Gewaltverbot ist somit nicht einschränkend, sondern umfassend auszulegen.<sup>78</sup>

Auch im vorliegenden Fall ist demnach nicht von Bedeutung, welches Ziel mit der Gewaltanwendung verfolgt wurde.<sup>79</sup> Die Luftangriffe müssen sich also nicht unbedingt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit Syriens gerichtet haben.

---

<sup>75</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, 2012, S. 216.

<sup>76</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1077; Ranzelzhofer/Dörr, S. 216; von Arnould, 2014, S. 434.

<sup>77</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, S. 216; von Arnould, 2014, S. 434; Ipsen et al., S. 1077.

<sup>78</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Dörr, S. 215; von Arnould, 2014, S. 434; Ipsen et al., S. 1077.

<sup>79</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 434.

## 2.4. Internationale Beziehungen

In Art. 2 Nr. 4 UN-Charta wird festgelegt, dass die UN-Mitglieder jegliche Gewaltandrohung oder –anwendung „in their international relations“ zu unterlassen haben. Diese Formulierung lässt darauf schließen, dass sich das Gewaltverbot nicht auf Gewaltanwendungen oder –androhungen, welche ausschließlich innerhalb eines Staates stattfinden, bezieht.<sup>80</sup> Das Gewaltverbot kann somit weder einen Bürgerkrieg durch Rebellen noch das gewaltsame Vorgehen einer Regierung dagegen verhindern, außer diese Rebellen konnten bereits ein stabilisiertes de-facto-Regime etablieren, da letztere, wie bereits oben erwähnt, ebenfalls vom Gewaltverbot erfasst werden.<sup>81</sup> Allerdings stellt sich die Frage, ob die Beteiligung eines Staates an innerstaatlichen Konflikten eines anderen Staates gegen das Gewaltverbot verstoßen kann.<sup>82</sup> Von Bedeutung ist dabei insbesondere, auf welcher Seite der fremde Staat eingreift.

Leistet er nämlich den Aufständischen militärische Unterstützung, stellt dies nach verbreiteter Ansicht einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar, was nicht zuletzt die Resolution des Sicherheitsrates zur Situation in Afghanistan aus dem Jahr 1998 bestätigte.<sup>83</sup> Darin forderte der Sicherheitsrat unter anderem alle Staaten auf „to take resolute measures to prohibit their military personnel from planning and participating in military operations in Afghanistan and immediately to end the supply of arms and ammunition to all parties to the conflict“<sup>84</sup>. Umstritten ist hingegen, ob anderweitige Hilfeleistung, insbesondere logistische Unterstützung, ebenfalls gegen das Gewaltverbot verstößt.<sup>85</sup> Diesbezüglich stellte allerdings der IGH in seiner Nicaragua-Entscheidung fest, dass die finanzielle Unterstützung von Aufständischen zwar gegen das Interventionsverbot verstoßen kann, jedoch keine Gewaltanwendung darstellt.<sup>86</sup>

Anders gestalten sich Fälle, in denen der fremde Staat auf Einladung der Regierung tätig wird, es sich also um eine sogenannte „intervention by invitation“<sup>87</sup> beziehungsweise „Intervention auf Einladung“<sup>88</sup> handelt. Dabei meint dieser Begriff laut Nolte in aller Regel „military inter-

<sup>80</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 214; Ipsen et al., 2004, S. 1077; von Arnould, 2014, S. 435.

<sup>81</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 214; von Arnould, 2014, S. 435; siehe oben unter Punkt 2.2.

<sup>82</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1077; von Arnould, 2014, S. 435.

<sup>83</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1078; von Arnould, 2014, S. 435.

<sup>84</sup> UN Doc. S/RES/1214, 08.12.1998.

<sup>85</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Dissenting Opinion of Judge Schwebel, I.C.J. Reports 1986, Rn. 171.

<sup>86</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 228.

<sup>87</sup> Nolte, Georg (2010): *Intervention by Invitation*, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press, Online Edition. Online unter <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1702?prd=EPIL> (Stand: Januar 2010; letzter Zugriff: 02.05.2016), Rn. 1.

<sup>88</sup> Ipsen et al., 2004, S. 1077; von Arnould, 2014, S. 435.

vention by foreign troops in an internal armed conflict at the invitation of the government of the State concerned.”<sup>89</sup> Weiterhin führt Nolte aus:

„Such interventions may involve actual fighting by the foreign troops but their operations may also be limited to power projection or to other forms of active military support (eg guarding of important places). In a wider sense, intervention by invitation could conceivably also cover non-military interventions as well as military interventions by the invitation of other actors than the government, but such use is less relevant.”<sup>90</sup>

In der Staatenpraxis wurde sich im Rahmen von Interventionen fremder Staaten schon häufig auf das Vorliegen einer Einladung der Regierung des betroffenen Staates berufen. So haben etwa die USA ihre Invasion in Grenada im Jahr 1983,<sup>91</sup> die Sowjetunion ihren Eingriff in Afghanistan von 1979 bis 1989,<sup>92</sup> Frankreich seine Interventionen in verschiedenen Staaten Afrikas<sup>93</sup> sowie zahlreiche andere Staaten ihr Vorgehen mit einer Einladung der jeweiligen Regierung begründet.<sup>94</sup> Trotz vielerlei Kritik und Diskussionen darüber, ob in den einzelnen Fällen tatsächlich eine Einladung des zuständigen Organs vorlag, werden Interventionen auf Einladung der jeweiligen Regierung dabei grundsätzlich als zulässig erachtet.<sup>95</sup> Da es nämlich, wie Randelzhofer und Dörr ausführen, souveränen Staaten obliege, über ihr Territorium zu verfügen, könnten sie ebenso über ihr exklusives Nutzungsrecht desselben entscheiden und mitunter einem anderen Staat erlauben, dort militärische Operationen durchzuführen.<sup>96</sup> Gleichwohl seien in diesem Zusammenhang bestimmte Regeln und Prinzipien zu beachten.<sup>97</sup>

Zunächst einmal müsse laut Nolte eine Zustimmung der Regierung des Staates, in welchem der Konflikt stattfindet, hinsichtlich des Eingreifens eines anderen Staates vorliegen.<sup>98</sup> Bestätigt hätten dies nicht nur die Feststellungen des IGH im Nicaragua-Urteil bezüglich des Inter-

---

<sup>89</sup> Nolte, 2010, Rn. 1.

<sup>90</sup> Nolte, 2010, Rn. 1.

<sup>91</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1078; Nolte, 2010, Rn. 4.

<sup>92</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1078; Nolte, 2010, Rn. 4; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2014): 1989: Sowjetischer Abzug aus Afghanistan. Online unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/178868/1989-sowjetischer-abzug-aus-afghanistan-13-02-2014> (Stand: 13.02.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>93</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1077; Nolte, 2010, Rn. 7.

<sup>94</sup> Weitere Beispiele siehe Nolte, 2010, Rn. 4-10.

<sup>95</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 1; Ipsen et al., 2004, S. 1077 f.; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 214; von Arnould, 2014, S. 435.

<sup>96</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 214.

<sup>97</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 27; Ipsen et al., 2004, S. 1077.

<sup>98</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 15 f.

ventionsverbotes,<sup>99</sup> sondern auch seine Ausführungen im Kongo-Urteil hinsichtlich der Frage, ob eine Zustimmung der rechtmäßigen Regierung der Demokratischen Republik Kongo vorlag, welche die militärische Operationen Ugandas auf kongolesischen Staatsgebiet hätte rechtfertigen können.<sup>100</sup> Auch die Diskussionen in der Staatenpraxis im Anschluss an Interventionen durch die Sowjetunionen und die USA im Kalten Krieg hätten zudem darauf hingedeutet,

„that demonstrable consent by the highest available governmental authority is required in order to identify attempts of abuse (Soviet interventions) and that lesser official consent can only serve as one of several factors which could conceivably justify an intervention (US interventions).“<sup>101</sup>

Es sei allerdings zu beachten, dass vor allem seit Ende des Kalten Krieges die Frage nach der Legitimität der einladenden Regierung hinsichtlich der Legalität ihrer Einladung, zu intervenieren, an Bedeutung gewonnen hat. Heutzutage werde dabei den Einladungen von Regierungen, die aus freien und gerechten Wahlen hervorgegangen sind, diese legale Autorität zugesprochen.<sup>102</sup> Gleichwohl könnten auch nichtdemokratische Regierungen fremde Truppen einladen. Maßgeblich sei dabei, dass die jeweilige Regierung ein „minimum of effectiveness“<sup>103</sup> entfaltet. Dies sei in der Regel der Fall, solange die Regierung nicht die Kontrolle über einen ausreichend repräsentativen Teil des Staatsgebietes verloren hat. Demgegenüber könne das „minimum of effectiveness“ nicht bejaht werden, wenn es sich um eine Regierung handelt, welche keinerlei effektive Autorität ausübt, wie dies etwa bei extern abhängigen Marionettenregimen oder Exilregierungen der Fall ist.<sup>104</sup>

Während es unstrittig sei, dass fremde Truppen beispielsweise zum Schutz von bedeutenden Transportwegen oder zur Bekämpfung von Sezessionsbewegungen eingeladen werden können, stelle sich die Frage, ob fremde Truppen auch eingeladen werden können, um einen klassischen und ausgewachsenen Bürgerkrieg zu beeinflussen.<sup>105</sup> Nolte ist in diesem Zusammenhang der Ansicht: „Such operations seem to be permissible as long as the extent of the foreign military support does not exceed the dimension of an auxiliary enterprise. On the other hand,

<sup>99</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgment, I.C.J. Reports 1986, Rn. 246.

<sup>100</sup> Vgl. *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, Judgment, I.C.J. Reports 2005, Rn. 42-53 und Rn 92-105.

<sup>101</sup> Nolte, 2010, Rn. 12.

<sup>102</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 17.

<sup>103</sup> Nolte, 2010, Rn. 18.

<sup>104</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 18.

<sup>105</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 20.

interventions by invitation must not lead to the removal of the political control of the inviting government.”<sup>106</sup>

Hinsichtlich des Selbstbestimmungsrechtes der Völker merkt Nolte an, dass es zwei Arten interner Konflikte gebe, nämlich solche hinsichtlich der Frage, wer die zentrale Regierung kontrolliert und solche bezüglich bestimmter Teile des Staatsgebietes.<sup>107</sup>

Geht es um die Kontrolle der zentralen Regierung, sei festzuhalten: „today any government which practices genocide or is confronted with a manifest and comprehensive popular uprising is prevented by the principle of self-determination to invite foreign troops.“<sup>108</sup>

Hinsichtlich solcher Konflikte, die Teile des Staatsgebietes betreffen, ist Nolte ferner der Ansicht: „a hypothetical right of secession could preclude a government from using foreign troops to prevent such a move. Such a right has not, however, so far been generally recognized in international law.”<sup>109</sup>

Nolte schließt aus dem Kongo-Urteil, dass es keine bestimmten Anforderungen bezüglich der Form der Einladung und deren Widerruf gebe. Allerdings hält er fest, dass der Urheber der Einladung das höchste verfügbare Staatsorgan zu sein habe.<sup>110</sup> Einladungen, die unter Zwang abgegeben werden, stellen in jedem Fall keine Rechtfertigung einer militärischen Intervention dar.<sup>111</sup>

Er hebt zudem hervor, dass Staaten mitunter versucht hätten, die Legitimität der Interventionen zu stärken „by either anticipating this possibility in a treaty or by undertaking multilateral operations. So far, neither the anticipatory nor the collective, non-UN-mandated character of an intervention by invitation has been universally recognized as modifying the applicable legal standards.”<sup>112</sup> Gleichwohl sei es möglich, dass multilaterale Interventionen durch regionale Sicherheitssysteme zukünftig als eine Form der Intervention auf Einladung einer Regierung aufgefasst werden, welche eher zu legitimieren ist.<sup>113</sup>

Die Beteiligung fremder Truppen an einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt führe nicht zwangsläufig dazu, dass dieser zu einem internationalen bewaffneten Konflikt wird. Wenn aber ein Regierungswechsel während eines internationalen bewaffneten Konfliktes

---

<sup>106</sup> Nolte, 2010, Rn. 20.

<sup>107</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 21.

<sup>108</sup> Nolte, 2010, Rn. 22.

<sup>109</sup> Nolte, 2010, Rn. 22.

<sup>110</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 23.

<sup>111</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 18.

<sup>112</sup> Nolte, 2010, Rn. 24.

<sup>113</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 24.

stattfindet, könnte dieser Konflikt gegebenenfalls zu einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt werden. Erhalten allerdings beide Seiten eines internen Konfliktes militärische Unterstützung durch fremde Staaten, sei dieser Konflikt regelmäßig ein internationaler bewaffneter Konflikt, könne jedoch, je nach den konkreten Umständen, auch eine Mischform darstellen.<sup>114</sup>

Werden bestimmte Regeln eingehalten, seien Interventionen auf Einladungen mit dem Prinzip der kollektiven Sicherheit vereinbar. Diese Ansicht begründet Nolte dabei mit dem Argument, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen nicht immer gewillt oder in der Lage sei, im Falle selbst schwerster Bedrohungen für die wichtigsten internationalen Werte tätig zu werden, wie das Beispiel Ruanda im Jahr 1994 zeige. Daher sollte es anderen Staaten offenstehen, auf diesem alternativen Weg zu versuchen, interne Konflikte zu beenden. Zwar seien Interventionen auf Einladung mitnichten ein ideales Instrument, um interne Konflikte zu befrieden. Allerdings könnten sie den strengen Alternativen von Nichtintervention einerseits und unilateralen Interventionen andererseits vorzuziehen sein.<sup>115</sup>

Weitgehende Einigkeit besteht schließlich darüber, dass die Durchsetzung staatlicher Gebietshoheit nicht unter das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta fällt. Da sich nämlich das Gewaltverbot auf die internationalen Beziehungen zwischen Staaten beschränke, werde beispielweise der Einsatz gewaltsamer Maßnahmen durch einen Staat gegenüber fremden Flugzeugen oder Unterseebooten, die unerlaubt in seinen Luftraum oder sein Küstengewässer eingedrungen sind, aber auch willkürliche Verhaftungen fremder Staatsangehöriger auf seinem Territorium nicht davon erfasst. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen andere Grundsätze zu beachten seien, etwa hinsichtlich der Behandlung fremder Staatsangehöriger auf dem eigenen Territorium oder aber menschenrechtliche Verpflichtungen, gemäß derer ein Abschuss fremder Flugzeuge nur als ultima ratio gestattet ist.<sup>116</sup> Wird allerdings ein fremdländisches Schiff oder Fluggerät auf oder über Hoher See angegriffen, stelle dies nach der Staatenpraxis einen Verstoß gegen das Gewaltverbot dar. Findet eine Attacke auf ein fremdländisches Schiff oder Fluggerät auf dem Gebiet eines Drittstaates statt, richte sich, so Randelzhofer und Dörr, die Gewaltanwendung zudem nicht bloß gegen den Flaggenstaat, sondern auch gegen den Staat, dessen Gebiet betroffen ist. Gewalttätige Handlungen gegenüber diplomatischen Einrichtungen stellen hingegen keine Gewalt-

---

<sup>114</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 25.

<sup>115</sup> Vgl. Nolte, 2010, Rn. 27.

<sup>116</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1080; Herdegen, 2011, S. 229; von Arnould, 2014, S. 435; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 215.

anwendung gegenüber dem Entsendestaat, sondern gegenüber dem Empfangsstaat dar, sofern sie von außerhalb verübt werden. Sollte letzterer allerdings selbst für die Geschehnisse verantwortlich sein, fänden die Gesetze zu diplomatischen Beziehungen als *leges speciales* Anwendung.<sup>117</sup>

Bei den Luftschlägen gegen Stellungen des Islamischen Staates handelt es sich weder um die Durchsetzung staatlicher Gebietshoheit noch wurde ein fremdländisches Schiff oder Fluggerät auf oder über Hoher See oder aber diplomatische Einrichtungen angegriffen. Es kann zudem festgehalten werden, dass kein Fall militärischer Unterstützungshandlungen für Aufständische vorgelegen hat. Allerdings könnte es sich um eine Intervention auf Einladung gehandelt haben, welche keine Gewaltanwendung und somit auch keinen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellen würde. Fraglich ist allerdings schon, ob überhaupt eine Zustimmung der Regierung Syriens vorlag.

So bemerkte UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon in seinen Remarks at the Climate Summit press conference am 23.09.2014: „I am aware that today’s strikes were not carried out at the direct request of the Syrian Government, but I note that the Government was informed beforehand.“<sup>118</sup> Dabei wurde in diesem Zusammenhang hervorgehoben, es sei nicht ausreichend gewesen, die syrische Regierung über die Angriffe lediglich in Kenntnis zu setzen. Vielmehr müsste Syrien die Maßnahmen gebilligt haben. Zwar habe diese Zustimmung nicht öffentlich zu erfolgen. Die Tatsache, dass die USA jegliche Zusammenarbeit mit Syrien ausgeschlossen hatten, könne jedoch darauf hindeuten, dass womöglich auch keine „geheime Zustimmung“<sup>119</sup> auf Seiten der syrischen Regierung vorlag.<sup>120</sup> Irrelevant für die Beurteilung sei dabei die Zustimmung der syrischen Opposition, da das Assad-Regime trotz Zweifel an ihrer Legitimität aufgrund der Verletzung von Menschenrechten noch immer amtierende Regierung Syriens ist.<sup>121</sup>

Allerdings würde auch dann kein Verstoß gegen das Gewaltverbot vorliegen, sofern Syrien den Angriffen stillschweigend zugestimmt hat.<sup>122</sup>

Für eine solche stillschweigende Zustimmung spreche unter anderem, dass das syrische Außenministerium kurz vor den Angriffen mitgeteilt hatte, „Syrien unterstütze ‚jede internationale Bemühung, die zum Kampf gegen Terroristen beiträgt‘, seien es der Islamische Staat, die

<sup>117</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 215.

<sup>118</sup> United Nations (Hrsg.), 2014.

<sup>119</sup> Rath, Christian (2014): US-Luftangriffe aus Völkerrechtssicht. Stillschweigende Billigung genügt. Online unter <http://www.taz.de/15032535/> (Stand: 24.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>120</sup> Vgl. Rath, 2014; Payandeh, 2014.

<sup>121</sup> Vgl. Payandeh, 2014.

<sup>122</sup> Vgl. Rath, 2014.

Al-Nusra-Front oder andere“<sup>123</sup>. Allerdings wies das Außenministerium ebenfalls darauf hin, dass in diesem Zusammenhang internationales Recht und Syriens staatliche Souveränität zu beachten seien und dass seine Erlaubnis im konkreten Fall nicht eingeholt worden sei,<sup>124</sup> was, so Payandeh, ebenfalls gegen das Vorliegen einer Zustimmung seitens der syrischen Regierung spreche.<sup>125</sup>

Kritik hatte das Vorgehen der USA und seiner Verbündeten zudem auch von russischer Seite erhalten. So wies das Außenministerium Russlands am 23.09.2014 darauf hin,

„dass solche Aktionen ausschließlich im Rahmen des Völkerrechts durchgeführt werden können. Das setzt nicht bloß eine formale einseitige ‚Mitteilung‘ über die Luftschläge voraus, sondern das Vorhandensein einer klar zum Ausdruck gebrachten Zustimmung der Regierung Syriens oder die Annahme eines entsprechenden Beschlusses des UNO-Sicherheitsrates.“<sup>126</sup>

Zwar wurde im Kommentar des Departements für Information und Presse des Außenministeriums Russlands am 24.09.2014 der Kampf gegen die Terroristen grundsätzlich begrüßt.<sup>127</sup> Angezweifelt wurde jedoch unter anderem

„die Legitimität der versetzten Luftschläge, denn solche Aktionen können nur nach Genehmigung der UNO und mit eindeutiger Zustimmung der offiziellen Behörden des Landes erfolgen, in welchem diese ausgeführt werden, das heißt im konkreten Fall der Regierung in Damaskus.“<sup>128</sup>

Im Hinblick auf das Vorliegen einer stillschweigenden Zustimmung war Vedder nach den Angriffen Frankreichs auf den Islamischen Staat Ende 2015 zwar der Ansicht, Frankreich handele schon deshalb „nicht völkerrechtswidrig, da Syrien, soweit bekannt, nicht protestiert hat, was unter den gegebenen Umständen als stillschweigende Zustimmung zu werten ist.“<sup>129</sup>

Ob dies allerdings auch im vorliegenden Fall gelten kann, ist fraglich.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die USA ihr Vorgehen nicht auf eine Zustimmung Syriens gestützt haben. So wurde die syrische Regierung, wie bereits erwähnt, über die

<sup>123</sup> Seel, Beate/Gottschlich, Jürgen (2014): US-Luftangriffe in Syrien. Minikoalition gegen Islamisten. Online unter <http://taz.de/US-Luftangriffe-in-Syrien/!5032551/> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016); vgl. auch Zeit Online (Hrsg.) (2014): „Islamischer Staat“. Assad-Regime begrüßt US-Luftangriffe in Syrien. Online unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-09/syrien-usa-is> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>124</sup> Vgl. Seel/Gottschlich, 2014; Zeit Online (Hrsg.), 2014.

<sup>125</sup> Vgl. Payandeh, 2014.

<sup>126</sup> Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014a.

<sup>127</sup> Vgl. Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014b.

<sup>128</sup> Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014b.

<sup>129</sup> Vedder, 2015.

Luftangriffe informiert, nicht jedoch deren Zustimmung eingeholt. Das US-amerikanische Verteidigungsministerium ging ferner nicht darauf ein, ob das amerikanische Militär das syrische Flugabwehrsystem blockiert oder ob Syriens Präsident Assad dem Eindringen von Kampfflugzeugen der Staatenkoalition in den Luftraum Syriens zugestimmt hatte. Generalleutnant Mayville sagte lediglich aus, die syrische Luftabwehr habe sich während der Luftschläge passiv verhalten.<sup>130</sup> Vor allem aber ist auch im Brief der Botschafterin der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen Samantha Power an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon, in welchem letzterer über das Vorgehen der USA und seiner Verbündeten unterrichtet wird, nicht von einer Zustimmung Syriens die Rede.<sup>131</sup>

Es kann daher nicht unzweifelhaft festgestellt werden, dass es sich um eine Intervention auf Einladung gehandelt hat.

---

<sup>130</sup> Vgl. Cooper/Gordon, 2014.

<sup>131</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

## 2.5. Fazit zum allgemeinen Gewaltverbot

Bei den Luftangriffen auf den Islamischen Staat handelte es sich zweifelsfrei um eine Anwendung bewaffneter militärischer Gewalt. Von den Maßnahmen betroffen war dabei das Staatsgebiet der Arabischen Republik Syrien, welche als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen vom Gewaltverbot geschützt ist. Ferner sind die USA, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Bahrain, Jordanien und Katar ebenfalls Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen und somit durch das Gewaltverbot verpflichtet. Irrelevant ist dabei, ob sich die Luftangriffe gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit Syriens gerichtet haben. Schließlich ist anzunehmen, dass keine Intervention auf Einladung vorlag. Die Luftangriffe der USA und seiner Partnerstaaten stellen somit einen Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta dar.

### 3. Ausnahmen vom allgemeinen Gewaltverbot

Von zentraler Bedeutung für das allgemeine Gewaltverbot sind die wenigen Ausnahmen davon, das heißt Fälle, in denen ein Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 UN-Charta auf Basis des internationalen Rechtes erlaubt sein kann, wobei es, da das allgemeine Gewaltverbot grundlegende Norm ist, laut Randelzhofer und Dörr dem Staat obliege, welcher sich auf eine der Ausnahmen berufen möchte, zu zeigen, dass eine abstrakte rechtliche Norm existiert und die jeweiligen Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt werden.<sup>132</sup>

In der Charta selbst finden sich drei Ausnahmen zum Gewaltverbot:

1. Maßnahmen gegenüber ehemaligen Feindstaaten<sup>133</sup>
2. Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der UN-Charta<sup>134</sup>
3. Das Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta<sup>135</sup>

Ferner werden zusätzlich zu den drei Ausnahmen in der Charta zwei weitere als Normen des Völkergewohnheitsrechtes kontrovers diskutiert:<sup>136</sup>

1. Nationale Befreiungskriege<sup>137</sup>
2. Der Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland<sup>138</sup>
3. Die Humanitäre Intervention<sup>139</sup>

Mitunter wird der Schutz oder die Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland auch als „humanitäre Intervention im engeren Sinne“<sup>140</sup>, und der Schutz oder die Rettung fremder Staatsangehöriger im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen als „humanitäre Intervention im weiteren Sinne“<sup>141</sup> bezeichnet. Um begrifflich nicht zu verwirren, soll im Folgenden der Begriff der „humanitären Intervention“ jedoch ausschließlich als Bezeichnung des Schutzes oder der Rettung fremder Staatsangehöriger verwendet werden.

---

<sup>132</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 218.

<sup>133</sup> Vgl. Randelzhofer, Albrecht/Nolte, Georg: Article 51, in: Simma, Bruno et al. (Hrsg.): The Charter of the United Nations. A Commentary, Band 2, 3. Auflage, Oxford et al.: Oxford University Press, 2012, S. 1399; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 219; Ipsen et al., 2004, S. 1072 f.

<sup>134</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1399; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 220; Ipsen et al., 2004, S. 1072; Herdegen, 2011, S. 223; Meiser, Christian/von Buttlar, Christian: Militärische Terrorismusbekämpfung unter dem Regime der UN-Charta, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2005, S. 15; Vedder, 2015.

<sup>135</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1399; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222; Ipsen et al., 2004, S. 1072; Herdegen, 2011, S. 223; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 15; Vedder, 2015.

<sup>136</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 219.

<sup>137</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 228.

<sup>138</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 226; Herdegen, 2011, S. 223.

<sup>139</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222; Herdegen, 2011, S. 224.

<sup>140</sup> Herdegen, 2011, S. 223.

<sup>141</sup> Herdegen, 2011, S. 224.

### 3.1. Maßnahmen gegenüber ehemaligen Feindstaaten

Art. 53 Abs. 1 und Art. 107 UN-Charta legen fest, dass Durchsetzungsmaßnahmen gegenüber einem ehemaligen Feindstaat keiner Autorisation durch den Sicherheitsrat bedürfen, sofern der betreffende Feindstaat erneut eine aggressive Politik verfolgt. Art. 53 Abs. 2 UN-Charta definiert diese Feindstaaten als Staaten, die während des Zweiten Weltkrieges Feindstaat eines Unterzeichnerstaates waren. Solche Feindstaaten werden zudem auch in Art. 77 Abs. 1 b) UN-Charta erwähnt. Die Feindstaatenklausel wird dabei als ein „Beispiel für die Ächtung von Staaten, die sich außerhalb der völkerrechtlichen Werteordnung gestellt haben“<sup>142</sup>, angesehen. Dass die Klausel in die UN-Charta aufgenommen wurde, ginge wiederum, so Ipsen, insbesondere

„auf das Bestreben der Siegermächte zurück, sich durch die neu geschaffene Organisation und ihre Grundsätze und Ziele nicht in ihrer Handlungsfreiheit hinsichtlich der gegen die besiegten Staaten (,Feindstaaten‘) gerichteten Bündnisse und Kriegsfolgemaßnahmen einschränken zu lassen.“<sup>143</sup>

Allerdings besteht heute aus vielerlei Gründen weitestgehende Einigkeit darüber, dass die Feindstaatenklausel obsolet geworden ist.<sup>144</sup> So heißt es in Art. 4 Abs. 1 UN-Charta: „Membership in the United Nations is open to all other peace-loving states which accept the obligations contained in the present Charter and, in the judgment of the Organization, are able and willing to carry out these obligations.“ Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich alle UN-Mitglieder als „friedliebend“ verstehen, weshalb sich wiederum, so die allgemeine Ansicht, in Bezug auf UN-Mitglieder nicht auf die Feindstaatenklausel berufen werden könne. Da jedoch mittlerweile auch die ehemaligen Feindstaaten allesamt UN-Mitglieder sind, sei die Feindstaatenklausel überflüssig. Ferner wird angemerkt, dass der Art. 107 UN-Charta zum Kapitel XVII mit dem Titel „Transitional Security Arrangements“ beziehungsweise „Übergangsbestimmungen die Sicherheit betreffend“ gehört, was darauf schließen ließe, dass dieser Artikel heute nicht mehr praktisch relevant ist. Auch gilt für die ehemaligen Feindstaaten als heutige Mitglieder sowohl das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, das Interventionsverbot für die Organe der Vereinten Nationen nach Art. 2 Nr. 7 UN-Charta, als auch der Grundsatz der souveränen Gleichheit aller UN-Mitgliedsstaaten nach Art. 2 Nr. 1 UN-Charta. Dies wiederum verbiete die Diskriminierung einzelner Staaten, wozu jedoch die Feindstaat-

<sup>142</sup> Herdegen, 2011, S. 52.

<sup>143</sup> Ipsen et al., 2004, S. 477 f.

<sup>144</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 219; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1399; Herdegen, 2011, S. 52; Ipsen et al., 2004, S. 478 und S. 1073.

tenklausel führen würde.<sup>145</sup> Schließlich habe auch der Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12.09.1990, welcher die Souveränität Deutschland nach innen und außen widerhergestellt hat,<sup>146</sup> gleichzeitig zum Ende der Sonderrechte auf Seiten der Alliierten geführt.<sup>147</sup> Zudem hat der IGH in seiner Advisory Opinion on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, welche sich insbesondere mit den Ausnahmen zum Gewaltverbot beschäftigt, an keiner Stelle Art. 53 Abs. 1 oder Art. 107 UN-Charta erwähnt,<sup>148</sup> was, so Randelzhofer und Dörr, als Bestätigung der der Ansicht zu verstehen sei, nach der diese Klausel heute obsolet ist. Darüber hinaus fügten sich Art. 53 Abs. 1 oder Art. 107 UN-Charta auch nicht mehr in das System der Charta ein.<sup>149</sup> Schließlich ist auch die Generalversammlung schon 1995 zu dem Schluss gekommen: „having regard to the substantial changes that have taken place in the world, the ‚enemy State‘ clauses in Articles 53, 77 and 107 of the Charter of the United Nations have become obsolete“<sup>150</sup>.

Die herrschende Ansicht, wonach die Feindstaatenklausel mittlerweile obsolet geworden ist, bestätigt sich somit.

---

<sup>145</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 478; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 219.

<sup>146</sup> Vgl. Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12.09.1990, BGBl. 1990 II, S. 1318.

<sup>147</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 478.

<sup>148</sup> Vgl. Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996.

<sup>149</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 219.

<sup>150</sup> UN Doc. A/RES/50/52, 11.12.1995.

### 3.2. Maßnahmen des Sicherheitsrates

Nach Art. 24 Abs. 1 UN-Charta übertragen die Mitglieder der Vereinten Nationen „dem Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“. In den Kapiteln VI, VII, VIII und XII der UN-Charta werden gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 UN-Charta die ihm zur Erfüllung dieser Pflichten eingeräumten Befugnisse aufgeführt. Kapitel VII regelt in diesem Zusammenhang „Action With Respect to Threats to the Peace, Breaches of the Peace, and Acts of Aggression“ beziehungsweise „Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“. Zudem wird in ihm „das Gewaltmonopol des Sicherheitsrates als Pendant zum Gewaltverbot für die einzelnen Mitgliedsstaaten (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta) begründet.“<sup>151</sup> Nach Art. 39 UN-Charta muss der Sicherheitsrat dabei zunächst einmal feststellen, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt. Ist dies seiner Einschätzung nach der Fall, kann der Sicherheitsrat nach Art. 39 UN-Charta Empfehlungen abgeben, gemäß Art. 40 UN-Charta „die beteiligten Parteien auffordern, den von ihm für notwendig oder erwünscht erachteten vorläufigen Maßnahmen Folge zu leisten“ oder aber nach Art. 41 UN-Charta nichtmilitärische Zwangsmaßnahmen beschließen und die UN-Mitglieder zur Durchführung dieser Maßnahmen auffordern. Ist der Sicherheitsrat, wie es in Art. 42 UN-Charta heißt, der Ansicht, dass diese nichtmilitärischen Zwangsmaßnahmen „unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben“, kann er auch militärische Maßnahmen anordnen. Nachdem die Vereinten Nationen allerdings keine eigenen Streitkräfte besitzen,<sup>152</sup> ist in einem solchen Fall der Art. 43 UN-Charta von Bedeutung. Danach haben die Mitgliedsstaaten eine „Beistandspflicht“<sup>153</sup>, müssen also gemäß Art. 43 Abs. 1 UN-Charta

„nach Maßgabe eines oder mehrerer Sonderabkommen dem Sicherheitsrat auf sein Ersuchen Streitkräfte zur Verfügung stellen, Beistand leisten und Erleichterungen einschließlich des Durchmarschrechts gewähren, soweit dies zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlich ist.“

Derartige Sonderabkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Mitgliedsstaaten, auf Basis derer die Streitkräfte von Staaten beziehungsweise Teile davon unter dem Kommando der Vereinten Nationen stehen sollen, sind allerdings bislang noch nicht abgeschlossen worden.<sup>154</sup>

<sup>151</sup> Herdegen, 2011, S. 296.

<sup>152</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1114.

<sup>153</sup> Herdegen, 2011, S. 297.

<sup>154</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 297; Ipsen et al., 2004, S. 1114.

Zwar existieren sogenannte „stand-by arrangements for peace-keeping“<sup>155</sup>, im Rahmen dessen den Vereinten Nationen die Streitkräfte eines Staates beziehungsweise Teile davon auf Abruf zur Verfügung stehen. Diese erstrecken sich allerdings, wie die Bezeichnung schon vermuten lässt, ausschließlich auf Peacekeeping-Operationen der Vereinten Nationen.<sup>156</sup> Diese wiederum basieren nicht auf Art. 39 und Art. 42, sondern auf Art. 29 und Art. 34 UN-Charta.<sup>157</sup> Aus diesem Grund hat der Sicherheitsrat schon in mehreren Fällen Staaten dazu ermächtigt, militärische Maßnahmen zu ergreifen.<sup>158</sup> Bezüglich der Rechtsgrundlage für derartige Ermächtigungen wird insbesondere auf Art. 42, Art. 48 Abs. 1 und auch auf Art. 106 UN-Charta verwiesen.<sup>159</sup> Allerdings ist die Ermächtigung einzelner Staaten oder Staatengruppen nicht unumstritten. So wird unter anderem die allgemeine Zulässigkeit, aber auch die konkrete Regelung der Gewaltausübung und die zeitliche Begrenzung einer Ermächtigung diskutiert.<sup>160</sup> Häufige Streitfrage ist auch, ob Resolutionen des Sicherheitsrats eine derartige Autorisierung beinhalten.<sup>161</sup> So betonen Randelzhofer und Dörr zwar, dass die UN-Mitgliedstaaten an die Entscheidungen des Sicherheitsrates gebunden sind. Aus diesem Grund könne ein Mitgliedstaat auch zum Einsatz bewaffneter Gewalt gegen einen anderen Staat ermächtigt sein, sofern er gemäß einer nach Kapitel VII der UN-Charta beschlossenen Resolution des Sicherheitsrates handelt. Gleichwohl folge aus der grundlegenden Bedeutung des Gewaltverbotes und seines zwingenden Charakters, dass nur solche Resolutionen des Sicherheitsrates die erforderliche Autorisierung erteilen können, die ein explizites und dementsprechend ausreichend klares Mandat enthalten. So genüge es nicht, dass der Sicherheitsrat lediglich eine Situation oder das Verhalten eines Staates als Friedensbedrohung charakterisiert oder sogar einen bestimmten Staat für seine rechtswidrigen Handlungen verurteilt.<sup>162</sup> Vielmehr erfordere die Ergreifung von Maßnahmen unter Art. 42 UN-Charta vom Sicherheitsrat „to explicitly grant an authorization and to envisage a forcible course of events in a sufficiently concrete manner.“<sup>163</sup> Auch Herdegen verlangt für unilaterale Gewaltmaßnahmen grundsätzlich eine explizite Autorisierung, da nicht davon auszugehen sei, „dass der UN-Sicherheitsrat das Vorliegen einer derart weit reichenden Ermächtigung zum Spielball juristischer Auslegung machen möch-

---

<sup>155</sup> UN Doc. S/1994/777, 30.06.1994.

<sup>156</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1114; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 220.

<sup>157</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 221.

<sup>158</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1114; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 220; Vedder, 2015.

<sup>159</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1115.

<sup>160</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1115.

<sup>161</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 298.

<sup>162</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 220 f.

<sup>163</sup> Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 221.

te.“<sup>164</sup> Es stellt sich also die Frage, ob im vorliegenden Fall eine entsprechende Ermächtigung durch den Sicherheitsrat vorlag.

Am 14.08.2014, also nur wenige Wochen vor dem Luftangriff verabschiedete der Sicherheitsrat Resolution 2170. Nach Kapitel VII der UN-Charta tätig werdend beklagte und verurteilte er darin unter anderem „the terrorist acts of ISIL and its violent extremist ideology, and its continued gross, systematic and widespread abuses of human rights and violations of international humanitarian law“<sup>165</sup>. Auch drängte er

„all States [...] to cooperate in efforts to find and bring to justice individuals, groups, undertakings and entities associated with Al-Qaida including ISIL and ANF who perpetrate, organize and sponsor terrorist acts and in this regard underlines the importance of regional cooperation“<sup>166</sup>.

Ferner wiederholte er

„its call upon all States to take all measures as may be necessary and appropriate and in accordance with their obligations under international law to counter incitement of terrorist acts motivated by extremism and intolerance perpetrated by individuals or entities associated with ISIL, ANF and Al-Qaida and to prevent the subversion of educational, cultural, and religious institutions by terrorists and their supporters“<sup>167</sup>.

Jedoch wies unter anderem Farrell darauf hin:

„the key phrase, to use ‘all necessary means’, which in UN-speak is code for use of force, is missing. The closest the resolution comes to this is when it calls upon ,all states to take all measures as may be necessary and appropriate in accordance with their obligations under international law to counter incitement of terrorist acts.’ Lawyers have not read this as UN authorisation to start bombing Isil.“<sup>168</sup>

Ferner stellten auch Akande und Milanovic im Zusammenhang mit Resolution 2249 des Sicherheitsrates vom 20.11.2015 fest: „As is well known, the expression ,all necessary

---

<sup>164</sup> Herdegen, 2011, S. 298.

<sup>165</sup> UN Doc. S/RES/2170, 15.08.2014.

<sup>166</sup> UN Doc. S/RES/2170, 15.08.2014.

<sup>167</sup> UN Doc. S/RES/2170, 15.08.2014.

<sup>168</sup> Farrell, 2014.

measures/means‘ when used in Security Council resolutions is code for the use of force.”<sup>169</sup> Obwohl dieser Ausdruck dabei in Resolution 2249 des Sicherheitsrates Verwendung findet, wenn er die Mitgliedsstaaten dazu auffordert, bei der Bekämpfung des Islamischen Staates „all necessary measures, in compliance with international law, in particular with the United Nations Charter, as well as international human rights, refugee and humanitarian law“<sup>170</sup> zu ergreifen und ferner bekräftigt „that terrorism in all forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to international peace and security“<sup>171</sup>, war auch hinsichtlich Resolution 2249 umstritten, ob diese ein Mandat des Sicherheitsrates für einen militärischen Einsatz darstellte.<sup>172</sup>

Wenn aber selbst in Bezug auf Resolution 2249 keine Einigkeit hinsichtlich des Vorliegens einer Ermächtigung des Sicherheitsrates bestanden hat, muss umso mehr bezweifelt werden, dass in Resolution 2170 ein entsprechendes Mandat des Sicherheitsrates für den Luftangriff im September 2014 gesehen werden kann.

Es kann somit festgestellt werden, dass keine Ermächtigung des Sicherheitsrates vorlag.<sup>173</sup>

---

<sup>169</sup> Akande, Dapo/Milanovic, Marko (2015): The Constructive Ambiguity of the Security Council’s ISIS Resolution. Online unter <http://www.ejiltalk.org/the-constructive-ambiguity-of-the-security-councils-isis-resolution/> (Stand: 21.11.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>170</sup> UN Doc. S/RES/2249, 20.11.2015.

<sup>171</sup> UN Doc. S/RES/2249, 20.11.2015.

<sup>172</sup> Vgl. Schwartz, Kolja/Bräutigam, Frank (2015): Militärisches Vorgehen gegen den IS. „Noch kein Mandat für Militäreinsatz in Syrien“. Interview mit Jasper Finke. Online unter <https://www.tagesschau.de/inland/interview-finke-101.html> (Stand: 27.11.2015; letzter Zugriff: 06.05.2016); Vedder, 2015.

<sup>173</sup> So auch Payandeh, 2014.

### 3.3. Selbstverteidigungsrecht

Einzig das Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung, welches ähnlich wie das allgemeine Gewaltverbot erst in der UN-Charta ausdrücklich geregelt wurde,<sup>174</sup> kommt somit als geschriebene Ausnahme vom allgemeinen Gewaltverbot für die Rechtfertigung des Vorgehens infrage.<sup>175</sup> Verankert ist dieses Selbstverteidigungsrecht in Art. 51 UN-Charta, welcher wiederum lautet:

„Nothing in the present Charter shall impair the inherent right of individual or collective self-defence if an armed attack occurs against a Member of the United Nations, until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security. Measures taken by Members in the exercise of this right of self-defence shall be immediately reported to the Security Council and shall not in any way affect the authority and responsibility of the Security Council under the present Charter to take at any time such action as it deems necessary in order to maintain or restore international peace and security.“

Dabei wird mitunter argumentiert, der Wortlaut des Art. 51 UN-Charta, in welchem von einem „naturegebenen Recht“ beziehungsweise „inherent right“ die Rede ist, verweise lediglich auf die Existenz eines schon vor Inkrafttreten der Charta anerkannten gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrechtes, welches nicht den Begrenzungen des Art. 51 UN-Charta unterliege.<sup>176</sup>

Begründet wird diese Annahme insbesondere mit dem Argument, Art. 51 UN-Charta deute nicht darauf hin, dass die Selbstverteidigung auf das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs beschränkt sei. Vielmehr stelle diese Formulierung nur ein Beispiel dar. Absicht sei es gewesen, eine Regel bezüglich einer typischen Situation festzulegen, jedoch in keiner Weise die Möglichkeit auszuschließen, die Selbstverteidigung auch in anderen Fällen geltend zu machen. Eben solche anderen Fälle seien durch das Gewohnheitsrecht gedeckt. Dieses gewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht erstreckte sich dabei nicht nur auf Fälle, in denen die Selbstverteidigungsmaßnahmen ergriffen wurden, um einen bewaffneten Angriff abzuwehren. Vielmehr sei die Selbstverteidigung unter anderem auch in solchen Fällen zulässig, in denen ein bewaffneter Angriff lediglich droht. Mitunter wird zudem vorgebracht, Selbstverteidigung sei auch gegenüber nicht-bewaffneten Gewaltanwendungen oder sogar bei einer die wesentli-

<sup>174</sup> Zur vorherigen Bedeutung des Selbstverteidigungsrechtes siehe Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1399.

<sup>175</sup> So auch Farrell, 2014 und Payandeh, 2014.

<sup>176</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 450; Herdegen, 2011, S. 237; Ipsen et al., 2004, S. 1097; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1403.

chen Interessen eines Staates verletzenden, unrechtmäßigen Handlung zulässig, selbst wenn diese Handlung keine Anwendung oder Androhung von Gewalt miteinschließt.<sup>177</sup>

Derartige Ansichten entsprechen allerdings nicht der herrschenden Meinung. Diese lehnt die Existenz von über den Art. 51 UN-Charta hinausgehenden gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsbefugnissen ab und beschränkt das Selbstverteidigungsrecht auf Fälle, in denen ein bewaffneter Angriff vorliegt.<sup>178</sup> Das Attribut „inherent“ beziehungsweise „naturegegeben“ in Art. 51 UN-Charta bedeute dabei lediglich, dass auch Nicht-UN-Mitglieder das Recht auf Selbstverteidigung innehaben und dass UN-Mitgliedsstaaten einem Nicht-Mitgliedsstaat, welcher Opfer eines bewaffneten Angriffs ist, gegebenenfalls zu Hilfe kommen dürfen.<sup>179</sup> Als Begründung der herrschenden Ansicht wird insbesondere angeführt, die Anerkennung eines über Art. 51 UN-Charta hinausgehenden gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrechtes stehe im Widerspruch zum Ziel der UN-Charta, unilaterale Gewaltanwendungen weitestgehend zu unterbinden. Inhalt und Umfang eines Gewohnheitsrechtes auf Selbstverteidigung seien nämlich unklar und könnten bis weit in den Bereich der Selbsthilfe reichen, was wiederum zu vermehrten unilateralen Gewaltanwendungen durch Staaten führen würde.<sup>180</sup> Ferner wird argumentiert, die Anerkennung eines über Art. 51 UN-Charta hinausgehenden gewohnheitsrechtlichen Selbstverteidigungsrechtes würde die Befugnisse der einzelnen Staaten im Bereich der Selbstverteidigung deutlich ausweiten.<sup>181</sup> Ipsen führt aus:

„Damit würde die nach der Charta vorgesehene Kompetenzverteilung für die Ausübung individueller und kollektiver Zwangsmaßnahmen entscheidend ausgehebelt. Die Befugnisse des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wären bei der Anerkennung umfassender staatlicher Selbstverteidigungsrechte nur noch in einem Teilbereich der zwischenstaatlichen Gewaltanwendung wirksam.“<sup>182</sup>

Auch dies widerspreche dem „Ziel einer allumfassenden Regelung der Ausübung bewaffneter Gewalt in den Vorschriften der Charta.“<sup>183</sup>

Die Staatenpraxis bestätige, dass Art. 51 UN-Charta ausschließliche Regelung des Selbstver-

<sup>177</sup> Vgl. UN Doc. A/CN.4/318/Add.5-7, 1980, S. 64 f.; Bowett, Derek W.: *Self-defence in international law*, Manchester: Manchester University Press, 1958, S. 270.

<sup>178</sup> Vgl. UN Doc. A/CN.4/318/Add.5-7, 1980, S. 66; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1403; Ipsen et al., 2004, S. 1097. Herdegen merkt diesbezüglich an: „Ernsthaft diskutiert wird in der modernen Völkerrechtslehre eine Rechtfertigung gewaltsamer Maßnahmen durch ein von der UN-Charta vorausgesetztes Selbstverteidigungsrecht aber nur für eng umgrenzte Fallgruppen, insbesondere die Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland“ (Herdegen, 2011, S. 238). Auf diesen Fall soll weiter unten eingegangen werden.

<sup>179</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1403.

<sup>180</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1403 f.; Ipsen et al., 2004, S. 1097.

<sup>181</sup> Vgl. Ipsen et al., S. 1097.

<sup>182</sup> Ipsen et al., S. 1097.

<sup>183</sup> Ipsen et al., S. 1097.

teidigungsrechtes ist.<sup>184</sup> Allerdings ist der IGH in seinem Nicaragua-Urteil ausdrücklich auf diese umstrittene Formulierung des Art. 51 UN-Charta eingegangen. Er hält dort unter anderem fest, „that Article 51 of the Charter is only meaningful on the basis that there is a ‚natural‘ or ‚inherent‘ right of self-defence, and it is hard to see how this can be other than of customary nature“<sup>185</sup>. Außerdem bemerkt er, dass die Charta nicht alle Aspekte des Selbstverteidigungsrechtes regelt, wie etwa das Gebot der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit,

„a rule well established in customary international law. Moreover, a definition of the ‚armed attack‘ [...] is not provided in the Charter, and is not part of treaty law. It cannot therefore be held that Article 51 is a provision which ‚subsumes and supervenes‘ customary international law. It rather demonstrates that in the field in question [...] customary international law continues to exist alongside treaty law. The areas governed by the two sources of law thus do not overlap exactly, and the rules do not have the same content.“<sup>186</sup>

Nichtsdestotrotz sei, so von Arnauld, der Art. 51 UN-Charta

„kein Blankettverweis ohne eigenen Regelungsgehalt. Er fügt das Selbstverteidigungsrecht in das UN-System ein und erkennt es ausdrücklich nur gegen ‚bewaffnete Angriffe‘ an. Der Versuch, ‚Selbstverteidigung‘ unter Berufung auf das gewohnheitsrechtliche Selbstverteidigungsrecht auch gegen andere Übergriffe als bewaffnete Angriffe zuzulassen, scheitert für UN-Mitglieder an der vertraglichen Bindung an Art. 51 UNCh.“<sup>187</sup>

Zudem hob der IGH ebenfalls im Nicaragua-Urteil hervor, dass die Ausübung des individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrechtes das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs voraussetzt und stellte zudem fest, dass Art. 51 UN-Charta und das Selbstverteidigungsrecht nach Völkergewohnheitsrecht in Bezug auf die Voraussetzung eines bewaffneten Angriffs übereinstimmen.<sup>188</sup> Im Oil Platforms-Urteil bestätigte der IGH diese Auffassung:

„in order to establish that it was legally justified in attacking the Iranian platforms in exercise of the right of individual self-defence, the United States has to show

<sup>184</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1404.

<sup>185</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 176.

<sup>186</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 176.

<sup>187</sup> Von Arnauld, 2014, S. 450.

<sup>188</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195, 211 und 237.

that attacks had been made upon it for which Iran was responsible; and that those attacks were of such a nature as to be qualified as ‚armed attacks‘ within the meaning of that expression in Article 51 of the United Nations Charter, and as understood in customary law on the use of force.<sup>189</sup>

Es ist somit der herrschenden Meinung zu folgen, nach welcher kein über den Art. 51 UN-Charta hinausgehendes gewohnheitsrechtliches Selbstverteidigungsrecht existiert.

Wie bereits oben erwähnt, trägt der Sicherheitsrat nach Art. 24 Abs. 1 UN-Charta die „primary responsibility for the maintenance of international peace and security“. Aus diesem Grund hat auch das Selbstverteidigungsrecht gemäß Art. 51 UN-Charta nur solange Bestand, „until the Security Council has taken measures necessary to maintain international peace and security.“ Damit der Sicherheitsrat sobald wie möglich eingreifen kann, wird ferner im zweiten Satz des Art. 51 UN-Charta festgelegt: „Measures taken by Members in the exercise of this right of self-defence shall be immediately reported to the Security Council“. Das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta ist also subsidiär gegenüber den Befugnissen des Sicherheitsrates.<sup>190</sup> Während des Kalten Krieges waren der Subsidiaritätscharakter sowie die Pflicht zur Berichterstattung zwar von geringer praktischer Relevanz,<sup>191</sup> allerdings bemerkte der IGH in seinem Nicaragua-Urteil: „the absence of a report may be one of the factors indicating whether the State in question was itself convinced that it was acting in self-defence“<sup>192</sup>, was wiederum verdeutlichte, so Randelzhofer und Nolte, dass die Pflicht, dem Sicherheitsrat Bericht zu erstatten, auch eine wichtige beweiserhebliche Bedeutung erlangen kann. Diesbezüglich sei zudem festzustellen, dass Staaten im Anschluss an diese Feststellung vermehrt nach Art. 51 UN-Charta Bericht erstattet haben.<sup>193</sup>

Fraglich ist allerdings, ob Staaten auch dann noch ein Recht auf Selbstverteidigung gemäß Art. 51 UN-Charta haben, wenn der Sicherheitsrat bereits Maßnahmen ergriffen hat. In diesem Zusammenhang sind Randelzhofer und Nolte der Ansicht, sowohl Wortlaut als auch Zweck des Art. 51 UN-Charta deuteten an, dass insbesondere die jeweilige Resolution sowie die Frage, ob der Sicherheitsrat die getroffenen Maßnahmen für ausreichend hält, aber auch

<sup>189</sup> Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2003, Rn. 51.

<sup>190</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, S. 1424; von Arnould, 2014, S. 449.

<sup>191</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, S. 1424 f.

<sup>192</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 200.

<sup>193</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, S. 1425.

die Art der Maßnahmen an sich von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der Frage im konkreten Fall sind.<sup>194</sup> Auch von Arnauld merkt diesbezüglich an:

„Nicht jede Resolution unter Kapitel VII beendet das Recht zur Selbstverteidigung. Dieses Recht endet erst, wenn die ‚erforderlichen Maßnahmen‘ getroffen sind. Was erforderlich ist, entscheidet der Sicherheitsrat nach seinem Ermessen. Dies ist zwingende Folge des Vorrangs multilateraler Maßnahmen nach der Charta.“<sup>195</sup>

Weiterhin umstritten ist, ob das Selbstverteidigungsrecht den Sicherheitsrat darin einschränkt, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Dies sei, so Randelzhofer und Nolte, abzulehnen, da hierdurch die Rolle des Sicherheitsrates wesentlich beeinträchtigt und rechtliche Unsicherheit geschaffen würde. Auch widerspreche diese Ansicht der herrschenden Meinung, nach der das Selbstverteidigungsrecht durch die Charta und somit auch durch die Macht des Sicherheitsrates, notwendige Maßnahmen festzulegen, beschränkt wird.<sup>196</sup>

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass sich die internationale Praxis seit dem Inkrafttreten der UN-Charta und entgegen der ursprünglichen Intentionen der Autoren der Charta, vermehrt mit unilateraler Gewaltanwendung durch Staaten konfrontiert gesehen hat. Das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta habe somit umso mehr an Bedeutung gewonnen und spiele heute im Rahmen nahezu jeder unilateralen Gewaltanwendung eine Rolle.<sup>197</sup>

Tatsächlich berief sich auch Samantha Power in ihrem Brief vom 23.09.2014 an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon auf eben dieses Recht.<sup>198</sup> Eine Rechtfertigung gewaltsamer Maßnahmen auf Grundlage des Selbstverteidigungsrechtes nach Art. 51 UN-Charta wirft dabei jedoch grundsätzlich, vor allem aber auch im Hinblick auf den konkreten Fall, unterschiedliche Probleme auf.<sup>199</sup> Im Folgenden soll deshalb die Frage nach einer Rechtfertigung der Luftangriffe im Rahmen des Art. 51 UN-Charta eingehend betrachtet werden.

<sup>194</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, S. 1428.

<sup>195</sup> Von Arnauld, 2014, S. 450.

<sup>196</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, S. 1428.

<sup>197</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, S. 1399 f.

<sup>198</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>199</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222; Herdegen, 2011, S. 223; Payandeh, 2014; Farrell, 2014; Trahan, Jennifer (2014): What's the basis for air strikes in Syria?. Online unter <http://opiniojuris.org/2014/09/23/guest-post-pesky-questions-international-law-whats-basis-air-strikes-syria/> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

### 3.3.1. Bewaffneter Angriff

Gemäß Art. 51 UN-Charta setzt das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung das Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“ voraus. Dabei obliege es, so Randelzhofer und Nolte, dem Staat, welcher sich auf das Selbstverteidigungsrecht berufen möchte, eine Gewaltanwendung seinerseits also im Rahmen des Art. 51 UN-Charta rechtfertigen will, das Vorliegen eines solchen Angriffs zu beweisen.<sup>200</sup> Da es allerdings bis heute an einer präzisen Definition des Begriffes fehlt, soll im Folgenden versucht werden, dem Begriff des „bewaffneten Angriffs“ Konturen zu geben.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sich Art. 51 UN-Charta auf das Vorliegen eines „bewaffneten Angriffs“ beziehungsweise „armed attack“ bezieht, wohingegen im Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta von „Androhung oder Anwendung von Gewalt“ beziehungsweise „threat or use of force“ die Rede ist. Daraus wiederum folgt, dass nicht jeder Verstoß gegen das Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta auch einen bewaffneten Angriff darstellt und somit das Selbstverteidigungsrecht auslöst. So wird vorgebracht, dass der Begriff „armed attack“, wie er in Art. 51 UN-Charta verwendet wird, deutlicher enger gefasst sei als „the threat or use of force“ in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.<sup>201</sup> Ein bewaffneter Angriff liege demnach nur dann vor, „when force is used on a relatively large scale, is of sufficient gravity, and has a substantial effect.“<sup>202</sup>

Bestätigung hat die herrschende Meinung, nach welcher sich Art. 51 und Art. 2 Nr. 4 UN-Charta nicht vollkommen decken,<sup>203</sup> dabei auch vom IGH erhalten. So betonte er im Nicaragua-Urteil die Notwendigkeit „to distinguish the most grave forms of the use of force (those constituting an armed attack) from other less grave forms.“<sup>204</sup> Hierauf nahm der IGH auch im Oil Platforms-Urteil Bezug.<sup>205</sup> Als eine indirekte Bestätigung der herrschenden Meinung sei nach Ansicht von Randelzhofer und Nolte auch das Kongo-Urteil zu verstehen.<sup>206</sup> Das Intensitätskriterium sei dabei, so der IGH im Nicaragua-Urteil, entscheidend hinsichtlich der Frage,

<sup>200</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1407.

<sup>201</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 450; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1401 und S. 1409; Herdegen, 2011, S. 231; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 31.

<sup>202</sup> Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1409; vgl. auch *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195; von Arnould, 2014, S. 450; Herdegen, 2011, S. 231; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 31.

<sup>203</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402.

<sup>204</sup> *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 191.

<sup>205</sup> Vgl. *Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America)*, Judgement, I.C.J. Reports 2003, Rn. 51.

<sup>206</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402.

ob es sich um einen bewaffneten Angriff oder aber einen reinen Grenzzwischenfall handelt.<sup>207</sup> Somit lässt sich auch aus den Urteilen des IGH schlussfolgern, dass nicht jede Gewaltanwendung nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta einen bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta darstellt.<sup>208</sup>

Allerdings hat diese Ansicht auch Kritik erhalten. Mitunter wurde vorgebracht, dass es unter Umständen nicht möglich sein könnte, sich effektiv gegen einen Verstoß gegen das Gewaltverbot durch einen Staat zu schützen, solange dieser nicht zu einem bewaffneten Angriff schreitet. In der internationalen Rechtslehre finden sich deshalb Ansätze, diese Lücke zwischen Art. 51 und Art. 2 Nr. 4 UN-Charta zu bestreiten oder aber sie zu schließen. In diesem Zusammenhang wird unter anderem die Meinung vertreten, der Begriff „armed attack“ in Art. 51 UN-Charta sei nicht restriktiver zu verstehen als „use of force“ in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta.<sup>209</sup> So führt etwa Ipsen aus:

„Unerheblich für die Einordnung einer Militäraktion als ‚bewaffneter Angriff‘ ist die Intensität (anders die h. M.). Das umfassende Ziel der Unterstellung jeglicher Gewaltausübung zwischen den Staaten unter der UN-Charta erlaubt es nicht, ‚Grauzonen‘ zwischenstaatlicher, von der Charta nicht erfaßter Gewaltanwendungen zu schaffen, deren Grenzen [...] einer durchaus unterschiedlichen Beurteilung unterliegen können. Den besonderen Umständen von Grenzzwischenfällen traditioneller Art, insb. aber auch dem Ziel der Verhinderung eines Mißbrauchs des Selbstverteidigungsrechts muß durch eine strikte Anwendung des Unmittelbarkeits- und Proportionalitätsprinzips Rechnung getragen werden.“<sup>210</sup>

Richter Jennings kritisierte in seiner Dissenting Opinion zum Nicaragua-Urteil: „it seems dangerous to define unnecessarily strictly the conditions for lawful self-defence, so as to leave a large area where both a forcible response to force is forbidden, and yet the United Nations employment of force, which was intended to fill that gap, is absent.“<sup>211</sup> Ferner bejaht Richter Simma die Zulässigkeit militärischer Handlungen im Rahmen der streng verhältnismäßigen Verteidigung gegen Angriffe, die eine rechtswidrige Gewaltanwendung darstellen, jedoch

<sup>207</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195; vgl. auch Dörr, Oliver: Gewalt und Gewaltverbot im modernen Völkerrecht, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2004 (43), S. 15.

<sup>208</sup> So auch Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402.

<sup>209</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402.

<sup>210</sup> Ipsen et al., 2004, S. 1087.

<sup>211</sup> *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Dissenting Opinion of Judge Sir Robert Jennings, I.C.J. Reports 1986, S. 544.

nicht die Schwelle des bewaffneten Angriffs im Sinne des Art. 51 UN-Charta erreichen.<sup>212</sup> Zwar hat auch der IGH, da es für den vorliegenden Fall nicht relevant war, in Bezug auf die Frage, „whether a State has a right to respond to intervention with intervention going so far as to justify a use of force in reaction to measures which do not constitute an armed attack but may nevertheless involve a use of force“ offengelassen, „what direct reactions are lawfully open to a State which considers itself the victim of of another State’s acts of intervention, possibly involving the use of force.“<sup>213</sup> Allerdings hat er ebenfalls festgehalten: „States do not have a right of ‚collective‘ armed response to acts which do not constitute an ‚armed attack‘.“<sup>214</sup>

Auch vertritt die herrschende Meinung unter anderem mit Berufung auf das Nicaragua-Urteil sowie das Oil Platforms-Urteil die Ansicht, dass Gewaltanwendungen, welche nicht die Schwelle eines bewaffneten Angriffs erreichen, mit solchen Mitteln, die den Einsatz grenzüberschreitender Gewalt ausschließen, zu beantworten sind.<sup>215</sup> Die Tatsache, dass derartige Mittel nicht immer die volle Wirkung haben, sei dabei, so Randelzhofer und Nolte, von der UN-Charta auch durchaus beabsichtigt, da unilaterale Gewaltanwendungen aufgrund der enormen Eskalationsgefahr soweit ausgeschlossen werden sollen, wie es für die Staaten erträglich ist. Auf bewaffnete Selbstverteidigung dürfte hingegen erst dann zurückgegriffen werden, wenn tatsächlich ein bewaffneter Angriff vorliegt. Bis dahin bliebe dem betroffenen Staat lediglich die Möglichkeit, den Sicherheitsrat anzurufen, welcher den Verstoß gegen Art. 2 Nr. 4 UN-Charta als Bedrohung oder Bruch des Friedens einordnen und dementsprechend über Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta entscheiden kann.<sup>216</sup> Zwar wird insbesondere Simmas Ansicht, welche ein sogenanntes „kleines Selbstverteidigungsrecht“<sup>217</sup> für Gewaltanwendungen unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Angriffs anerkennen will, zugutegehalten, dass es einigen Bedenken gegenüber der herrschenden Meinung Rechnung trage. Mitunter wird angemerkt, dass „die Verpflichtung zur gewaltlosen Reaktion dem von Gewalt betroffenen Staat einiges abverlangt“<sup>218</sup> und dass Staaten des effektiven Schutzes ge-

<sup>212</sup> Vgl. Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Separate Opinion of Judge Simma, I.C.J. Reports 2003, Rn.12.

<sup>213</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 210.

<sup>214</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 211; vgl. auch Rn. 249.

<sup>215</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1401; von Arnould, 2014, S. 451; Herdegen, 2011, S. 234 f.; Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 191 und 195; Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2003, Rn. 51.

<sup>216</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1401.

<sup>217</sup> Von Arnould, 2014, S. 451.

<sup>218</sup> Von Arnould, 2014, S. 452.

gen Gewaltanwendungen unterhalb der Schwelle eines bewaffneten Angriffs beraubt sein könnten, bis der Sicherheitsrat gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen hat.<sup>219</sup> Ferner bliebe der Staat, welcher Gewalt anwendet, die nicht die Schwelle des bewaffneten Angriffs erreicht,

„seinerseits vor geeigneten Gegenmaßnahmen des betroffenen Staates geschützt. Denn das Opfer der ‚schlichten‘ Gewaltanwendung bleibt seinerseits an das Gewaltverbot des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta gebunden und kann sich nicht auf das (an einen bewaffneten Angriff gekoppelte) Recht zur Selbstverteidigung berufen.“<sup>220</sup>

Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Gefahr einer Eskalation im Falle grenzüberschreitender Gewaltanwendungen groß sei.<sup>221</sup> Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip könne hier, so Randelzhofer und Nolte, aufgrund der Tatsache, dass es zu wenig bestimmt ist, keine Abhilfe schaffen. Ferner lasse der Umstand, dass die UN-Charta im Zusammenhang mit dem Selbstverteidigungsrecht keine kleinmaßstäbigen Gewaltanwendungen erwähnt, darauf schließen, dass gewaltsame Selbstverteidigung dagegen nicht erlaubt ist.<sup>222</sup>

Auch Herdegen kritisiert unter anderem, dass die Grundlage eines solchen „kleinen Selbstverteidigungsrechtes“ unklar sei. Zudem widerspreche auch die spätere Rechtsprechung der IGH dessen Existenz.<sup>223</sup> Aus diesem Grund wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Ansicht, nach der gewaltsame Maßnahmen gegenüber Angriffen, welche die Schwelle des bewaffneten Angriffs nicht erreichen, zulässig sein sollen, letztlich auf die Frage zurückführe, inwieweit ein über Art. 51 UN-Charta hinausgehendes Selbstverteidigungsrecht existiert, nicht jedoch eine eigenständige Grundlage für ein „kleines Selbstverteidigungsrecht“ darstelle.<sup>224</sup>

Entsprechend der herrschenden Meinung ist ein „kleines Selbstverteidigungsrecht“ somit abzulehnen.<sup>225</sup>

Weiterhin umstritten ist allerdings, ob nur einzelne Angriffe, oder ob auch mehrere kleinere Angriffe im Rahmen der sogenannten „Nadelstichtaktik“<sup>226</sup> zusammengenommen einen einzigen bewaffneten Angriff darstellen können.<sup>227</sup> So wird mitunter die Ansicht vertreten, dass das Kriterium der Intensität nicht unbedingt zeitlich isoliert oder auf eine einzelne Handlung

<sup>219</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402.

<sup>220</sup> Herdegen, 2011, S. 234.

<sup>221</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 452; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402.

<sup>222</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1402 f.

<sup>223</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 234.

<sup>224</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1403; Herdegen, 2011, S. 235 sowie S. 237.

<sup>225</sup> So auch Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1403.

<sup>226</sup> Von Arnould, 2014, S. 453.

<sup>227</sup> Vgl. Dörr, 2004, S. 15.

anzuwenden sei.<sup>228</sup> Vielmehr könnten nach der sogenannten „Doktrin der ‚accumulation-of-events‘“<sup>229</sup> auch mehrere kleinere Angriffe, welche für sich genommen nicht die notwendige Schwere besitzen, als ein Ganzes betrachtet die Schwelle zum bewaffneten Angriff erreichen. Die Akkumulation solcher kleineren Angriffe könnte also unter gewissen Umständen das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta auslösen.<sup>230</sup>

Diese Betrachtung hat auch der IGH im Falle Kongo-Urteil zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen.<sup>231</sup> Demgegenüber lasse das Urteil des IGH zum Oil Platforms-Fall darauf schließen, so Ranzelzhofer und Nolte, dass mehrere Angriffe kleineren Ausmaßes zumindest nicht ohne Weiteres zu einem einzigen Angriff, der die Schwelle des bewaffneten Angriffs erreichen, zusammengefasst werden können.<sup>232</sup> Wegen der offenkundigen Gefahr, die einer Umgehung der „Schwere“ und „Unmittelbarkeit“ als Elemente des bewaffneten Angriffes innewohnen würde, hätten sich die internationale Praxis und viele Kommentatoren deshalb bislang sehr zurückbehaltend, wenn nicht sogar widerwillig gezeigt, wenn es darum ging, die Geltendmachung mehrerer kleinerer Angriffe als bewaffneten Angriff anzuerkennen.<sup>233</sup> Wenngleich die Offenheit gegenüber diesem Konzept in den letzten Jahren auch gewachsen sei,<sup>234</sup> ist somit vorerst darauf zu schließen, dass nur einzelne Angriffe einen bewaffneten Angriff darstellen können. Mehrere kleinere Angriffe können hingegen nicht zu einem großen Angriff zusammengefasst werden.

Fraglich ist allerdings weiterhin, welche einzelnen Handlungen einen bewaffneten Angriff darstellen können. Um den Begriff genauer bestimmen zu können, wird deshalb häufig auf die Aggressionsdefinition in Resolution 3314 der UN-Generalversammlung 1974 abgestellt, welche als solche allerdings nur empfehlenden Charakter hat.<sup>235</sup> In dieser Aggressionsdefinition wird jedoch nicht der Begriff „armed attack“ aus Art. 51 UN-Charta sondern ausschließlich der Begriff „act of aggression“ aus Art. 39 UN-Charta definiert.<sup>236</sup> Dies wird auch in der Aggressionsdefinition selbst ausdrücklich angemerkt. So heißt es dort in Art. 6: „Nothing in this Definition shall be construed as in any way enlarging or diminishing the scope of the Charter,

<sup>228</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1409.

<sup>229</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 35.

<sup>230</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1409; Herdegen, 2011, S. 237.

<sup>231</sup> Vgl. *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, Judgment, I.C.J. Reports 2005, Rn. 146.

<sup>232</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1409.

<sup>233</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1409 f.; *Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America)*, Separate Opinion of Judge Simma, I.C.J. Reports 2003, Rn. 14.

<sup>234</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1410.

<sup>235</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 231; Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1407; von Arnault, 2014, S. 450.

<sup>236</sup> Vgl. UN Doc. A/RES/29/3314, 14.12.1974.

including its provisions concerning cases in which the use of force is lawful.”<sup>237</sup> Auch die Travaux préparatoires der Aggressionsdefinition bestätigten, so Randelzhofer und Nolte, dass eine Begriffsdefinition des „bewaffneten Angriffs“ nicht vorgesehen war.<sup>238</sup> Aus diesem Grund wird angeführt, dass sich die Begriffe „armed attack“ und „act of aggression“ zwar ähnlich seien, jedoch nicht vollkommen übereinstimmten, wobei das Konzept „armed attack“ enger gefasst sei. Dies wird unter anderem mit der Tatsache begründet, dass das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta unilaterale Gewaltanwendungen, der Art. 39 UN-Charta hingegen multilaterale Zwangsmaßnahmen betrifft. Die Gefahr des Missbrauchs oder der Eskalation sei bei Ersterem deutlich größer, weshalb dieser enger ausgelegt werden müsse. Allerdings sei der Unterschied der Begriffe so gering, dass er oftmals übersehen wird.<sup>239</sup>

Nichtsdestotrotz ist die Aggressionsdefinition im Rahmen der Definition eines bewaffneten Angriffs von Bedeutung und es wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass insbesondere Art. 3 Aggressionsdefinition als Anhaltspunkt bei der Auslegung von Art. 51 UN-Charta dienen könne.<sup>240</sup> Darin werden einige Handlungen genannt, welche unabhängig von einer Kriegserklärung, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Sicherheitsrat keine gegenteilige Feststellung nach Art. 2 Aggressionsdefinition trifft, eine Aggressionshandlung darstellen. Diese Aufzählung ist allerdings nach Art. 4 Aggressionsdefinition nicht abschließend. Beispielsweise besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass auch sogenannte „cyber attacks“ unter gewissen Umständen einen bewaffneten Angriff darstellen können,<sup>241</sup> nachdem auch der IGH in seiner Advisory Opinion im Fall *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons* im Jahr 1996 festgehalten hat, dass unter anderem das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta unabhängig von der Art der eingesetzten Waffen gilt. Bestätigt wurde die Ansicht, dass insbesondere Art. 3 Aggressionsdefinition als Anhaltspunkt bei der genaueren Begriffsbestimmung des bewaffneten Angriffs dienen kann, auch durch den IGH, welcher im *Nicaragua-Urteil* vor allem Art. 3 (g) Aggressionsdefinition betrachtet hat. In Bezug auf indirekte Gewaltanwendungen stellte er dort fest, dass das Konzept des bewaffneten Angriffs auch

„,the sending by or on behalf of a State of armed bands, groups, irregulars or mercenaries, which carry out acts of armed force against another State of such

<sup>237</sup> UN Doc. A/RES/29/3314, 14.12.1974, Annex.

<sup>238</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1407.

<sup>239</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 450 f.; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1407 f.

<sup>240</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1408-1410; von Arnould, 2014, S. 451.

<sup>241</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 232; von Arnould, 2014, S. 451; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1419 f.

gravity as to amount to‘ (inter alia) an actual armed attack conducted by regular forces, ,or its substantial involvement therein‘<sup>242</sup>

miteinschließen, nicht aber die bloße Unterstützung bewaffneter Banden, etwa in Form von Waffenlieferungen oder logistischer Hilfe. Diese könnten lediglich einen Verstoß gegen das Interventionsverbot oder das Gewaltverbot darstellen.<sup>243</sup> Indirekte Gewaltanwendungen können also einen bewaffneten Angriff darstellen, wenn der Hintergrundstaat die bewaffneten Banden entsandt hat, das heißt eine besonders enge Verbindung zwischen den bewaffneten Banden und dem Hintergrundstaat vorliegt, und die gewaltsamen Handlungen der bewaffneten Banden hinsichtlich ihrer Schwere einem bewaffneten Angriff durch reguläre Truppen gleichkommen.<sup>244</sup> Auf Art. 3 (g) Aggressionsdefinition nahm dabei auch der IGH in seinem Kongo-Urteil Bezug.<sup>245</sup>

Schließlich kann in diesem Zusammenhang auch das Statute of the International Criminal Court aus dem Jahr 2010<sup>246</sup> angeführt werden. Die Tatsache, dass die Resolution der Generalversammlung 3314 als Basis der darin enthaltenen Definition des „crime of aggression“ diente, bestätigt ebenfalls die Bedeutung der Aggressionsdefinition.<sup>247</sup>

Es lässt sich somit festhalten, dass ein bewaffneter Angriff vorliegt, wenn Gewalt in größerem Ausmaß angewandt wird, von ausreichender Schwere ist und erhebliche Auswirkungen hat. Im Rahmen der genaueren Begriffsbestimmung kann ferner die Aggressionsdefinition als Anhaltspunkt dienen und Indizien liefern hinsichtlich der Frage, ob eine bestimmte Handlung einen bewaffneten Angriff darstellt oder nicht.

Probleme ergeben sich allerdings bei der Beurteilung terroristischer Anschläge. So wurde lange Zeit davon ausgegangen, dass Terrorangriffe, wie Finke hervorhebt, „prinzipiell nicht die Intensität eines staatlichen militärischen Angriffs erreichen.“<sup>248</sup> Dieses Verständnis habe sich jedoch insbesondere nach den Terroranschlägen vom 11.09.2001 gewandelt.<sup>249</sup> So hat der Sicherheitsrat in Resolution 1368 am 12.09.2001<sup>250</sup> sowie in Resolution

<sup>242</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195.

<sup>243</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195.

<sup>244</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 452; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1415.

<sup>245</sup> Vgl. Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgement, I.C.J. Reports 2005, Rn. 146.

<sup>246</sup> Vgl. UN Doc. RC/Res. 6, 11.06.2010.

<sup>247</sup> So auch Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1409.

<sup>248</sup> Schwartz/Bräutigam, 2015.

<sup>249</sup> Vgl. Schwartz/Bräutigam, 2015; Dörr, 2004, S. 16; von Arnould, 2014, S. 462.

<sup>250</sup> Vgl. UN Doc. S/RES/1368, 12.09.2001.

1373 am 28.09.2001<sup>251</sup> die terroristischen Anschläge verurteilt, das Selbstverteidigungsrecht im Einklang mit der Charta hervorgehoben und die USA, wie Dörr meint, „somit wohl in einer solchen Verteidigungssituation gesehen.“<sup>252</sup> Es könne folglich davon ausgegangen werden, dass terroristische Akte durchaus einen bewaffneten Angriff darstellen können, sofern sie ihrer Intensität nach mit einem staatlichen Angriff vergleichbar sind.<sup>253</sup> Auch hinsichtlich terroristischer Anschläge sei daher laut Meiser und von Buttlar „eine differenzierende Betrachtung anhand der Kriterien ‚scale‘ (Größenordnung des Anschlags) und ‚effects‘ (Auswirkungen)“<sup>254</sup> geboten.

Allerdings wird vorgebracht, dass eben diese Kriterien recht ungenau seien, jedoch bislang keine konkreten, einheitlichen und objektiven Maßstäbe existieren, mithilfe derer sich beurteilen ließe, ob ein terroristischer Anschlag die Schwelle zum bewaffneten Angriff im Sinne des Art. 51 UN-Charta überschritten hat oder nicht.<sup>255</sup> Zudem wird angemerkt, dass nicht nur die mitunter von Zufälligkeiten abhängige Opferzahl, sondern auch die Zielsetzung der Terroranschläge entscheidendes Kriterium sein sollte. So zeige sich etwa bei einer genaueren Betrachtung des 11.09.2001, dass die damaligen Anschläge nicht nur gegen das World Trade Center, sondern auch gegen das Weiße Haus, das Pentagon und folglich auch die Staatlichkeit der USA an sich gerichtet waren. Hätten reguläre Truppen solcherlei Handlungen unternommen, würde das Vorliegen eines bewaffneten Angriffs dabei wohl kaum bezweifelt.<sup>256</sup> Es wird jedoch ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Abstellen auf die subjektive Einschätzung von Beteiligten problematisch sei, da dies dem Ziel des Art. 51 UN-Charta widerspreche. Zudem könne eine solche Beurteilung in der Regel erst nachträglich abgegeben werden.<sup>257</sup>

Schließlich heben Meiser und von Buttlar hervor, dass sich die Resolutionen 1368 und 1373 nur auf die terroristischen Anschläge vom 11.09.2001 bezogen und diese unter Berücksichtigung ihrer Ausmaße mit einem bewaffneten Angriff gleichgesetzt haben, „weswegen man mit Sicherheit auch nur insoweit von einer völkergewohnheitsrechtlichen Regelung ausgehen können wird.“<sup>258</sup>

<sup>251</sup> Vgl. UN Doc. S/RES/1373, 28.09.2001.

<sup>252</sup> Dörr, 2004, S. 16.

<sup>253</sup> Vgl. Dörr, 2004, S. 16; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 35.

<sup>254</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 35.

<sup>255</sup> Vgl. Schwartz/Bräutigam, 2015; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 36.

<sup>256</sup> Vgl. Schwartz/Bräutigam, 2015.

<sup>257</sup> Vgl. Meiser/von Buttlar, 2005, S. 36.

<sup>258</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 37.

Im Hinblick auf den vorliegenden Fall ist zwar anzumerken, dass in Resolution 2170 des Sicherheitsrates vom 15.08.2016 weder von einem bewaffneten Angriff die Rede war noch wurde darin das Selbstverteidigungsrecht als solches explizit erwähnt,<sup>259</sup> wie es etwa nach dem 11.09.2001 der Fall war. Allerdings hieß es in einem Brief von Samantha Power an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon unter anderem: „Iraq has made clear that it is facing a serious threat of continuing attacks from the Islamic State in Iraq and the Levant (ISIL)“<sup>260</sup>. Fraglich ist also, ob diese fortdauernden Angriffe durch den Islamischen Staat als bewaffneter Angriff auf den Irak qualifiziert werden können. So führte der damalige irakische Außenminister Zebari am 25.06.2014 in einem Brief an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon aus:

„On 8 June 2014, [...] the Islamic State in Iraq and the Levant (ISIL) [...] took control of the ancient city of Mosul, the capital of Ninawa governorate. It then pushed south towards towns and villages where Iraqis had exercised their democratic right to vote. ISIL has since been terrorizing citizens, carrying out mass executions, persecuting minorities and women, and destroying mosques, shrines and churches. This group now threatens several governorates, including Baghdad [...]. In other parts of our country, particularly the western governorate of Anbar, ISIL is carrying out organized military operations across the Syrian border and controls a number of border crossings. The threat of ISIL is not new to us. Iraq has been subjected to terrorist attacks for nearly a decade by Al-Qaida, which has renamed itself ISIL. The situation has become more serious over the past two years, as ISIL has repeatedly launched attacks against Iraqi territory from eastern Syria. Hundreds of foreign suicide bombers have streamed into Iraq to murder its citizens in their markets, mosques, churches, playgrounds and schools.“<sup>261</sup>

Im Brief des neuen irakischen Außenministers al-Jafari an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 20.09.2014 wurde der Islamische Staat ferner als „constant threat to Iraq“<sup>262</sup> bezeichnet und das Schreiben vom 25.06.2014 bekräftigt.

Der Islamische Staat hat somit zweifelsohne Gewalt in größerem Ausmaß angewandt. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere der Versuch, weite Teile irakischen Staatsgebietes mithilfe bewaffneter Gewalt und militärischer Operationen unter seine Kontrolle zu bringen und dabei zahlreiche Menschen zu töten, eine solche Gewaltanwendung

<sup>259</sup> Vgl. UN Doc. S/RES/2170, 15.08.2014.

<sup>260</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>261</sup> UN Doc. S/2014/440, 25.06.2014, Annex.

<sup>262</sup> UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014, Annex.

größeren Ausmaßes darstellte, welche auch von ausreichender Schwere war und erhebliche Auswirkungen hatte.

Die Handlungen des Islamischen Staates können somit durchaus als ein bewaffneter Angriff qualifiziert werden.

### 3.3.2. Gegenwärtigkeit

Grundsätzlich sind Selbstverteidigungsmaßnahmen nach Art. 51 UN-Charta nur dann zulässig, wenn sie sich gegen einen bewaffneten Angriff richten, welcher bereits begonnen hat, allerdings noch nicht beendet wurde.<sup>263</sup> Dies sei, so von Arnauld, der Zielrichtung des Selbstverteidigungsrechtes zu entnehmen, das heißt der Tatsache, dass das Selbstverteidigungsrecht der Reaktion auf einen bewaffneten Angriff und dessen Abwehr dient.<sup>264</sup> Die Selbstverteidigungsmaßnahmen haben deshalb grundsätzlich auch unmittelbar im Anschluss an den bewaffneten Angriff zu erfolgen.<sup>265</sup> Allerdings seien im Einzelfall die Gesamtumstände zu beachten. So müsse dem Opfer vor allem bei unerwarteten Angriffen ausreichend Zeit für die Erforschung der Tathintergründe, die Erwägung friedlicher Alternativen sowie das Ergreifen von Verteidigungsmaßnahmen zugestanden werden. Auch könne nicht von ihm verlangt werden, abzuwarten, ob es sich um eine reine Provokation handelt, oder ob noch weitere Schläge folgen, um festzustellen, ob der Angriff noch andauert. Schwierigkeiten bei der Beurteilung bereiten in diesem Zusammenhang vor allem Fälle, in die bereits oben erwähnte Nadelstichtaktik angewandt wird, wie es häufig terroristische Organisationen tun.<sup>266</sup>

Umstritten ist, ob und ab welchem Zeitpunkt Selbstverteidigungsmaßnahmen vor dem Eintritt eines bewaffneten Angriffs zulässig sind.<sup>267</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Terminologie im Rahmen der Beschreibung derartiger Maßnahmen nicht einheitlich ist. So werden etwa im Bericht des High-level Panel von 2004 Maßnahmen „against an imminent or proximate threat“<sup>268</sup> als „präemptiv“, und Maßnahmen „against a non-imminent or non-proximate one“<sup>269</sup> als „präventiv“ bezeichnet. Demgegenüber ist in der National Security Strategy der USA aus dem Jahr 2002 von „preemptive actions to counter a sufficient threat“<sup>270</sup> die Rede. Auch in der Literatur werden die Begriffe „antizipatorische“<sup>271</sup> beziehungsweise „anticipatory“<sup>272</sup>, „vorbeugende“<sup>273</sup> und „präventive“<sup>274</sup> Selbstverteidigung nicht einheitlich verwendet. Ob der terminologischen Vielfalt soll deshalb im Folgenden der Begriff „vorbeu-

<sup>263</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 453; Dörr, 2004, S. 17; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 31 und S. 41.

<sup>264</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 453.

<sup>265</sup> Vgl. Meiser/von Buttlar, 2005, S. 41; Ipsen et al., 2004, S. 1093 f.

<sup>266</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 453; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 95.

<sup>267</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 453; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1421; Ipsen et al., 2004, S. 1088.

<sup>268</sup> UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 189.

<sup>269</sup> UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 189.

<sup>270</sup> The National Security Strategy of the United States of America. September 2002. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2002.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016), S. 15.

<sup>271</sup> Von Arnauld, 2014, S. 453.

<sup>272</sup> Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1421.

<sup>273</sup> Von Arnauld, 2014, S. 454; Herdegen, 2011, S. 238.

<sup>274</sup> Von Arnauld, 2014, S. 454; Ipsen, S. 1088.

gend“ Verwendung finden, um Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen einen unmittelbar bevorstehenden bewaffneten Angriff zu beschreiben. Im Gegensatz dazu meint der Begriff „präemptiv“ entsprechend der US-amerikanischen National Security Strategy aus dem Jahr 2002 nur jene Selbstverteidigungsmaßnahmen, die sich gegen eine vermutete Bedrohung richten.

Gegen die Zulässigkeit der vorbeugenden Selbstverteidigung wird dabei angeführt, ihm würde der Wortlaut von Art. 51 UN-Charta entgegenstehen, in dem von „the inherent right of individual or collective self-defence if an armed attack occurs“ die Rede ist. Diese Formulierung nämlich schließe Maßnahmen im Vorfeld des Angriffs aus und beschränke das Selbstverteidigungsrecht auf Fälle, in denen der bewaffnete Angriff bereits eingetroffen ist.<sup>275</sup> Ferner widerspreche eine derartige Ausweitung des Selbstverteidigungsrechtes dem Ziel und Zweck des Art. 51 UN-Charta, welcher laut Randelzhofer und Nolte darin bestehe, unilaterale Gewaltanwendung in den internationalen Beziehungen auf ein Minimum zu reduzieren. Problematisch sei außerdem die enorme Missbrauchsgefahr, welche mit der Anerkennung eines solchen Rechtes einhergehe. Da nämlich eine vermeintlich drohende Gefahr nicht mithilfe objektiver Kriterien beurteilt werden könne, würde es dem betroffenen Staat obliegen, eine Bedrohungslage zu erkennen. Eine solche Ermessensentscheidung des Staates aber würde dem Missbrauch offenstehen, was wiederum dem restriktiven Charakter des Selbstverteidigungsrechtes widerspreche.<sup>276</sup> Ferner ist anzumerken, dass die Ansicht, nach welcher ein Recht auf vorbeugende Selbstverteidigung abzulehnen ist, auch in der Staatenpraxis bestätigt wurde. So hat der Sicherheitsrat die „Operation Opera“, Israels Angriff auf einen irakischen Kernreaktor am 07.06.1981,<sup>277</sup> einstimmig verurteilt.<sup>278</sup>

Die herrschende Meinung vertritt jedoch die Ansicht, dass es einem Staat kaum zumutbar ist, solange untätig zu bleiben, bis der bewaffnete Angriff eintritt, obwohl es abzusehen ist, dass der Gegner auch tatsächlich angreifen wird. Demnach sollen gewaltsame Selbstverteidigungsmaßnahmen zulässig sein, wenn der Angriff unmittelbarer bevorsteht. In diesem Zusammenhang haben viele, wenn auch nicht alle Staaten Israels Recht auf vorbeugende Selbstverteidigung gegen Ägypten im Sechs-Tage-Krieg 1967 anerkannt.<sup>279</sup> Zudem wurde sich vor allem nach den Anschlägen vom 11. September 2001 auf das Recht berufen, weitere terroristis-

<sup>275</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 453; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1422; Herdegen, 2011, S. 238.

<sup>276</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1422.

<sup>277</sup> Vgl. Münch, 2012; Jackson, Patrick (2006): Osirak: Over the reactor. Online unter [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/4774733.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/4774733.stm) (Stand: 05.06.2006; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>278</sup> Vgl. UN Doc. S/RES/487, 19.06.1981.

<sup>279</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 453 f.; Herdegen, 2011, S. 238; Ipsen et al., 2004, S. 1088; Dörr, 2004, S. 17.

tische Anschläge mithilfe militärischer Maßnahmen zu verhindern.<sup>280</sup> In Anbetracht der erwähnten Missbrauchsgefahr könne dieses Recht „jedoch nur in sehr engen Grenzen anerkannt werden.“<sup>281</sup> Maßgeblich bei der Bestimmung dieser Grenzen ist dabei die sogenannte Webster-Formel. Diese wurde im Rahmen eines Briefwechsels zwischen der britischen und der US-amerikanischen Regierung zum Caroline-Fall 1837 vom damaligen Außenminister der USA, Daniel Webster, im Jahr 1841 formuliert.<sup>282</sup> Sie lautet: „It will be for that Government to show a necessity of self-defence, instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment for deliberation.“<sup>283</sup> Ferner habe die Regierung zu beweisen, dass keine unangemessenen oder exzessiven Maßnahmen ergriffen wurden, „since the act justified by the necessity of self-defence, must be limited by that necessity, and kept clearly within it.“<sup>284</sup> Demnach seien also nur „Abfangschläge gegen unmittelbar bevorstehende schwere bewaffnete Angriffe“<sup>285</sup> erlaubt. Zudem trage derjenige Staat, welcher sich auf das Recht zur vorbeugenden Selbstverteidigung berufen möchte, die Beweislast.<sup>286</sup> Gemäß Art. 51 UN-Charta ist er außerdem dazu verpflichtet, dem Sicherheitsrat umgehend Bericht über die Lage und seine Maßnahmen zu erstatten.

Zwar ist etwa Ipsen der Ansicht, auch wenn die vorbeugende Selbstverteidigung nur unter Berücksichtigung der Caroline-Kriterien für zulässig gehalten wird, entstehe „eine Grauzone zwischen der absolut verbotenen und der zulässigen Gewaltanwendung, deren Abgrenzung der individuellen, kaum nachprüfaren Entscheidung des angreifenden Staates obliegt.“<sup>287</sup> Es besteht jedoch heute weitgehende Einigkeit darüber, dass zumindest im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vorbeugende Selbstverteidigungsmaßnahmen zulässig sind.<sup>288</sup>

Zu kontroversen Diskussionen hat allerdings die Frage nach der Zulässigkeit präemptiver Maßnahmen geführt. Von Bedeutung ist dabei insbesondere die National Security Strategy der USA aus dem Jahr 2002, welche die sogenannte „Bush-Doktrin“<sup>289</sup> zur präemptiven Selbstverteidigung enthält. Darin wird die Ansicht vertreten, militärische Maßnahmen seien schon als Reaktion auf Bedrohungen wie den internationalen Terrorismus oder Massenvernichtungswaffen zulässig. Auch wird deutlich gemacht, dass die USA, wenn nötig, solche

<sup>280</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1088.

<sup>281</sup> Von Arnould, 2014, S. 453.

<sup>282</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 453 f.

<sup>283</sup> The Avalon Project (Hrsg.) (2008): British-American Diplomacy. The Caroline Case. Online unter [http://avalon.law.yale.edu/19th\\_century/br-1842d.asp](http://avalon.law.yale.edu/19th_century/br-1842d.asp) (Stand: 2008; letzter Zugriff: 09.05.2016).

<sup>284</sup> The Avalon Project (Hrsg.), 2008.

<sup>285</sup> Von Arnould, 2014, S. 454.

<sup>286</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 454.

<sup>287</sup> Ipsen et al., 2004, S. 1089.

<sup>288</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 238.

<sup>289</sup> Von Arnould, 2014, S. 454.

Maßnahmen ergreifen würden.<sup>290</sup> Vor allem im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg 2003 ist diese Doktrin jedoch sowohl in der Staatengemeinschaft als auch in Literatur auf erheblichen Widerstand gestoßen, indem unter anderem vorgebracht wurde, sie widerspreche dem geltenden Völkerrecht und berge die Gefahr eines Missbrauchs.<sup>291</sup> Nachdem die National Security Strategy aus dem Jahr 2006, welche ebenfalls unter der Bush-Administration ausgearbeitet wurde, nur kleinere Veränderungen diesbezüglich enthielt,<sup>292</sup> wurde zudem in der National Security Strategy aus dem Jahr 2010 unter Präsident Obama ein anderer Ansatz verfolgt. Dort heißt es:

„While the use of force is sometimes necessary, we will exhaust other options before war whenever we can, and carefully weigh the costs and risks of action against the costs and risks of inaction. When force is necessary, we will continue to do so in a way that reflects our values and strengthens our legitimacy, and we will seek broad international support, working with such institutions as NATO and the U.N. Security Council.

The United States must reserve the right to act unilaterally if necessary to defend our nation and our interests, yet we will also seek to adhere to standards that govern the use of force. Doing so strengthens those who act in line with international standards, while isolating and weakening those who do not. We will also outline a clear mandate and specific objectives and thoroughly consider the consequences – intended and unintended – of our actions.“<sup>293</sup>

Obwohl somit festgehalten werden kann, dass die präemptive Selbstverteidigung mittlerweile sowohl in Staatengemeinschaft, als auch in der Völkerrechtslehre auf mehrheitliche Ablehnung stößt, wird von der herrschenden Meinung ebenfalls anerkannt, dass sich das Selbstverteidigungsrecht zumindest im Rahmen der Webster-Kriterien oder aber innerhalb noch engerer Grenzen auch auf vorbeugende Maßnahmen erstreckt.<sup>294</sup> Dabei wird mitunter vorausgesetzt, dass verlässliche Beweise hinsichtlich der „Existenz des Vernichtungspotentials“<sup>295</sup>

<sup>290</sup> Vgl. The National Security Strategy of the United States of America. September 2002. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2002.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016), S. 6 und S. 15.

<sup>291</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1088 f.; von Arnould, 2014, S. 454; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1423; Herdegen, 2011, S. 238; Bruha, Thomas/Tams, Christian J.: Die Vereinten Nationen und das Völkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 2005 (22), S. 37; Dörr, 2004, S. 16.

<sup>292</sup> Vgl. The National Security Strategy of the United States of America. March 2006. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2006.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016).

<sup>293</sup> National Security Strategy. May 2010. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2010.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016), S. 22.

<sup>294</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1423; Herdegen, 2011, S. 238 f.

<sup>295</sup> Herdegen, 2011, S. 239.

vorliegen müssen. Selbiges gelte zudem für „das Bewusstseinsprofil, das den Angriff als jederzeit mögliche Verhaltensoption erscheinen lässt“<sup>296</sup>, wobei in erster Linie das Verhalten des jeweiligen Akteurs in der Vergangenheit Hinweise auf zukünftiges Verhalten geben könne. Maßnahmen gegen ein Bedrohungspotential, das, wie etwa im Fall Operation Opera, erst im Entstehen ist, würden dieses Evidenzkriterium wahrscheinlich nicht erfüllen und wären somit nicht gerechtfertigt. Auch seien die vorbeugenden Maßnahmen nur unter Berücksichtigung des Verhältnisses von Angriff und Abwehr zu rechtfertigen. Dieses Kriterium wiederum schließe die Rechtfertigung vorbeugender Maßnahmen „im Interesse der Staatengemeinschaft“<sup>297</sup>, also auch die Invasion des Iraks 2003, im Rahmen der Selbstverteidigung aus.<sup>298</sup> Zwar haben sich weder der IGH noch die Generalversammlung eindeutig zur vorbeugenden Selbstverteidigung positioniert.<sup>299</sup> Bestätigt wurde die Anerkennung einer begrenzten Erweiterung des Selbstverteidigungsrechtes auf vorbeugende Maßnahmen jedoch durch den Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change aus dem Jahr 2004. Darin heißt es bezüglich Art. 51 UN-Charta: „The language of this article is restrictive [...]. However, a threatened State, according to long established international law, can take military action as long as the threatened attack is imminent, no other means would deflect it and the action is proportionate.“<sup>300</sup> Hinsichtlich der Frage, ob ein Staat, ohne den Sicherheitsrat anzurufen, vorbeugende militärische Maßnahmen ergreifen dürfe, auch wenn keine unmittelbare Bedrohung besteht,<sup>301</sup> wird ausgeführt:

„The short answer is that if there are good arguments for preventive military action, with good evidence to support them, they should be put to the Security Council, which can authorize such action if it chooses to. If it does not so choose, there will be, by definition, time to pursue other strategies, including persuasion, negotiation, deterrence and containment – and to visit again the military option.“<sup>302</sup>

---

<sup>296</sup> Herdegen, 2011, S. 239.

<sup>297</sup> Herdegen, 2011, S. 239.

<sup>298</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 239.

<sup>299</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 194; *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, Rn. 139; *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, Judgement, I.C.J. Reports 2005, Rn. 143; UN Doc. A/RES/60/1, 24.10.2005; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1423.

<sup>300</sup> UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 188.

<sup>301</sup> Vgl. UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 189.

<sup>302</sup> UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 190.

Das High-level Panel hebt somit hervor, dass es grundsätzlich dem Sicherheitsrat obliegt, über etwaige Maßnahmen zu entscheiden. Für den Fall, dass der Sicherheitsrat keine vorbeugenden militärischen Maßnahmen autorisiert, zieht das High-level Panel anderweitige Strategien vor, schließt allerdings militärische Maßnahmen zumindest nicht vollkommen aus.<sup>303</sup> Grund dafür, dass unilaterale vorbeugende Maßnahmen jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden sollen, ist insbesondere die Gefahr für die Weltordnung und das Interventionsverbot.<sup>304</sup>

Auch Ranzelzhofer und Nolte weisen insbesondere mit Blick auf die Invasion des Iraks 2003 darauf hin, dass die vorbeugende Selbstverteidigung anfällig für Missbrauch und deshalb, wenn überhaupt, nur in sehr engen Grenzen anzuerkennen sei. Allerdings sei ebenfalls offensichtlich geworden, dass bestimmte Situationen auftreten können, in welchen die aggressive Anwendung von Gewalt nur abgewehrt werden kann, bevor sie eine irreversible Wirkung gezeigt hat. Unter diesen Umständen könne somit Ziel und Zweck des Gewaltverbotes durch ein eng abgegrenztes Recht der vorbeugenden Selbstverteidigung erfüllt werden. Bezüglich eben dieser engen Grenzen heben auch sie insbesondere die Beweislast auf Seiten des Staates hervor, welcher sich auf das Selbstverteidigungsrecht berufen will. Besonders hoch müsse diese vor allem im Falle militärischer Handlungen gegen nichtstaatliche Akteure sein, welche im Begriff sind, konventionelle Waffen im Rahmen eines ihnen zurechenbaren Angriffs zu nutzen. Mangels eines zuständigen internationalen Gerichtes habe der betreffende Staat anderen zuständigen internationalen Organen, in erster Linie dem Sicherheitsrat oder der Generalversammlung, glaubhafte Beweise vorzulegen, welche belegen, dass seine Handlung die strengen Voraussetzungen erfüllt hat. Hinsichtlich nuklearer Waffen seien zudem weitere Voraussetzungen zu beachten.<sup>305</sup>

Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass in jedem Fall die Selbstverteidigung gegen einen bewaffneten Angriff zulässig ist, welcher bereits begonnen hat, allerdings noch nicht beendet wurde. Im Rahmen der Beurteilung des Einzelfalls sind ferner die jeweiligen Gesamtumstände zu berücksichtigen. Präemptive Maßnahmen werden vom Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta nicht erfasst. Demgegenüber kann die vorbeugende Selbstverteidigung zulässig sein, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang vor allem die Webster-Formel und auch die Erklärung aus dem Bericht des High-level Panel on Threats, Challenges and Change, welche der Webster-Formel

---

<sup>303</sup> So auch Herdegen, 2011, S. 240.

<sup>304</sup> Vgl. UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 191.

<sup>305</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1423 f.

ähnlich ist.<sup>306</sup> Der Staat, welcher sich auf das Selbstverteidigungsrecht beruft, muss also beweisen, dass vorbeugende Selbstverteidigungsmaßnahmen notwendig waren, da der Angriff unmittelbar bevorstand, überwältigend war, keine Wahl der Mittel und keine Zeit für Beratungen ließ und dass die ergriffenen Maßnahmen zudem verhältnismäßig waren.<sup>307</sup>

Im Brief von Samantha Power an UN-Generalsekretär Ban-Ki Moon hieß es zwar unter anderem: „ISIL and other terrorist groups in Syria are a threat not only to Iraq, but also to many other countries, including the United States and our partners in the region and beyond.“<sup>308</sup> Ferner wurde in diesem Zusammenhang auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta hingewiesen. Ob die Voraussetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit präventiver Selbstverteidigungsmaßnahmen erfüllt sind, ist jedoch fraglich. Unabhängig von der Frage, ob die vorbeugenden Selbstverteidigungsmaßnahmen tatsächlich notwendig und verhältnismäßig waren, kann insbesondere aufgrund der „eher vagen Drohungen gegenüber den USA und dem Westen“<sup>309</sup> kaum davon die Rede sein, dass ein Angriff unmittelbar bevorstand, überwältigend war, keine Wahl der Mittel und keine Zeit für Beratungen ließ.

Allerdings könnte in den Handlungen des Islamischen Staates im Irak ein gegenwärtiger Angriff auf letzteren gesehen werden. So war im Brief des irakischen Außenministers al-Jafari an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 20.09.2014 von „ongoing attacks on Iraq“<sup>310</sup> die Rede. Tatsächlich gelang es dem Islamischen Staat nicht nur, die Stadt Mossul und weitere Gebiete im Juni 2014 unter seine Kontrolle zu bringen.<sup>311</sup> Die Angriffe auf irakisches Territorium dauerten auch im September 2014 noch an, wie nicht zuletzt der irakische Außenminister al-Jafari und Samantha Power in ihren Briefen an den Präsidenten des Sicherheitsrates beziehungsweise den UN-Generalsekretär bestätigten.<sup>312</sup> Gleichzeitig bemerkt Kretzmer: „All accept that a state acting in self-defence may halt and repel an ongoing armed attack“<sup>313</sup>. Die Gegenwärtigkeit des bewaffneten Angriffs ist somit zu bejahen.

<sup>306</sup> So auch Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1423.

<sup>307</sup> Vgl. The Avalon Project (Hrsg.), 2008; UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 188.

<sup>308</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>309</sup> Payandeh, 2014.

<sup>310</sup> UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014, Annex.

<sup>311</sup> Vgl. Al-Salhy, Suadad/Arango, Tim (2014): Sunni Militants Drive Iraqi Army Out of Mosul. Online unter <http://www.nytimes.com/2014/06/11/world/middleeast/militants-in-mosul.html> (Stand: 10.06.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>312</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014; UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014, Annex.

<sup>313</sup> Kretzmer, David: The Inherent Right to Self-Defence and Proportionality in Jus Ad Bellum, in: European Journal of International Law, 2013 (1), S. 239.

### 3.3.3. Rechtswidrigkeit

Der bewaffnete Angriff müsste zudem rechtswidrig, das heißt nicht selbst durch eine Ausnahme vom Gewaltverbot gerechtfertigt sein.<sup>314</sup> Dieser Ansicht war auch der IGH in seiner Nicaragua-Entscheidung, nachdem dort im Rahmen der kollektiven Selbstverteidigung „a wrongful act of force“<sup>315</sup>, also einen unrechtmäßigen beziehungsweise ungerechtfertigten Akt der Gewalt vorausgesetzt hat.

Im vorliegenden Fall gibt es keinerlei Hinweise darauf, dass die Handlungen des Islamischen Staates selbst durch eine Ausnahme vom Gewaltverbot gerechtfertigt sind.

Der bewaffnete Angriff war somit rechtswidrig.

---

<sup>314</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 453.

<sup>315</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 211.

### 3.3.4. Urheber

In Art. 51 UN-Charta ist von „the inherent right of individual or collective self-defence“ die Rede. Vom Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta wird also nicht nur die individuelle, das heißt die Selbstverteidigung durch den Staat, welcher selbst das Opfer eines bewaffneten Angriffs ist, sondern auch die kollektive Selbstverteidigung erfasst.<sup>316</sup> Die kollektive Selbstverteidigung beschränkt sich dabei, wie allgemein anerkannt ist, nicht auf die gemeinsame, koordinierte Ausübung des Rechtes auf individuelle Selbstverteidigung durch mehrere angegriffene Staaten, sondern meint auch die Unterstützung eines angegriffenen Staates durch Drittstaaten, welche selbst nicht Opfer eines bewaffneten Angriffs sind.<sup>317</sup> Bestätigt wurde diese Ansicht auch durch die Staatenpraxis<sup>318</sup> sowie vom IGH.<sup>319</sup> Dabei kann die Unterstützung auf Basis einer vertraglichen Verpflichtung, etwa im Rahmen von Verteidigungsbündnissen wie der NATO, erfolgen. Ein solcher Vertrag ist jedoch nicht zwingend erforderlich.<sup>320</sup> Allerdings hat der IGH im Nicaragua-Urteil betont: „Where collective self-defence is invoked, it is to be expected that the State for whose benefit this right is used will have declared itself to be the victim of an armed attack.“<sup>321</sup> Ferner hat er dort hervorgehoben: „The Court concludes that the requirement of a request by the State which is the victim of the alleged attack is additional to the requirement that such a State should have declared itself to have been attacked.“<sup>322</sup> Bestätigt hat er diese Ansicht auch im Oil Platforms-Urteil.<sup>323</sup> Der Staat, welcher unterstützt werden soll, muss also erklärt haben, Opfer eines bewaffneten Angriffs zu sein. Voraussetzung ist außerdem, dass der angegriffene Staat der Unterstützung

<sup>316</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 455; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 31.

<sup>317</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1420 f.; Ipsen et al., 2004, S. 1096; von Arnould, 2014, S. 455; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 31.

<sup>318</sup> Siehe etwa Treaty between Belgium, France, Luxembourg, Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for collaboration in economic, social and cultural matters and for collective self-defence, 17.03.1948, United Nations Treaty Series, Vol. 19, I-304, 1948; Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance and Final Act of the Inter-American Conference for the Maintenance of Continental Peace and Security, 02.09.1947, United Nations Treaty Series, Vol. 21, I-324, 1948; North Atlantic Treaty, 04.04.1949, United Nations Treaty Series, Vol. 34, 1949; Treaty of friendship, co-operation and mutual assistance between the People's Republic of Albania, the People's Republic of Bulgaria, the Hungarian's People's Republic, the German Democratic Republic, the Polish People's Republic, the Romanian People's Republic, the Union of Soviet Socialist Republics and the Czechoslovak Republic, 14.05.1955, United Nations Treaty Series, Vol. 219, I-2962, 1955.

<sup>319</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195-196.

<sup>320</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1421; Ipsen et al., 2004, S. 1096; von Arnould, 2014, S. 455.

<sup>321</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 195; vgl auch Rn. 199.

<sup>322</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 199.

<sup>323</sup> Vgl. Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2003, Rn. 51.

durch einen oder mehrere Drittstaaten zustimmt.<sup>324</sup> Bezüglich dieser Zustimmung hat der IGH zudem ausgeführt: „It is also evident that if the victim State wishes another State to come to its help in the exercise of the right of collective self-defence, it will normally make an express request to that effect.“<sup>325</sup> Daraus wiederum schließen Randelzhofer und Nolte, dass zugestimmt werden müsse „in the form of a request which must be clear and verifiable, though not necessarily formal and express.“<sup>326</sup>

Judge Schwebel allerdings kritisierte in seiner Dissenting Opinion die Ansicht des Gerichtes, nach der ein Staat formal und öffentlich zu erklären hat, Opfer eines bewaffneten Angriffs zu sein sowie in eben dieser Weise auch Hilfe anzufordern hat und wirft die Frage auf, ob ein Staat nicht auch informell und still um Unterstützung bitten darf.<sup>327</sup>

Judge Jennings war in seiner Dissenting Opinion zwar der Ansicht, dass der Opferstaat Unterstützung benötigen, diese auch wollen und die Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen gezeigt werden müsse. Jedoch zu verlangen, „that these requirements take the form of some sort of formal declaration and request might sometimes be unrealistic.“<sup>328</sup>

In diesem Zusammenhang ist jedoch vor allem auf den Zweck einer solchen Anforderung an die Art der Zustimmung hinzuweisen. So führen Randelzhofer und Nolte aus, dieser bestehe darin, einerseits sicherzustellen, dass Aggressionshandlungen nicht unter dem Deckmantel der Zustimmung als Schutz ausgegeben werden können und andererseits einen übermäßigen Formalismus auszuschließen, welcher gegebenenfalls dem Schutz eines angegriffenen Staates entgegenstünde.<sup>329</sup>

Auch Ipsen weist ferner darauf hin, dass von dieser Voraussetzung nur dann abzusehen sei, „wenn ein Hilfersuchen wegen der schnellen Besetzung eines Staates und der Gefangennahme der Regierung nicht mehr möglich ist“<sup>330</sup>.

Somit ist hier der herrschenden Ansicht zu folgen, nach welcher nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Selbstverteidigung vom Art. 51 UN-Charta erfasst wird, wobei sich letztere auch auf Maßnahmen dritter Staaten zugunsten eines angegriffenen Staates erstreckt. In einem solchen Fall muss sich der unterstützende Staat als Opfer eines

<sup>324</sup> So auch Ipsen et al., 2004, S. 1096 sowie Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1421.

<sup>325</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 232.

<sup>326</sup> Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1421.

<sup>327</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Dissenting Opinion of Judge Schwebel, I.C.J. Reports 1986, Rn. 191.

<sup>328</sup> Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Dissenting Opinion of Judge Sir Robert Jennings, I.C.J. Reports 1986, S. 545.

<sup>329</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1421.

<sup>330</sup> Ipsen et al., 2004, S. 1096.

bewaffneten Angriffs verstehen und der Hilfe durch andere Staaten zustimmen. Diese Zustimmung wiederum muss eindeutig und wahr sein.

Wie bereits angedeutet, ist eine Berufung auf das individuelle Selbstverteidigungsrecht im Zusammenhang mit dem Vorgehen der USA und der Golfstaaten im vorliegenden Fall auszuschließen.<sup>331</sup> Somit stellt sich die Frage, ob es sich um einen Fall der kollektiven Selbstverteidigung gehandelt hat. Nachdem der Irak kein Mitglied der NATO ist,<sup>332</sup> kommt dabei der Bündnisfall nicht infrage. Allerdings hat der damalige irakische Außenminister Zebari in seinem Brief an UN-Generalsekretär Ban-Ki-Moon vom 25.06.2014 die Bedrohung durch den Islamischen Staat hervorgehoben und die Vereinten Nationen sowie die internationale Gemeinschaft dazu aufgefordert, diese anzuerkennen. Ferner hat er um Unterstützung bei der Bekämpfung des Islamischen Staates gebeten.<sup>333</sup> Eine explizite Aufforderung gegenüber den USA findet sich zudem im Brief des neuen irakischen Außenministers an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 22.09.2014. Es heißt dort:

„As we noted in our earlier letter, ISIL has established a safe haven outside Iraq`s border that is a direct threat to the security of our people and territory. By establishing this safe haven, ISIL has secured for itself the ability to train for, plan, finance and carry out terrorist operations across our border. The presence of this safe haven has made our borders impossible to defend and exposed our citizens to the threat of terrorist attacks. It is for these reasons that we, in accordance with international law and the relevant bilateral and multilateral agreements, and with due regard for complete national sovereignty and the Constitution, have requested the United States of America to lead international efforts to strike ISIL sites and military strongholds, with our express consent.“<sup>334</sup>

Darauf hat auch Samantha Power in ihrem Brief vom 23.09.2014 an den UN-Generalsekretär verwiesen:

„the Government of Iraq has asked that the United States lead international efforts to strike ISIL sites and military strongholds in Syria in order to end the continuing

<sup>331</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.2.

<sup>332</sup> Vgl. North Atlantic Treaty Organization (Hrsg.) (2016): Member countries. Online unter [http://www.nato.int/cps/is/natohq/topics\\_52044.htm](http://www.nato.int/cps/is/natohq/topics_52044.htm) (Stand: 10.03.2016; letzter Zugriff: 02.05.2016).

<sup>333</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/440, 25.06.2014.

<sup>334</sup> UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014.

attacks on Iraq, to protect Iraqi citizens, and ultimately to enable and arm Iraqi forces to perform their task of regaining control of the Iraqi borders.<sup>335</sup>

Es kann somit durchaus davon ausgegangen werden, dass die irakische Regierung der Unterstützung durch die USA und weiterer Staaten explizit zugestimmt hat. Wie bereits oben ausgeführt, hat sich der Irak zudem als Opfer eines bewaffneten Angriffs verstanden. Es handelt sich somit um einen Fall der kollektiven Selbstverteidigung.

---

<sup>335</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

### 3.3.5. Adressat

Adressat der Selbstverteidigungshandlungen, das heißt derjenige, gegen den der Staat, welcher das Opfer eines bewaffneten Angriffs ist, mit gewaltsamen Mitteln vorgehen darf, muss grundsätzlich der Urheber eben dieses Angriffs sein.<sup>336</sup>

Problematisch sind allerdings Fälle, in denen der bewaffnete Angriff von einem nichtstaatlichen Akteur, beispielsweise Terroristen beziehungsweise terroristischen Organisationen, ausgeht. So wird einerseits die Ansicht vertreten, einer staatlichen Zurechnung des Angriffs bedürfe es nicht, nachdem in Art. 51 UN-Charta der Urheber des bewaffneten Angriffs keine Erwähnung findet. Vielmehr könnten auch nichtstaatliche Akteure, wie etwa Terroristen oder terroristische Organisationen, Adressat der Selbstverteidigungshandlung sein.<sup>337</sup> Zwar stellte der IGH in seiner *Advisory Opinion on the Legal Consequences of the Construction of a Wall in Occupied Palestinian Territory* fest: „Article 51 of the Charter thus recognizes the existence of an inherent right of self-defence in the case of armed attack by one State against another State.“<sup>338</sup> Diese Aussage deute darauf hin, dass das Selbstverteidigungsrecht nur zwischensstaatlich gelte und im Falle von Angriffen durch private Akteure eine staatliche Zurechnung voraussetzt.<sup>339</sup> Allerdings hat die Feststellung des IGH auch Kritik erhalten.

So war Richter Simma in seiner *Separate Opinion* zum Fall *Armed Activities on the Territory of the Kongo* unter anderem der Ansicht, die Resolutionen 1368 und 1373 aus dem Jahr 2001 des Sicherheitsrates „cannot but be read as affirmations of the view that large-scale attacks by non-State actors can qualify as ‚armed attacks‘ within the meaning of Article 51.“<sup>340</sup>

Ferner ging der IGH in seinem *Kongo-Urteil* zwar auf die Frage der staatlichen Zurechnung ein.<sup>341</sup> Inwieweit ein Selbstverteidigungsrecht gegenüber Großangriffen irregulärer Kräfte zulässig ist, hat er jedoch offengelassen, wenn es dort heißt: „the Court has no need to respond to the contentions of the Parties as to whether and under what conditions contemporary international law provides for a right of self defence against large-scale attacks by irregular forces.“<sup>342</sup>

Bruha und Tams sind der Ansicht, der Wortlaut des Art. 51 UN-Charta schließe keinesfalls

<sup>336</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 463; Dörr, 2004, S. 16.

<sup>337</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 235; von Arnould, 2014, S. 465; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1415.

<sup>338</sup> *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion*, I.C.J. Reports 2004, Rn. 139.

<sup>339</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1415.

<sup>340</sup> *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, *Separate Opinion of Judge Simma*, I.C.J. Reports 2005, Rn. 11.

<sup>341</sup> Vgl. *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, *Judgement*, I.C.J. Reports 2005, Rn. 146.

<sup>342</sup> *Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda)*, *Judgement*, I.C.J. Reports 2005, Rn. 147.

die Anwendung auf nichtstaatliche Gewalt aus.<sup>343</sup> Auch sie verweisen unter anderem auf die Resolution 1368, in welcher der Sicherheitsrat das „inherent right of individual or collective self-defence in accordance with the Charter“<sup>344</sup> anerkennt. Mit diesem ausdrücklichen Hinweis auf das Selbstverteidigungsrecht habe der Sicherheitsrat dabei „nahegelegt, dass dieses gegenüber terroristischen Anschlägen Anwendung findet.“<sup>345</sup> Ferner bestätige auch die Tatsache, dass „bei der Beurteilung von grundlegenden Verteidigungsrechten materielle Aspekte – etwa die Intensität eines Angriffs, sein Bedrohungspotenzial, etc. – und nicht das formelle Kriterium der (Nicht-)Staatlichkeit des Angreifers im Vordergrund stehen sollten“<sup>346</sup> eine derartige Auffassung. Zwar bedeute ein Recht zur Selbstverteidigung gegen nichtstaatliche Akteure „keinesfalls eine Blankett-Ermächtigung zum umfassenden ‚Krieg gegen den Terror‘.“<sup>347</sup> Allerdings seien „zeitlich wie inhaltlich begrenzte Verteidigungsmaßnahmen“<sup>348</sup> zu bejahen.

Von Arnould hingegen kritisiert die Auffassungen, laut denen die Selbstverteidigungsmaßnahmen auch gegen Terroristen direkt gerichtet sein können.<sup>349</sup> Er ist der Ansicht, das Selbstverteidigungsrecht dürfe nicht ohne Weiteres auf nichtstaatliche Akteure ausgedehnt werden. Ebenso wenig käme es in Betracht, „Terrororganisationen als Kollektiv zu Völkerrechtssubjekten zu erklären, die dann wie staatliche Angreifer bekämpft werden können.“<sup>350</sup> Die Schaffung eines Feindes ohne Rechte, dessen Bekämpfung weder zeitlichen noch räumlichen Grenzen unterliegen würde, verändere nämlich „den Ausnahmecharakter des Selbstverteidigungsrechts.“<sup>351</sup> Es sei darüber hinaus zu erwähnen, dass die Selbstverteidigungsmaßnahmen in aller Regel auch die territoriale Integrität des Staates verletzen, auf dessen Gebiet sich die Terroristen aufhalten.<sup>352</sup>

Schließlich vertreten auch Randelzhofer und Nolte die Ansicht, dass Angriffe durch organisierte bewaffnete Gruppen einem Staat zurechenbar sein müssen, um das Selbstverteidigungsrecht des Opferstaates nach Art. 51 UN-Charta auszulösen. Zwar hätten jüngste Entwicklungen verdeutlicht, dass organisierte bewaffnete Gruppen durchaus in der Lage sind, auch ohne aktive Unterstützung eines Staates schwere Formen grenzüberschreitender Gewalt anzuwenden, jedoch sollte die Berücksichtigung dieser Entwicklungen lediglich eine Neube-

<sup>343</sup> Vgl. Bruha/Tams, 2005, S. 36.

<sup>344</sup> UN Doc. S/RES/1368, 12.09.2001.

<sup>345</sup> Bruha/Tams, 2005, S. 36.

<sup>346</sup> Bruha/Tams, 2005, S. 36 f.

<sup>347</sup> Bruha/Tams, 2005, S. 37.

<sup>348</sup> Bruha/Tams, 2005, S. 37.

<sup>349</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 465.

<sup>350</sup> Von Arnould, 2014, S. 465.

<sup>351</sup> Von Arnould, 2014, S. 466.

<sup>352</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 466; Herdegen, 2011, S. 235.

wertung der einschlägigen Zurechnungsregeln nach sich ziehen.<sup>353</sup>

Insofern sind die Auffassungen, laut denen es im Falle privater Angriffe keiner staatlichen Zurechnung bedarf, abzulehnen.

Die gegensätzliche Ansicht, nach welcher Terroristen beziehungsweise terroristische Organisationen also nicht Adressaten der Selbstverteidigungshandlung sein können, wird dabei unter anderem damit begründet, dass „ihnen die Völkerrechtsfähigkeit fehlt und sie somit nicht Partei eines völkerrechtlichen Rechtsverhältnisses sein können.“<sup>354</sup> Daraus wiederum folge, dass der bewaffnete Angriff einem Staat zuzurechnen sein muss. Dieser gelte dann völkerrechtlich gesehen als Urheber des bewaffneten Angriffs und sei somit auch Adressat der Selbstverteidigungshandlung.<sup>355</sup> Bestätigt wurde diese Ansicht auch durch den IGH in seiner Advisory Opinion on the Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory aus dem Jahr 2004.<sup>356</sup> Die Zurechnungskriterien sind allerdings umstritten.

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass, wie bereits oben erwähnt, die Entsendung von Terroristen durch einen Staat, aber entsprechend Art. 3 (g) Aggressionsdefinition auch „its substantial involvement“<sup>357</sup> in deren Tätigkeiten, die Zurechnung des bewaffneten Angriffs zum jeweiligen Hintergrundstaat begründen kann.<sup>358</sup> Letzteres meine dabei die Unterstützung der Terroristen auf dem eigenen Staatsgebiet, etwa in Form von Waffenlieferungen, sowie das Vorliegen einer engen politischen Verbundenheit.<sup>359</sup> Da dieser eher vage Begriff allerdings eine Vielzahl wertorientierter Bewertungen zuließe, spiele die Beweislast im Falle einer „substanziellen Verwicklung“<sup>360</sup> eine besonders bedeutende Rolle, wie auch die Betrachtungen des IGH im Kongo-Urteil demonstriert hätten.<sup>361</sup>

Mitunter wird jedoch in der Völkerrechtslehre die Ansicht vertreten, hinsichtlich der staatlichen Beteiligung an terroristischen Aktivitäten seien weniger strikte Zurechnungskriterien anzuwenden.<sup>362</sup> Dabei wird vor allem auf die Formel „aiding and abetting“<sup>363</sup> abgestellt, wo-

<sup>353</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1417 f.

<sup>354</sup> Dörr, 2004, S. 16; vgl. auch Bruha/Tams, 2005, S. 36.

<sup>355</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 463; Dörr, 2004, S. 16.

<sup>356</sup> Vgl. Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004, Rn. 139.

<sup>357</sup> UN Doc. A/RES/29/3314, 14.12.1974, Annex.

<sup>358</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1415; Dörr, 2004, S. 16; von Arnould, 2014, S. 464; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 95.

<sup>359</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 464.

<sup>360</sup> Von Arnould, 2014, S. 464.

<sup>361</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1415; Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgement, I.C.J. Reports 2005, Rn. 146.

<sup>362</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 236.

<sup>363</sup> Von Arnould, 2014, S. 464; Herdegen, 2011, S. 236.

nach ein Staat schon im Falle der „Beihilfe“<sup>364</sup> für die terroristischen Angriffe verantwortlich sein soll und somit Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen diesen gerechtfertigt wären. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass die Staatengemeinschaft militärische Maßnahmen gegen die Taliban nach den Anschlägen vom 11. September hingenommen hat, obwohl diesen nicht nachgewiesen werden konnte, die für die Anschläge verantwortliche Terrororganisation Al-Qaida zu kontrollieren.<sup>365</sup>

Demgegenüber wird kritisiert, diese Formel sei zu wenig spezifisch, „um diese qualifizierte Form der Unterstützung zu kennzeichnen. Sie bezeichnet eine niedrigere Zurechnungsschwelle.“<sup>366</sup>

Uneinigkeit besteht ferner hinsichtlich der „Gewährung eines ‚sicheren Hafens‘ (safe haven, safe harbour)“<sup>367</sup>. So wird mitunter angeführt, auch demjenigen Staat könne der bewaffnete Angriff zugerechnet werden, welcher den Terroristen Zuflucht gewährt,<sup>368</sup> wobei ihn ebenfalls die Gewährung eines sicheren Hafens im Anschluss an einen bewaffneten Angriff nachträglich zum „Angreiferstaat“<sup>369</sup> mache.<sup>370</sup> In diesem Zusammenhang sind etwa Randelzhofer und Nolte der Ansicht, die bereits oben erwähnte Feststellung des IGH, Waffenlieferungen oder logistische Unterstützung würden keinen bewaffneten Angriff darstellen,<sup>371</sup> scheine unter Berücksichtigung heutiger Formen von staatlicher Zerstörung und internationalem Terrorismus zu eng gefasst und bedürfe einer weiteren Differenzierung. Anderenfalls wären Staaten nämlich nicht in der Lage, sich ausreichend gegen Gewalt, welche in indirekter Weise durch andere Staaten ausgeübt wird, schützen zu können. Wenn beispielweise ein Staat davon Kenntnis hat, dass eine irregulär organisierte Gruppe beabsichtigt, erhebliche Gewaltanwendungen gegen einen anderen Staat durchzuführen, er sein Territorium der Gruppe zur Ausbildung von Mitgliedern Verfügung stellt, der Gruppe einen sicheren Hafen bietet, nachdem sie die Gewaltanwendungen ausgeführt haben, und ihnen darüber hinaus Waffen liefert und logistische Unterstützung bietet, wäre es schwer zu verstehen, warum dies eine geringfügigere Mitwirkung an den Handlungen der Gruppen darstellen soll als die bloße Entsendung einer solchen Gruppe. Insofern sei es nicht angemessen, bestimmte Arten von Unterstützung irre-

<sup>364</sup> Collin, Peter H./Janssen, Sigrid/Kornmüller, Anke/Livesey, Rupert: PONS-Fachwörterbuch Recht, 2. Auflage, Stuttgart et al.: Pons-Verlag, 1998, S. 12; Stichwort „aiding and abetting“.

<sup>365</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 236; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2009): Der 11. September. Online unter <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/69304/der-11-september-2001-10-09-2009> (Stand: 10.09.2009; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>366</sup> Von Arnould, 2014, S. 464.

<sup>367</sup> Von Arnould, 2014, S. 464.

<sup>368</sup> Vgl. Dörr, 2004, S. 16; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 95; von Arnould, 2014, S. 464.

<sup>369</sup> Dörr, 2004, S. 16.

<sup>370</sup> Vgl. Dörr, 2004, S. 16.

<sup>371</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.1.

gulär organisierter bewaffneter Gruppen von vorneherein davon auszuschließen, als „substantial involvement“ und somit auch als „armed attack“ qualifiziert zu werden. Stattdessen solle es, so Randelzhofer und Nolte, bestimmend sein, in welchem Maße es die staatliche Beteiligung den irregulären Gruppen ermöglicht hat, die Gewaltanwendungen vom Ausmaß eines bewaffneten Angriffs durchzuführen.<sup>372</sup>

Mit Verweis auf Art. 3 (f) Aggressionsdefinition, nach welchem „[t]he action of a State in allowing its territory, which it has placed at the disposal of another State, to be used by that other State for perpetrating an act of aggression against a third State“<sup>373</sup>, selbst eine Aggressionshandlung darstellt, ist auch Dörr der Ansicht, „dass ein Staat, der sein Staatsgebiet für private Angriffe gegen einen anderen zur Verfügung stellt oder solche Angriffe duldet, seinerseits zum Angreifer wird.“<sup>374</sup>

Demgegenüber lehnt von Arnould solche Auffassungen unter Berücksichtigung des geltenden Völkerrechtes entschieden ab und sieht auch in der Aggressionsdefinition keine Grundlage dafür, dass im Falle der Gewährung eines sicheren Hafens die terroristischen Angriffe dem jeweiligen Aufenthaltsstaat zuzurechnen sind.<sup>375</sup>

Umstritten ist auch der sogenannte „unwilling or unable“ standard<sup>376</sup>, das heißt die Frage, ob ein Opferstaat Selbstverteidigungsmaßnahmen in Reaktion auf einen Angriff durch eine Terrororganisation ergreifen darf, welche sich auf dem Gebiet eines anderen Staates aufhält, der wiederum nicht gewillt oder aber nicht in der Lage ist, gegen die Terroristen vorzugehen.<sup>377</sup>

Randelzhofer und Nolte sind der Ansicht, die Angriffe privater Akteure seien nicht nur dann einem Staat zuzurechnen, wenn dieser die Handlungen gefördert, sie direkt unterstützt oder sie zumindest teilweise im eigenen Territorium geplant oder vorbereitet hat, sondern auch, wenn er nicht gewillt war, Schritte vorzunehmen, „which can reasonably be expected of it“<sup>378</sup>, um diese Akte zu verhindern, nachdem er die wesentlichen Informationen erhalten hat.<sup>379</sup>

Zwar gehe es zu weit, dass ein Staat, von dessen Gebiet aus organisierte bewaffnete Gruppen operieren, gewaltsame Selbstverteidigungsmaßnahmen hinnehmen muss, wenn er entweder keine Kenntnis von den relevanten Tätigkeiten der Gruppen hatte, oder wenn er die von ihm

<sup>372</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1415.

<sup>373</sup> UN Doc. A/RES/29/3314, 14.12.1974, Annex.

<sup>374</sup> Dörr, 2004, S. 16.

<sup>375</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 464 f.

<sup>376</sup> Heller, Kevin Jon (2011): The „Unwilling or Unable“ Standard for Self-Defense. Online unter <http://opiniojuris.org/2011/09/17/the-unwilling-or-unable-standard-for-self-defense-against-non-state-actors/> (Stand: 17.09.2011; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>377</sup> Vgl. Deeks, Ashley: „Unwilling or Unable“: Toward a Normative Framework for Extraterritorial Self-Defense, in: Virginia Journal of International Law, 2012 (3), S. 483.

<sup>378</sup> Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1418.

<sup>379</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1418.

zu erwartenden Schritte vorgenommen hat, um die von seinem Territorium ausgehende Bedrohung für andere Staaten abzuwenden.<sup>380</sup> Es sollte jedoch einem Opferstaat möglich sein, mit militärischen Mitteln auf Großangriffe durch bewaffnete Gruppen zu reagieren, die vom Territorium eines anderen Staates aus operieren, welcher wiederum offensichtlich nicht in der Lage ist, ernsthafte Schritte zu unternehmen, um die von seinem Territorium ausgehenden Angriffe zu verhindern. Hinsichtlich der Zurechnung gelte in solchen Fällen, dass der Aufenthaltsstaat „manifestly unable“<sup>381</sup> sein muss, die Großangriffe zu verhindern. Zudem sei besonders auf das Prinzip der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu beharren.<sup>382</sup> Demgegenüber wird angemerkt, dass der IGH den „unable or unwilling“-Standard nicht akzeptiere. So deuteten insbesondere das Nicaragua-Urteil, die Wall Opinion sowie das Kongo-Urteil darauf hin, dass laut IGH der Art. 51 UN-Charta Selbstverteidigungshandlungen gegen nicht-staatliche Akteure auf Fälle beschränke, in denen die bewaffneten Angriffe von nicht-staatlicher Seite in irgendeiner Weise dem Staat zuzurechnen sind, dessen Gebietshoheit durch die Selbstverteidigungsmaßnahmen verletzt wird.<sup>383</sup> Obwohl Staatenpraxis und *opinio iuris* erkennen ließen, dass der „unable or unwilling“-Standard insbesondere sei dem 11. September an Unterstützung gewonnen hat und wohl auch in Zukunft erhalten wird, habe sich der Standard bis heute nicht zu einer neuen Regel des Völkergewohnheitsrechtes entwickelt.<sup>384</sup> Auch von Arnauld ist der Ansicht, dass terroristische Angriffe keinesfalls einen bewaffneten Angriff des Aufenthaltsstaates darstellen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Terroristen zu bekämpfen. Die Staatenpraxis deute vielmehr darauf hin, dass ein Selbstverteidigungsrecht gegen Terroristen auf fremdem Territorium nur in Fällen zu bejahen ist, in denen eine substantielle Verwicklung des von den Maßnahmen betroffenen Staates vorliegt.<sup>385</sup>

Fälle, in denen eine nichtstaatliche Organisation Teile eines Staatsgebietes kontrolliert, bedürfen allerdings der besonderen Betrachtung. So wird mitunter vorgebracht, dass der Staat, dessen Gebiet die Organisation teilweise kontrolliert, Selbstverteidigungsmaßnahmen auf seinem Territorium zu erdulden hat, ohne dass die „effektive Kontrolle“ über die Aktivitäten

---

<sup>380</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1417.

<sup>381</sup> Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1419.

<sup>382</sup> Vgl. Ranzelzhofer/Nolte, 2012, S. 1418 f.

<sup>383</sup> Vgl. Heller, 2011.

<sup>384</sup> Vgl. Heller, Kevin Jon (2012): Jack Goldsmith's Accurate Description of the „Unwilling or Unable“ Test. Online unter <http://opiniojuris.org/2012/03/20/jack-goldsmiths-accurate-description-of-the-unwilling-or-unable-test/> (Stand: 20.03.2012; letzter Zugriff: 05.05.2016); Heller, Kevin Jon (2015): The Absence of Practice Supporting the „Unwilling or Unable“ Test. Online unter <http://opiniojuris.org/2015/02/17/unable-unwilling-test-unstoppable-scholarly-imagination/> (Stand: 17.02.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>385</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 465 f.

terroristischer Gruppierungen<sup>386</sup> seitens des Territorialstaates vorausgesetzt wird.<sup>387</sup> Sogenannte „de facto-Regime“<sup>388</sup> werden nämlich vom Völkerrecht als „partielle Völkerrechtssubjekte“<sup>389</sup> anerkannt und „durch das Gewaltverbot unmittelbar selbst berechtigt und verpflichtet“<sup>390</sup>. Greift ein solches de facto-Regime, das heißt ein Gemeinwesen, welches ein Territorium effektiv beherrscht, „sich als unabhängig bezeichnet, aber nicht als Neustaat oder Regierung eines bestehenden Staates anerkannt ist“<sup>391</sup>, einen anderen Staat an, könne der betroffene Staat daher Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen die terroristische Organisation ergreifen.

Mitunter wird zudem die Ansicht vertreten, dem Opfer eines bewaffneten Angriffs sei entsprechend der Staatenpraxis auch das Selbstverteidigungsrecht gegen sogenannte „quasi-de-facto-Regime“<sup>392</sup> zuzugestehen, welche die Kontrolle über ein bestimmtes Gebiet ausüben, jedoch weder dauerhaft noch von anderen Staaten anerkannt sein müssen. Jedoch wären nur im äußersten Notfall und unter der Voraussetzung, dass der Territorialstaat die Kontrolle weitgehend verloren hat, allenfalls präzise und gezielte Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen dieses quasi-de-facto-Regime gestattet.<sup>393</sup>

Obwohl also keineswegs Einigkeit hinsichtlich der Zurechnungskriterien besteht, kann festgehalten werden, dass jedenfalls die Entsendung von Terroristen sowie die substantielle Verwicklung in deren Tätigkeiten die Zurechnung des bewaffneten Angriffs zum jeweiligen Hintergrundstaat begründen kann, wenngleich vor allem im Falle der substantiellen Verwicklung die Beweislast hoch ist. Die Formel „aiding and abetting“ sowie die Zurechnung im Falle der Gewährung eines sicheren Hafens zur Vorbereitung von Angriffen oder aber nach Verübung der Taten ist umstritten. Unter Berücksichtigung der vom internationalen Terrorismus ausgehenden Zerstörungskraft scheint es jedoch angebracht, die Qualifizierung einer solchen Unterstützung als „substantial involvement“ nicht grundsätzlich auszuschließen, sondern darauf abzustellen, inwieweit die terroristischen Angriffe erst durch staatliche Unterstützung gleich welcher Art ermöglicht wurden. Uneinigkeit besteht zudem hinsichtlich des „unwilling or unable“-Standards. Obwohl die Unterstützung dessen in den vergangenen Jahren zugenom-

<sup>386</sup> Herdegen, 2011, S. 236.

<sup>387</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 466 f.; Herdegen, 2011, S. 235 f.

<sup>388</sup> Frowein, Jochen Abr.: Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtstellung „nicht-erkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde, Köln et al.: Carl Heymanns Verlag, 1968, S. 7.

<sup>389</sup> Von Arnould, 2014, S. 24.

<sup>390</sup> Von Arnould, 2014, S. 466.

<sup>391</sup> Frowein, 1968, S. 7.

<sup>392</sup> Janik, Ralph (2015a): Der Kampf gegen den „Islamischen Staat“ – Die großen Probleme liegen nicht im Völkerrecht. Online unter <https://www.juwiss.de/88-2015/> (Stand: 09.12.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>393</sup> Vgl. Janik, 2015a; von Arnould, 2014, S. 467.

men hat, kann vorerst nicht davon ausgegangen werden, dass sich dieser zu einer neuen Regel des Völkergewohnheitsrechtes entwickelt hat. Handelt es sich aber um ein de facto-Regime, kann der Opferstaat Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen die terroristische Organisation ergreifen, wobei der Territorialstaat diese Maßnahmen zu erdulden hat. Im Falle eines quasi-de-facto-Regimes sind Selbstverteidigungsmaßnahmen ferner nur unter strengen Voraussetzungen gestattet.

Klärungsbedürftig ist also, ob es sich beim Islamischen Staat um einen Staat im Sinne des Völkerrechtes handelt oder nicht. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die klassische Drei-Elemente-Lehre von Jellinek, wonach das „Staatsgebiet“<sup>394</sup>, das „Staatsvolk“<sup>395</sup>, sowie die „Staatsgewalt“<sup>396</sup> die drei kennzeichnenden Merkmale eines Staates sind. Es stellt sich also die Frage, ob der Islamische Staat zum Zeitpunkt der Angriffe diese drei Kriterien erfüllt hat.

So war Janik wenige Monate nach den Luftangriffen auf den Islamischen Staat der Ansicht, „dass IS/ISIS die drei klassischen Staatselemente – Staatsgebiet, Staatsvolk und Staatsgewalt – erfüllt.“<sup>397</sup>

Wenige Tage nach den Anschlägen in Paris im November 2015 führte Schwarz hingegen aus, der Islamische Staat sei

„kein Staat im völkerrechtlichen Sinne. Ganz abgesehen von einer fehlenden Anerkennung durch die internationale Staatengemeinschaft und der Unfähigkeit, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten, verfügt er weder über ein gesichertes Staatsgebiet noch über ein dauerhaft verbundenes Staatsvolk.“<sup>398</sup>

Auch Vedder war nach Anschlägen von Paris der Ansicht:

„Der IS ist trotz militärischer Geländegewinne und seines Namens weder ein Staat noch ein sogenanntes stabilisiertes de facto-Regime; letzteres scheitert auch daran,

<sup>394</sup> Jellinek, Georg/Jellinek, Walter: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin: Verlag von Julius Springer, 1929, S. 394.

<sup>395</sup> Jellinek, G./Jellinek, W., 1929, S. 406.

<sup>396</sup> Jellinek, G./Jellinek, W., 1929, S. 427.

<sup>397</sup> Janik, Ralph (2015b): Wie der „Islamische Staat“ unser Staatsdenken in Frage stellt. Zur Notwendigkeit eines qualifizierten Staatsbegriffs. Online unter <https://www.juwiss.de/6-2015/> (Stand: 10.02.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>398</sup> Schwarz, Alexander (2015): Die Terroranschläge in Frankreich – ein Fall für das Recht auf Selbstverteidigung?. Online unter <https://www.juwiss.de/83-2015/> (Stand: 17.11.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

dass die tatsächlich ausgeübte ‚Herrschaft‘ nicht vom Selbstbestimmungsrecht der beherrschten Bevölkerung getragen wird.<sup>399</sup>

Schließlich muss auch darauf hingewiesen werden, dass Zebari in seinem Brief an den UN-Generalsekretär erwähnte, der Islamische Staat sei „an entity that is included in the international list of terrorist organizations“<sup>400</sup>.

Der Islamische Staat kann somit nicht als Staat oder de facto-Regime bezeichnet werden.

Allerdings wird, wie bereits oben angedeutet, mitunter die Ansicht vertreten, dass Selbstverteidigungsmaßnahmen auch gegenüber quasi-de-facto-Regimen unter gewissen Voraussetzungen erlaubt sind. Zweifelsohne handelt es sich beim Islamischen Staat um ein solches quasi-de-facto-Regime.<sup>401</sup> Dieser nämlich übte im September 2014 nicht nur die vollständige Kontrolle über weite Gebiete in Syrien und im Irak aus, sondern seine Kommissionen und Räte mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen erfüllen auch staatliche Funktionen.<sup>402</sup> Vor allem in den von ihm kontrollierten Gebieten stellte und stellt der Islamische Staat deshalb weitaus mehr als eine bloße Terrororganisation dar. Die Zulässigkeit von Selbstverteidigungsmaßnahmen gegen solche quasi-de-facto-Regime wird jedoch, wie ebenfalls skizziert, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Zum einen müsste es sich um einen äußersten Notfall gehandelt haben. In den Briefen der irakischen Außenminister an den UN-Generalsekretär sowie den Präsidenten des Sicherheitsrat wurde deutlich gemacht, welche enorme Gefahr insbesondere der Aufbau von „safe havens“ des Islamischen Staates außerhalb der Grenzen des Iraks für dessen Bevölkerung und Territorium darstellt.<sup>403</sup> Von einem Notfall kann also durchaus die Rede sein.

Ferner müsste der Territorialstaat, also Syrien, die Kontrolle weitgehend verloren haben. In diesem Zusammenhang merkte UN-Generalsekretär Ban-Ki-Moon in seinen Remarks at the Climate Summit press conference hinsichtlich der Luftschläge in Syrien an „that the strikes took place in areas no longer under the effective control of that Government.“<sup>404</sup> Schließlich wären nur präzise und gezielte Selbstverteidigungsmaßnahmen erlaubt. Dabei wurde insbesondere von US-amerikanischen Militäroffiziellen betont, dass es ein Ziel

<sup>399</sup> Vedder, 2015.

<sup>400</sup> UN Doc. S/2014/440, 25.06.2014, Annex.

<sup>401</sup> So auch Janik, 2015a.

<sup>402</sup> Vgl. Aisch, Gregor et al. (2014): How ISIS Works. Online unter <http://www.nytimes.com/interactive/2014/09/16/world/middleeast/how-isis-works.html> (Stand: 16.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016); Bilal, Ghiath (2015): Der „Islamische Staat“: Interne Struktur und Strategie. Online unter <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/202373/der-islamische-staat-interne-struktur-und-strategie?p=all> (Stand: 23.04.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>403</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/440, 25.06.2014, Annex; UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014, Annex.

<sup>404</sup> United Nations (Hrsg.), 2014.

gewesen sei, zivile Opfer durch Präzisionsschläge zu begrenzen.<sup>405</sup> Insbesondere John Kirby, damaliger Pressesprecher des Pentagon hob diesbezüglich hervor:

„Ninety-five percent of the munitions that we dropped were precision-guided munitions. And that includes the Tomahawk missiles, which are very precise. Which goes a lot for the reason why we haven't seen any claims of collateral damage or civilian casualties thus far, but it also I think gives us a measure of confidence that, again, these strikes were very effective.“<sup>406</sup>

Zudem waren die Luftschläge auf Stellungen des Islamischen Staates beschränkt.<sup>407</sup> Obwohl also, wie weiter oben ausgeführt wurde, mehrere Dutzend Tomahawk-Raketen, Fighter, Bomber und Drohnen eingesetzt wurden,<sup>408</sup> kann grundsätzlich von präzisen und gezielten Maßnahmen die Rede sein. Die Voraussetzungen im Zusammenhang mit Selbstverteidigungsmaßnahmen gegenüber quasi-de-facto-Regimen sind also erfüllt.

Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass sich im vorliegenden Fall nicht hierauf bezogen, sondern das Vorgehen insbesondere auf den „unwilling or unable“-Standard, also die Zurechnung der terroristischen Handlungen zum syrischen Staat, gestützt wurde. So wies Power in ihrem Brief an den UN-Generalsekretär am 23.09.2014 auf das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta hin, „when, as is the case here, the government of the State where the threat is located is unwilling or unable to prevent the use of its territory for such attacks. The Syrian regime has shown that it cannot and will not confront these safe havens effectively itself.“<sup>409</sup>

Dabei bemerkte Ohlin hinsichtlich der Luftschläge, Powers Argumentation und dem „unwilling or unable“-Standard: „even if ‚unwilling or unable‘ is not the current state of the law, it may well be very soon on account of the present conflict, the U.S. legal justification for it, and the world’ [sic] community’s reaction to same.“<sup>410</sup>

Demgegenüber lehnte Payandeh eine Zurechnung zum syrischen Staat insbesondere unter Verweis auf den nicht allgemein anerkannten „unwilling or unable“-Standard ab.<sup>411</sup>

<sup>405</sup> Vgl. Cooper/Gordon, 2014; Marshall Jr., 2014.

<sup>406</sup> The White House (Hrsg.), 2014b.

<sup>407</sup> Vgl. Almkhtar, Sarah et al. (2014): The Air Campaign Against the Islamic State Moves to Syria. Online unter <http://www.nytimes.com/interactive/2014/06/12/world/middleeast/the-iraq-isis-conflict-in-maps-photos-and-video.html> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>408</sup> Siehe oben unter Punkt 2.1.

<sup>409</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>410</sup> Ohlin, Jens David (2014): The Unwilling or Unable Doctrine Comes to Life. Online unter <http://opiniojuris.org/2014/09/23/unwilling-unable-doctrine-comes-life/> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>411</sup> Vgl. Payandeh, 2014.

Auch Heller erinnerte an die ablehnende Haltung einiger Staaten hinsichtlich dieses Standards und hob hervor, dass unter anderem Jordanien, Bahrain, Katar und die Vereinigten Arabischen Emirate, welche an den Luftschlägen beteiligt waren, den Art. 51 eng auslegen und dem „unwilling or unable“-Standard wohl eher kritisch gegenüberstehen.<sup>412</sup> Schwarz hob zudem nach den Anschlägen in Paris hervor, dass das Assad-Regime den Islamischen Staat in Syrien zwar nur wenig erfolgreich bekämpfe, ihm jedoch nicht willentlich Zuflucht gewähre. Anders als im Falle der Anschläge al-Qaidas vom 11.09.2001, welche dem afghanischen Staat zugerechnet werden konnten, käme eine Zurechnung der terroristischen Aktivitäten des Islamischen Staates zum syrischen Staat aufgrund der Gewährung eines sicheren Hafens deshalb nicht in Betracht.<sup>413</sup>

Es ist somit deutlich geworden, dass das Recht zur Selbstverteidigung gegen private Akteure nicht nur grundsätzlich umstritten, sondern insbesondere die Beurteilung des vorliegenden Falles problematisch ist. Der Islamische Staat kann weder als Staat noch als ein stabilisiertes de facto-Regime bezeichnet werden. Zwar käme das Recht zur Selbstverteidigung gegen gegenüber quasi-de-facto-Regimen in Betracht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich im vorliegenden Fall hierauf nicht bezogen wurde. Ob der Islamische Staat tauglicher Adressat einer Selbstverteidigungshandlung sein kann, muss daher fraglich erscheinen. Eine Zurechnung der terroristischen Aktivitäten zum syrischen Staat ist allerdings abzulehnen, weshalb nicht zweifelsfrei bejaht werden kann, dass der syrische Staat das Vorgehen der USA und der Golfstaaten auf seinem Territorium zu dulden hat.

---

<sup>412</sup> Vgl. Heller, Kevin Jon (2014): Do Attacks on ISIS in Syria Justify the „Unwilling or Unable“ Test?. Online unter <http://opiniojuris.org/2014/12/13/attacks-isis-syria-justify-unwilling-unable-test/> (Stand: 13.12.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>413</sup> Vgl. Schwarz, 2015.

### 3.3.6. Verhältnismäßigkeit

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass die Selbstverteidigungshandlung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen muss.<sup>414</sup> Dies hat auch der IGH in seinen Entscheidungen erkennen lassen, nachdem er sich darin wiederholt auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezogen, seine Gültigkeit bestätigt und zudem erkennen lassen hat, dass dieses Prinzip zweierlei Aspekte umfasst, nämlich einerseits die Erforderlichkeit, und andererseits die Verhältnismäßigkeit.<sup>415</sup> So wird zum einen verlangt, dass sich der Opferstaat nicht auch mit weniger schweren Maßnahmen gegen den bewaffneten Angriff verteidigen könnte. Zudem dürften die Verteidigungsmaßnahmen, deren Umfang und Ausmaß nicht disproportional zum Angriff sein, gegen den die Verteidigung stattfindet, wobei in diesem Zusammenhang vor allem auch der Zweck, welcher mit den Selbstverteidigungsmaßnahmen verfolgt wird, von Bedeutung sei.<sup>416</sup> Dieser nämlich müsse in der Abwehr eines Angriffs bestehen. Maßnahmen hingegen, die lediglich der Vergeltung, Abschreckung oder Bestrafung dienen, stellen einen Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip dar.<sup>417</sup>

Im Oil Platforms-Urteil hat der IGH zudem hervorgehoben: „the requirement of international law that measures taken avowedly in self-defence must have been necessary for that purpose is strict and objective, leaving no room for any ‚measure of discretion‘.“<sup>418</sup> Daraus schließt von Arnould: „Was erforderlich und angemessen ist, bestimmt sich objektiv nach rechtlichen Maßstäben. Die handelnden Staaten besitzen keinen politischen Ermessensspielraum.“<sup>419</sup> Bedeutende Kriterien seien dabei unter anderem „Art und Intensität des Angriffs, Bewaffnung, Ausrüstung und Art der Kampfführung des Angreifers, geopolitische Rahmenbedingungen (z.B. Beteiligung von Drittstaaten), eigene Schadensbilanz, zu erwartende Schäden beim Angreifer.“<sup>420</sup> Ferner spielten auch „die dem Angegriffenen zur Verfügung stehenden Waffen und Mannschaften“<sup>421</sup> eine bedeutende Rolle.

<sup>414</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1094; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1425; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 31 und S. 56.

<sup>415</sup> Vgl. Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 194; Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996, Rn. 41; Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2003, Rn. 43; Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgement, I.C.J. Reports 2005, Rn. 147.

<sup>416</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 455; UN Doc. A/CN.4/SER.A/1980/Add.1 (Part 1), 1980, S. 69 f.; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1425 f.; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 87 und S. 89.

<sup>417</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1094 f.; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1425; UN Doc. A/CN.4/SER.A/1980/Add.1 (Part 1), 1980, S. 69 f.; von Arnould, 2014, S. 455.

<sup>418</sup> Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2003, Rn. 73.

<sup>419</sup> Von Arnould, 2014, S. 455.

<sup>420</sup> Von Arnould, 2014, S. 455; vgl. auch Ipsen et al., 2004, S. 1094.

<sup>421</sup> Ipsen et al., 2004, S. 1094.

Demgegenüber weist Herdegen darauf hin, dass hinsichtlich der Feststellung des IGH im Oil Platforms-Urteil, welche auf ein striktes Verständnis des Verhältnismäßigkeitsprinzips hinzuweisen scheint, unbedingt der konkrete Fall zu berücksichtigen sei. Er ist der Ansicht, dass der Adressat der Selbstverteidigungsmaßnahmen zwar nachweislich, das heißt nicht nur nach Einschätzung des Opferstaates, für den bewaffneten Angriff verantwortlich sein müsse.<sup>422</sup> Ist dies jedoch der Fall, könne der Opferstaat „alle Maßnahmen ergreifen, die nach plausibler Einschätzung zur effektiven Abwehr geeignet sind und nicht völlig außerhalb jeden Verhältnisses zum vorausgehenden Angriff stehen.“<sup>423</sup>

Weitgehende Einigkeit besteht jedoch darüber, dass keine „strikte Symmetrie von Angriff und Abwehr“<sup>424</sup> zu bestehen hat, das heißt der Opferstaat muss sich nicht notwendigerweise mit Waffen verteidigen, die den im Rahmen des Angriffs eingesetzten Waffen gleichkommen. Vielmehr sei die Abwehr darauf ausgerichtet, den Angriff zu beenden, was wiederum die Anwendung von wesentlich mehr Gewalt erfordern kann, verglichen mit der Gewaltanwendung im Rahmen des Angriffs.<sup>425</sup> Solange die Handlungen eines Staates sichtbar und glaubhaft einen primär abwehrenden Charakter haben, sei es nach Randelzhofer und Nolte unerheblich, ob ein Staat bei der Ausübung des Selbstverteidigungsrechtes gleichzeitig „additional, but subordinate, deterrent, retributive, or even punitive motives“<sup>426</sup> verfolgt.

Im Rahmen von Selbstverteidigungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet, welche sich gegen nichtstaatliche Handlungen, beispielsweise terroristische Angriffe, richten, sei dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vor allem aufgrund der großen Missbrauchs- und Eskalationsgefahr dabei besondere Beachtung zu schenken. Dies gelte sowohl für die Auffassung, nach welcher sich die Selbstverteidigung direkt gegen die privaten Akteure richten kann sowie für jene, die nach einer staatlichen Zurechnung der nichtstaatlichen Handlungen verlangt.<sup>427</sup> Vor allem die bereits skizzierten Probleme hinsichtlich des Vorliegens eines gegenwärtigen, bewaffneten Angriffs<sup>428</sup> verlangten dabei nach einer Gesamtbewertung aller relevanten Umstände sowie einer fortlaufenden Neubeurteilung des Angriffes, um zu verhindern, dass die Verteidigungshandlungen über das hinausgehen, was erforderlich und verhältnismäßig ist.<sup>429</sup> Grundsätzlich wird allerdings darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismä-

<sup>422</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 241.

<sup>423</sup> Herdegen, 2011, S. 241.

<sup>424</sup> Herdegen, 2011, S. 241.

<sup>425</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 241; von Arnould, 2014, S. 455; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1426; UN Doc.

A/CN.4/SER.A/1980/Add.1 (Part 1), 1980, Rn. 121; Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Dissenting Opinion of Judge Higgins, I.C.J. Reports 1996, Rn. 5.

<sup>426</sup> Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1427.

<sup>427</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 467; Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1418.

<sup>428</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.1. und Punkt 3.3.2.

<sup>429</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1427.

bigkeit von Verteidigungsmaßnahmen jene Angriffe maßgeblich sind, welche bereits stattgefunden haben.<sup>430</sup> Zwar wird mitunter auch eine gegensätzliche Auffassung vertreten, wonach im Falle einer „ongoing attack“<sup>431</sup> sowohl die bereits erfolgten, wie auch die in Zukunft zu erwartenden Anschläge im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden sollen. Da es in diesem Zusammenhang jedoch an verlässlichen Kriterien mangelt, sei laut Meiser und von Buttlar eine solche Ansicht insbesondere aufgrund der enormen Missbrauchsgefahr abzulehnen.<sup>432</sup> Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sei also an den bereits erfolgten Anschlägen, nicht aber an solchen, von welchen vermutet wird, dass sie in Zukunft stattfinden werden, zu messen.<sup>433</sup> Je weniger schwer der ursprüngliche Angriff gewesen ist und je genauer sein Urheber identifiziert werden kann, desto mehr müssten zudem die Verteidigungshandlungen innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausgeführt werden, „which preserves the credibility of the primary character of such action as being repelling“<sup>434</sup>. Auch hätten sie sich möglichst nur gegen den nichtstaatlichen Urheber des Angriffs zu richten.<sup>435</sup> Indes würden darüber hinausgehende Selbstverteidigungsmaßnahmen, so Herdegen und von Arnould, die Zurechnung der nichtstaatlichen Angriffe zum Aufenthaltsstaat voraussetzen. Dieser wäre dann für die Angriffe mitverantwortlich. Auch gegen ihn könnten somit Selbstverteidigungsmaßnahmen ergriffen werden.<sup>436</sup>

Es ist somit festzuhalten, dass die Selbstverteidigungshandlung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip genügen muss, welches sich wiederum aus der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zusammensetzt. Es darf also keine milderen Mittel geben, mit denen sich der Opferstaat gegen den bewaffneten Angriff verteidigen könnte. Zudem müssen die Verteidigungsmaßnahmen proportional zum Angriff sein. Zweck der Selbstverteidigung muss zudem die Abwehr dieses Angriffs sein. Letzteres Kriterium ist dabei umso bedeutender, nachdem keine expliziten Kriterien hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit existieren. Vor allem auch hinsichtlich der Tatsache, dass keine strenge Symmetrie von Angriff und Abwehr zu bestehen hat, ist zu beachten, dass die Verteidigungshandlungen sichtbar und glaubhaft einen primär abwehrenden Charakter haben müssen. Besondere Bedeutung hat das Verhältnismäßigkeitsprinzip im Hinblick auf Selbstverteidigungsmaßnahmen auf fremdem Staatsgebiet gegen nichtstaatliche Handlungen. Dabei sind jene Angriffe im Hinblick auf Erforderlichkeit und Verhältnis-

<sup>430</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 467.

<sup>431</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 90.

<sup>432</sup> Vgl. Meiser/von Buttlar, 2005, S. 90 f.

<sup>433</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 467; Meiser/von Buttlar, 2005, S. 91.

<sup>434</sup> Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1427.

<sup>435</sup> Vgl. Randelzhofer/Nolte, 2012, S. 1427; von Arnould, 2014, S. 467.

<sup>436</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 467; Herdegen, 2011, S. 241.

mäßigkeit der Verteidigungshandlungen maßgeblich, welche bereits stattgefunden haben. Zu beachten ist auch, dass die Verteidigungsmaßnahmen innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens ergriffen werden müssen und sich möglichst nur gegen den nichtstaatlichen Urheber des Angriffs zu richten haben. Über die Bekämpfung der privaten Akteure hinausgehende Maßnahmen setzen ferner die Zurechnung der nichtstaatlichen Angriffe zum Aufenthaltsstaat voraus.

Würde im vorliegenden Fall also davon ausgegangen, dass ein Recht zur Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta besteht, müssten die ergriffenen Maßnahmen mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, das heißt erforderlich und verhältnismäßig gewesen sein. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Brief des damaligen irakischen Außenministers Zebari vom 25.06.2014 an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon, in welchem unter anderem die Eroberung Mossuls durch den Islamischen Staat, Massenhinrichtungen, Selbstmordattentate sowie die Zerstörung von Moscheen, Heiligtümern und Kirchen im Irak Erwähnung fand.<sup>437</sup> Zudem wurde im September 2014 von 20.000 bis 31.500 Kämpfern des Islamischen Staates im Irak und Syrien berichtet. Die Rede war außerdem von Waffen im Wert von mehreren hundert Millionen Dollar.<sup>438</sup> Darüber hinaus wurde im Brief des irakischen Außenministers an den Präsidenten des Sicherheitsrates vom 20.09.2014 auf die Notwendigkeit zusätzlicher Hilfe durch andere Staaten bei der Bekämpfung des Islamischen Staates hingewiesen.<sup>439</sup> Schließlich führte auch Power in ihrem Brief an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon aus: „the United States has initiated necessary and proportionate military actions in Syria“<sup>440</sup>.

Ganz gleich, ob in diesem Zusammenhang auf rechtliche Maßstäbe wie der Bewaffnung des Angreifers und der Art des Angriffs oder auf die plausible Einschätzung des Opferstaates abgestellt wird, kann auf Grundlage der Ausführungen der irakischen Außenminister sowie medialer Informationen im vorliegenden Fall grundsätzlich angenommen werden, dass die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig waren und in erster Linie der Abwehr eines bewaffneten Angriffs dienten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im Rahmen einer solchen Abwehr die Anwendung von wesentlich mehr Gewalt erforderlich sein kann, als während des Angriffs eingesetzt wurde, sind die Luftschläge mit Raketen, Fightern, Bombern und Drohnen auch durchaus mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar, obwohl der Islamische Staat keine vergleichbaren Waffen eingesetzt hatte. Vor allem im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall, bei welchem es sich um Selbstverteidigungsmaßnahmen auf fremdem Staatsge-

<sup>437</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/440, 25.06.2014, Annex; Siehe oben unter Punkt 3.3.1.

<sup>438</sup> Vgl. Aisch et al. 2014.

<sup>439</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014, Annex.

<sup>440</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

biet gegen nichtstaatliche Angriffe handelte, muss allerdings hervorgehoben werden, dass im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nur jene Angriffe maßgeblich sind, welche bereits stattgefunden haben. Obgleich, wie Power in ihrem Brief hervorhebt, „continuing attacks“<sup>441</sup> des Islamischen Staates vorlagen, sind die in Zukunft zu erwartenden Anschläge also irrelevant für die Beurteilung der Verteidigungsmaßnahmen. Es ist allerdings deutlich geworden, dass die Selbstverteidigungshandlungen schon im Hinblick auf die bereits erfolgten Anschläge mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar waren.

Fraglich könnte allenfalls sein, ob sie innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ausgeführt wurden, welcher darauf schließen lässt, dass die Maßnahmen primär abwehrenden Charakter hatten. Dies wiederum bestätigt der Brief Powers, in welchem es heißt, die militärischen Maßnahmen in Syrien seien ergriffen worden „in order to eliminate the ongoing ISIL threat to Iraq, including by protecting Iraqi citizens from further attacks and by enabling Iraqi forces to regain control of Iraq’s borders.“<sup>442</sup>

Schließlich dürften die Maßnahmen möglichst nur gegen den Islamischen Staat als Urheber des Angriffs gerichtet gewesen sein. Eine Zurechnung der nichtstaatlichen Handlungen zum syrischen Staat wurde nämlich bereits ausgeschlossen, weshalb über die Bekämpfung der privaten Akteure hinausgehende Maßnahmen nicht zulässig gewesen wären. Dass die Schläge jedoch präzise und gezielt waren und sich auf Stellungen des Islamischen Staates beschränkten, wurde ebenfalls bestätigt.<sup>443</sup>

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Luftangriffe mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar waren.

---

<sup>441</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>442</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>443</sup> Siehe unter Punkt 3.3.5.

### 3.3.7. Fazit zur Selbstverteidigung

Die Handlungen des Islamischen Staates stellten einen bewaffneten Angriff dar. Gegenwärtigkeit und Rechtswidrigkeit dieses Angriffs sind dabei zu bejahen. Ferner lag ein Fall der kollektiven Selbstverteidigung vor, welche vom Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta erfasst wird. Problematisch ist allerdings die Frage, ob der Islamische Staat als privater Akteur tauglicher Adressat einer Selbstverteidigungshandlung sein kann. Da eine Zurechnung seiner Aktivitäten zum syrischen Staat zudem abzulehnen ist, erscheint es fraglich, ob letzterer zur Duldung militärischer Maßnahmen auf seinem Territorium verpflichtet ist. Wenngleich die Selbstverteidigungshandlungen der USA und der Golfstaaten dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprachen, ist eine Rechtfertigung ihres Vorgehens auf Grundlage des individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrechtes gemäß Art. 51 UN-Charta strittig.

### 3.4. Nationale Befreiungskriege

In der Völkerrechtslehre der einstigen Sowjetunion sowie von der Mehrheit der Entwicklungsländer wurde insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren die Ansicht vertreten, es bestehe noch eine weitere Ausnahme zum allgemeinen Gewaltverbot. So wurde vorgebracht, dass auch nationale Befreiungskriege durch Völker unter kolonialen oder rassistischen Regimen oder anderen Formen von Fremdherrschaft sowie die Unterstützung solcher Befreiungskriege durch Drittstaaten, einschließlich der Anwendung von Gewalt, rechtmäßig seien.<sup>444</sup> Begründet wurde diese Ansicht vor allem mit dem Argument, dass der Kolonialismus einen permanenten bewaffneten Angriff darstelle, gegen welchen individuelle und kollektive Selbstverteidigung erlaubt sei. Solch eine Ansicht aber, welche die Idee des „gerechten Krieges“ aufgreife und als Element des modernen internationalen Rechtes aufleben lassen möchte, sei laut Randelzhofer und Dörr unvereinbar mit der einschlägigen Interpretation von Art. 2 Nr. 4 und Art. 51 UN-Charta.<sup>445</sup>

Auch Ipsen hebt zudem hervor, dass ein solches Recht auf Befreiungskriege in den vergangenen Jahrzehnten mehrheitlich abgelehnt wurde. Zwar gewinne die Diskussion an Bedeutung, ob der Einsatz von Gewalt durch die amtierende Regierung, um Aufstände niederzuschlagen und die Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes zu verhindern, sowie auch die militärische Unterstützung der Regierung durch Drittstaaten in extremen Fällen unzulässig sein könnte. Mangels einer entsprechenden Staatenpraxis sei jedoch vorerst nicht davon auszugehen, dass der Bevölkerung in solchen Fällen ein Recht zum nationalen Befreiungskrieg zukommt.<sup>446</sup>

---

<sup>444</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 228; Ipsen et al., 2004, S. 1080.

<sup>445</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 229.

<sup>446</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1081.

### 3.5. Schutz eigener Staatsangehöriger im Ausland

Umstritten ist, ob es eine ungeschriebene Ausnahme zum Gewaltverbot gibt, welche es den Staaten erlaubt, zum Schutz oder zur Rettung eigener Staatsangehöriger oder aber Staatsangehöriger eines fremden Staates, der um Hilfe bittet, im Ausland bewaffnete Gewalt anzuwenden.<sup>447</sup> Zwar dominierte lange Zeit die Ansicht, dass solcherlei Maßnahmen völkerrechtswidrig sind, sofern der betroffene Staat ihnen nicht zustimmt.<sup>448</sup> In der Staatenpraxis sind Operationen zur Rettung von Ausländern jedoch wiederholt durchgeführt worden. So können etwa die Geiselnbefreiung auf dem Flughafen Entebbes in Uganda durch israelische Soldaten im Jahr 1976<sup>449</sup> oder auch die Evakuierung deutscher Staatsbürger in Albanien im Jahr 1997<sup>450</sup> als Beispiele solcher Einsätze genannt werden. Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass etwaige Proteste gegen diese Operationen in der Staatengemeinschaft weitestgehend ausgeblieben sind,<sup>451</sup> könne deshalb, so Randelzhofer und Dörr, festgestellt werden

„that a rule of customary international law is by now established allowing limited forcible action with the legitimate aim to rescue a State’s own nationals (and nationals of other States upon their request) in another State’s territory without that State’s consent and entailing, therewith, an unwritten justification to use armed force.“<sup>452</sup>

Um allerdings zu verhindern, dass das allgemeine Gewaltverbot ausgehöhlt wird, sei der Einsatz bewaffneter Gewalt zur Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland nur in bestimmten Fällen und unter gewissen Voraussetzungen zulässig. So müssten Leib und Leben der betroffenen Personen ernsthaft in Gefahr sein. Zudem wird unter anderem verlangt, dass der fremde Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, die Sicherheit der Personen zu gewährleisten und dass andere Rettungsversuche, etwa diplomatischer Natur, keinen Erfolg hatten. Mit den Maßnahmen dürfe zudem kein anderes Ziel als die Rettung der eigenen Staatsangehörigen

<sup>447</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 226; von Arnould, 2014, S. 469.

<sup>448</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 242; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 226.

<sup>449</sup> Vgl. Frey, Christian (2015): Entebbe 1976 – Vorbild aller Kommando-Unternehmen. Online unter <http://www.welt.de/geschichte/article144149310/Entebbe-1976-Vorbild-aller-Kommando-Unternehmen.html> (Stand: 18.07.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>450</sup> Vgl. bundeswehr.de (Hrsg.) (2015): Tirana 1997: Operation Libelle. Online unter <http://60jahrebundeswehr.de/tirana-1997-operation-libelle/> (Stand: 10.08.2015; letzter Zugriff: 30.04.2016).

<sup>451</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 227; Dörr, 2004, S. 17.

<sup>452</sup> Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 227 f.

verfolgt werden. Schließlich müsse sich der Gewalteinsatz darauf beschränken, was absolut notwendig ist, um die betroffenen Personen zu retten.<sup>453</sup>

Hinsichtlich des vorliegenden Falles ist anzumerken, dass die USA bereits im Februar 2012 die US-amerikanische Botschaft in Damaskus geschlossen und sämtliche Angestellte von dort abgezogen haben.<sup>454</sup> Zudem wurde nicht damit argumentiert, dass die bewaffnete Gewalt auf dem Territorium Syriens angewendet wurde, um dort eigene Staatsangehörige oder aber Staatsangehörige eines befreundeten Staates zu schützen oder zu retten.<sup>455</sup>

Eine detaillierte Untersuchung der oben genannten Kriterien erübrigt sich daher.

---

<sup>453</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 228; von Arnould, 2014, S. 470; Dörr, 2004, S. 17.

<sup>454</sup> Vgl. Shadid, Anthony (2012): U.S. Embassy in Syria Closes as Violence Flares. Online unter [http://www.nytimes.com/2012/02/07/world/middleeast/violence-in-syria-continues-after-diplomacy-fails.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2012/02/07/world/middleeast/violence-in-syria-continues-after-diplomacy-fails.html?_r=0) (Stand: 06.02.2012; letzter Zugriff: 29.04.2016). United States Department of State (Hrsg.) (2014): U.S. Relations With Syria. Online unter <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/3580.htm> (Stand: 20.03.2014; letzter Zugriff: 09.05.2016).

<sup>455</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

### 3.6. Humanitäre Intervention

Diskutiert wird schließlich, ob die humanitäre Intervention eine ungeschriebene Ausnahme vom Gewaltverbot darstellt.<sup>456</sup> Dabei werden nach verbreiteter Ansicht vom Begriff der humanitären Intervention militärische Maßnahmen erfasst, die von einem oder mehreren Staaten mit oder ohne Autorisierung des Sicherheitsrates auf dem Gebiet eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung ergriffen werden, um schweres Leid oder den Verlust von Menschenleben zu verhindern, zu verringern oder zu beenden.<sup>457</sup>

Problematisch ist vor allem, dass im Zusammenhang mit humanitären Interventionen Grundwerte der internationalen Gemeinschaft kollidieren. Mitunter ist deshalb auch von einem „Dilemma der humanitären Intervention“<sup>458</sup> die Rede. So stehen auf der einen Seite die staatliche Souveränität, welche die territoriale Unversehrtheit und das Selbstbestimmungsrecht miteinschließt, das Gewaltverbot und der internationale Friede. Andererseits gehört die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten nach Art. 1 Nr. 3 UN-Charta zu den Zielen der Vereinten Nationen.<sup>459</sup> Während also die staatliche Souveränität zu achten und das allgemeine Gewaltverbot einzuhalten ist, wird vorgebracht, dass die internationale Gemeinschaft im Falle gravierender Menschenrechtsverletzungen wohl kaum untätig bleiben dürfe. Humanitär betrachtet seien daher Eingriffe unter Umständen zulassen.<sup>460</sup> Da jedoch insbesondere das Gewaltverbot durch die Verhinderung von Kriegen auch den Schutz von Menschenrechten bewirke, gehe es, so Arnauld, letztlich „um eine Abwägung zwischen zwei Gewalttäteln.“<sup>461</sup> Gleichzeitig weist Tomuschat darauf hin, dass vor allem in dem Staat, welcher Ziel einer humanitären Intervention wird, mit zahlreichen, auch zivilen Opfern zu rechnen sei.<sup>462</sup> Dörr hebt ferner die enorme Missbrauchsgefahr hervor und spricht gar von einer „Büchse der Pandora“<sup>463</sup>. Ob und unter welchen Umständen humanitäre Interventionen überhaupt zulässig sein können, ist deshalb umstritten.

<sup>456</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 244; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222; Ipsen et al., 2004, S. 1083.

<sup>457</sup> Vgl. Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten: Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 8 f.; Ipsen et al., 2004, S. 1083; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222; Pattison, James: Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Who Should Intervene? Oxford et al.: Oxford University Press, 2010, S. 28.

<sup>458</sup> Von Arnauld, 2014, S. 471.

<sup>459</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 471; Tomuschat, Christian: Humanitäre Intervention – ein trojanisches Pferd?, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 68; Dörr, 2004, S. 18.

<sup>460</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 471.

<sup>461</sup> Von Arnauld, 2014, S. 471.

<sup>462</sup> Vgl. Tomuschat, 2008, S. 69 f.

<sup>463</sup> Dörr, 2004, S. 18.

In der Diskussion steht dabei vor allem die Zulässigkeit unilateraler Maßnahmen, die nicht durch den Sicherheitsrat auf Grundlage von Kapitel VII der UN-Charta beschlossen wurden.<sup>464</sup> Nachdem es sich bei den Luftangriffen auf den Islamischen Staat in Syrien um einen solchen Fall gehandelt hat, sollen deshalb auch nur derartige humanitäre Interventionen ohne Autorisierung des Sicherheitsrates betrachtet werden. Anzumerken ist zwar, dass sich von US-amerikanischer Seite nicht darauf berufen wurde. Im Rahmen der Diskussionen bezüglich der Zulässigkeit des Vorgehens wurde die humanitäre Intervention jedoch als mögliche Legitimationsgrundlage erwähnt.<sup>465</sup>

Fraglich ist also zum einen, welche Ansätze hinsichtlich der Rechtfertigung humanitärer Interventionen existieren, und zum anderen, unter welchen Voraussetzungen eine humanitäre Intervention als legitim erachtet wird.

---

<sup>464</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 244.

<sup>465</sup> Vgl. Weller, Marc (2014): Islamic State crisis: What force does international law allow?. Online unter <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-29283286> (Stand: 25.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016); Farrell, 2014; Rath, 2014.

### 3.6.1. Rechtfertigungsansätze

In der UN-Charta selbst findet die humanitäre Intervention keine Erwähnung. Zudem ist hervorzuheben, dass der IGH im Nicaragua-Urteil den Einsatz militärischer Gewalt aus humanitären Gründen, insbesondere zum Schutz von Menschenrechten, ablehnte.<sup>466</sup> Allerdings hat es in der Vergangenheit schon häufiger Fälle gegeben, in denen ein militärisches Vorgehen als humanitäre Intervention bezeichnet wurde. So werden als Beispielfälle der jüngeren Vergangenheit unter anderem Indiens Intervention in Ostpakistan 1971, Tansanias Vorgehen in Uganda 1978/1979, der Einmarsch Vietnams in Kambodscha 1978/1979, die Einrichtung von Flugverbotszonen im Norden des Iraks im Jahr 1991 sowie der NATO-Einsatz im Kosovo 1999 genannt.<sup>467</sup> Gleichwohl ist anzumerken, dass sich die involvierenden Staaten kaum auf ein Recht zur humanitären Intervention berufen, sondern verschiedene Begründungen dargelegt, ihr Vorgehen also auf anderen Wegen zu rechtfertigen versucht haben. Es sei deshalb, so Ipsen, Randelzhofer und Dörr, keine einheitliche Staatenpraxis zugunsten eines Rechtes auf humanitäre Intervention erkennbar. Auch eine entsprechende Rechtsüberzeugung habe sich nicht entwickeln können.<sup>468</sup>

Tomuschat ist zwar im Zusammenhang mit der Staatenpraxis der Ansicht, dass eine humanitäre Intervention Ausnahmecharakter habe. Es könne daher „nicht entscheidend darauf ankommen, dass die Zahl der Aktionen, die für eine Rubrizierung als humanitäre Intervention überhaupt nur in Betracht kommen, relativ gering ist.“<sup>469</sup> Er hebt jedoch hervor, dass es an der entscheidenden Rechtsüberzeugung in der internationalen Gemeinschaft fehle.<sup>470</sup> So bejahte zwar das Europäische Parlament 1994 ein an bestimmte Voraussetzungen geknüpftes Recht auf humanitäre Intervention.<sup>471</sup> Auch hatte der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan in seinem Jahresbericht an die Generalversammlung 1999 gefordert, sich mit der Frage nach einem Recht zur humanitären Intervention zu beschäftigen.<sup>472</sup> Die Gruppe der 77, welche mittlerweile 134 Staaten umfasst,<sup>473</sup> hatte jedoch in Art. 54 der Declaration of the South Summit im Jahr 2000 erklärt: „We reject the so-called ‚right‘ of humanitarian intervention, which has no legal basis in the United Nations Charter or in the general principles of interna-

<sup>466</sup> Vgl. *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America)*, Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986, Rn. 268.

<sup>467</sup> Vgl. Tomuschat, 2008, S. 68; Dörr, 2004, S. 18; Ipsen et al., 2004, S. 1084.

<sup>468</sup> Vgl. Ipsen et al., 2004, S. 1084; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 224.

<sup>469</sup> Tomuschat, 2008, S. 78 f.

<sup>470</sup> Vgl. Tomuschat, 2008, S. 79 f.

<sup>471</sup> Vgl. BR-Drs. 409/94, 04.05.1994.

<sup>472</sup> Vgl. UN Doc. SG/SM/7136, 20.09.1999.

<sup>473</sup> Vgl. *The Group of 77 (Hrsg.) (2015): The Member States of the Group of 77*. Online unter <http://www.g77.org/doc/members.html> (Stand: 14.01.2015; letzter Zugriff: 02.05.2016).

tional law.”<sup>474</sup> Aufgrund dieser mehrheitlichen Ablehnung durch die Staatengemeinschaft könne wiederum, so von Arnauld, nicht davon ausgegangen werden, dass ein Recht zur humanitären Intervention völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist.<sup>475</sup>

Zwar wird mitunter vorgebracht, die bewaffnete Intervention der NATO im März 1999 könne als Präzedenzfall für eine Bejahung der humanitären Intervention als zulässige Norm des internationalen Rechtes dienen.<sup>476</sup> Allerdings wurde dieser Einsatz von mehreren Staaten, insbesondere von Russland und China, scharf kritisiert und als rechtswidrig bezeichnet.<sup>477</sup> Nach verbreiteter Auffassung hat deshalb auch der Kosovo-Einsatz nicht zu einer völkergewohnheitsrechtlichen Anerkennung des Rechtes auf humanitäre Intervention geführt, sondern war selbst rechtswidrig.<sup>478</sup>

Es fehlt also an einer vertragsrechtlichen oder gewohnheitsrechtlichen Grundlage des Rechtes auf humanitäre Intervention. Allerdings existieren weitere Ansätze hinsichtlich der Rechtfertigung humanitärer Interventionen, „nicht im Sinne eines eigenen Rechtssatzes, sondern als Ableitung aus Rechtsregeln, die ihrerseits unangefochtene Existenz besitzen.“<sup>479</sup>

Wie bereits oben erwähnt, verbietet der Art. 2 Nr. 4 UN-Charta jede Gewaltanwendung oder –androhung „against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other manner inconsistent with the purposes of the United Nations.“<sup>480</sup> Gleichzeitig ist nach Art. 1 Nr. 3 UN-Charta die Achtung der Menschenrechte eines der Ziele der Vereinten Nationen. Ausgehend von einer teleologischen Reduktion des Gewaltverbotes wird deshalb mitunter die Ansicht vertreten, dass sich selbiges nicht auf den gewaltsamen Menschenrechtsschutz erstrecke.<sup>481</sup> So richte sich nämlich die humanitäre Intervention nicht gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit des Zielstaates, sondern diene der Rettung beziehungsweise dem Schutz der Bevölkerung und entspreche den grundlegendsten Normen der Charta.<sup>482</sup>

Dieser Ansicht wird jedoch entgegengehalten, dass eine solche Interpretation des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta die Travaux préparatoires und den Zweck der Regelung missachte, laut denen die

<sup>474</sup> Declaration of the South Summit, 10.-14.04.2000. Online unter [http://www.g77.org/summit/Declaration\\_G77Summit.htm](http://www.g77.org/summit/Declaration_G77Summit.htm) (Stand: 03.07.2007; letzter Zugriff: 09.05.2016).

<sup>475</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 473.

<sup>476</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 224.

<sup>477</sup> Vgl. UN Doc. SC/6657, 24.03.1999; UN Doc. SC/6659, 26.03.1999.

<sup>478</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 224; von Arnauld, 2014, S. 473; Volmer, Hubertus (2014): „Quittung für den Kosovo-Einsatz“. Krim-Invasion ist völkerrechtswidrig. Interview mit Heintschel von Heinegg. Online unter <http://www.n-tv.de/politik/Krim-Invasion-ist-voelkerrechtswidrig-article12390256.html> (Stand: 04.03.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>479</sup> Tomuschat, 2008, S. 80.

<sup>480</sup> Siehe oben unter Punkt 2.3.

<sup>481</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 472.

<sup>482</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 246; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222.

Bedingung, dass sich die Gewaltandrohung oder –anwendung „against the territorial integrity or political independence of a state“ zur richten habe, keine Einschränkung des Geltungsgebietes von Art. 2 Nr. 4 UN-Charta, auch nicht zugunsten eines der Ziele der Vereinten Nationen, darstellen soll.<sup>483</sup>

Ein weiterer Rechtfertigungsansatz betrifft das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta, von dem, wie bereits oben erwähnt, nicht nur die individuelle, sondern auch die kollektive Selbstverteidigung erfasst wird.<sup>484</sup> Denn obwohl das Selbstverteidigungsrecht dem Wortlaut des Art. 51 UN-Charta entsprechend nur UN-Mitgliedern, also Staaten, zukommt,<sup>485</sup> müssten auch „Einzelpersonen, die mit Handlungen des Völkermords überzogen werden, ein Widerstandsrecht haben“<sup>486</sup>. Besitzen sie jedoch ein Widerstandsrecht, welches mit dem Selbstverteidigungs- oder Notwehrrecht vergleichbar sei, müssten sie ebenfalls berechtigt sein, um fremde Hilfe, auch militärischer Art vonseiten eines fremden Staates, zu bitten und diese zu erhalten. Dabei scheine es „unerbittlich, dass aus der Rechtswidrigkeit des Angriffs die Rechtmäßigkeit der Verteidigung mit allen Mitteln folgt.“<sup>487</sup> Allerdings, so Tomuschat, käme es „einer Qualitätsverschiebung gleich, wenn von der individuellen Ebene aus Schlussfolgerungen für die zwischenstaatliche Ebene gezogen werden.“<sup>488</sup> Ferner betont auch von Arnould, das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta sei „ein typisches Instrument des Zwischenstaatenrechts und würde durch eine solche Erweiterung überdehnt.“<sup>489</sup> Problematisch seien zudem die enormen Gefahren durch Missbrauch und Eskalation, welche das Eingreifen eines fremden Staates mit sich brächte. Die Ansicht, dass Angriffe auf Einzelmenschen das kollektive Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta auslösen können, wird deshalb abgelehnt.<sup>490</sup>

Teilweise wird allerdings die Ansicht vertreten, dass unter anderem das Völkermordverbot aber auch die Garantie der Menschenrechte sogenannte „Erga-omnes-Pflichten“<sup>491</sup> seien. Wird gegen eine solche Pflicht verstoßen, stelle dies einen Angriff gegen alle Staaten dar, welche somit ein Recht auf Selbstverteidigung hätten. In diesem Zusammenhang fände jedoch, so von Arnould, wiederum eine Überdehnung dieser Figur der Erga-omnes-Pflichten

<sup>483</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 215 f.; von Arnould, 2014, S. 472; Siehe auch oben unter Punkt 2.3.

<sup>484</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.4.

<sup>485</sup> Vgl. Tomuschat, 2008, S. 81.

<sup>486</sup> Tomuschat, 2008, S. 81.

<sup>487</sup> Tomuschat, 2008, S. 82.

<sup>488</sup> Tomuschat, 2008, S. 82.

<sup>489</sup> Von Arnould, 2014, S. 472.

<sup>490</sup> Vgl. Tomuschat, 2008, S. 82; von Arnould, 2014, S. 472.

<sup>491</sup> Von Arnould, 2014, S. 472.

statt, da nämlich alle Staaten von einem Verstoß dagegen betroffen, jedoch nicht angegriffen seien. Auch dieser Rechtfertigungsansatz sei deshalb abzulehnen.<sup>492</sup>

Weiterhin wird angeführt, dass das Gewaltverbot und der Schutz der Menschenrechte die höchsten Ziele der Vereinten Nationen seien, teilweise jedoch kollidierten. In einem solchen Fall müsste ein Ausgleich stattfinden, der mitunter die Verletzung eines der beiden Werte impliziere.

Allerdings wird bezweifelt, dass dem Gewaltverbot und dem Menschenrechtsschutz dieselbe Bedeutung zukommt. Zudem würden die Menschenrechte nicht nur durch das Interventionsverbot, sondern auch durch das Gewaltverbot selbst geschützt. Ferner lasse das Gewaltverbot im Gegensatz zum Menschenrechtsschutz keinerlei Spielraum zu. Schließlich wird dieser Ansicht auch entgegengehalten, dass ein solcher Interessensausgleich beziehungsweise eine Interessensabwägung der systematischen Auslegung der UN-Charta widerspreche, welche verdeutliche, dass der Einsatz bewaffneter Gewalt den einzelnen Staaten nicht als Instrument in der internationalen Politik zu dienen hat.<sup>493</sup>

Es wird jedoch ebenfalls argumentiert, dass Art. 2 Nr. 4 UN-Charta die humanitäre Intervention nur dann verbiete, wenn die Vereinten Nationen tatsächlich ihre Aufgabe erfüllen, die Menschenrechte zu schützen, sie also im Umkehrschluss zulässig sei, wenn die Vereinten Nationen an der Erfüllung dieser Aufgabe scheitern. Dem wiederum könne insofern widersprochen werden, als dass die UN-Charta an keiner Stelle darauf hinweise, dass die Gültigkeit des Art. 2 Nr. 4 UN-Charta von der Effektivität kollektiver Mechanismen für den Schutz der Menschenrechte abhängt.<sup>494</sup>

Diskutiert wird schließlich die „Schutzverantwortung“<sup>495</sup> beziehungsweise „responsibility to protect“<sup>496</sup>. Dabei geht es weniger um ein Recht, intervenieren zu dürfen, als vielmehr um die Verantwortung eines Staates, seine Bevölkerung vor gravierenden Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Ist er dazu jedoch nicht gewillt oder nicht in der Lage, hat die internationale Staatengemeinschaft eine subsidiäre Verantwortung beziehungsweise „fall-back responsibility“<sup>497</sup>, im Rahmen derer unter gewissen Voraussetzungen auch militärische Maß-

<sup>492</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 472 f.

<sup>493</sup> Vgl. von Arnould, 2014, S. 473; Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 223.

<sup>494</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 222 f.

<sup>495</sup> Von Arnould, 2014, S. 474.

<sup>496</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty. Online unter <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> (Stand: Dezember 2001; letzter Zugriff: 09.05.2016).

<sup>497</sup> Von Arnould, 2014, S. 474.

nahmen ergriffen werden dürfen.<sup>498</sup> Die Schutzverantwortung umfasst jedoch nicht nur die Intervention, sondern insgesamt drei Kernverantwortungen, nämlich die „responsibility to prevent“<sup>499</sup>, die „responsibility to react“<sup>500</sup>, sowie die „responsibility to rebuild“<sup>501</sup>, also die der Verhinderung, der Reaktion und des Wiederaufbaus.<sup>502</sup>

Nachdem der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan die eingehende Beschäftigung mit dem Recht zur humanitären Intervention gefordert hatte, wurde dieses Prinzip<sup>503</sup> in erster Linie von der durch die kanadische Regierung eingerichteten International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) entwickelt, welche die Schutzverantwortung in ihrem Bericht aus dem Jahr 2001 vorstellte.<sup>504</sup> Im November 2003 setzte Annan ferner das High-level Panel on Threats, Challenges and Change ein, welches die Bedrohungen für die international Gemeinschaft analysieren und Empfehlungen zum Umgang mit diesen Herausforderungen abgeben sollte.<sup>505</sup> In dessen Bericht aus dem Jahr 2004 wurde das Prinzip der Schutzverantwortung aufgegriffen und die zentralen Voraussetzungen für eine militärische Intervention aus dem Bericht der ICISS leicht abgeändert.<sup>506</sup> Mit der Resolution der Generalversammlung vom 15.09.2005 wurde schließlich das Ergebnis des Weltgipfels 2005 verabschiedet und das Prinzip der Schutzverantwortung anerkannt.<sup>507</sup> In der Resolution des Sicherheitsrates aus dem Jahr 2006 wird sie ebenfalls bekräftigt.<sup>508</sup>

Fraglich ist nun aber, inwieweit die Entwicklung dieses Prinzips die Zulässigkeit humanitärer Interventionen beeinflusst. So ist Rudolf der Ansicht: „Völkerrechtlich hat R2P keine signifikanten Folgen, es bleibt vor allem ein politisch-moralisches Konzept.“<sup>509</sup>

Auch von Arnauld hebt hervor, dass die Schutzverantwortung insbesondere durch das Ergeb-

<sup>498</sup> Vgl. Rudolf, Peter: Schutzverantwortung und humanitäre Intervention, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2013 (37), S. 12; von Arnauld, 2014, S. 474; Giercke, Tino: „Responsibility to Protect“ – ein zukunftsweisendes Projekt?, in: *Studien zur Internationalen Politik*, 2012 (1), S. 31.

<sup>499</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty, 2001, Punkt 2.29.

<sup>500</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty, 2001, Punkt 2.29.

<sup>501</sup> International Commission on Intervention and State Sovereignty, 2001, Punkt 2.29.

<sup>502</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 131; Giercke, 2012, S. 32.

<sup>503</sup> Mitunter ist auch von einem „Konzept“ oder einer „Norm“ die Rede. (Rudolf, 2013, S. 12) Hier soll sich am Bericht der International Commission on Intervention and State Sovereignty aus dem Jahr 2001 orientiert werden. Die Responsibility to Protect stellt demnach ein „Prinzip“ dar.

<sup>504</sup> Vgl. Giercke, 2012, S. 26 f.; Rudolf, 2013, S. 12; Schaller, Christian: Gibt es eine „Responsibility to Protect“?, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2008 (46), S. 10.

<sup>505</sup> Vgl. United Nations (Hrsg. (2016b): *A More Secure World: Our Shared Responsibility. Report of the Secretary-General's High-level Panel on Threats, Challenges and Change* (2004). Online unter [http://www.un.org/en/events/pastevents/a\\_more\\_secure\\_world.shtml](http://www.un.org/en/events/pastevents/a_more_secure_world.shtml) (Stand: 02.05.2016; letzter Zugriff: 02.05.2016).

<sup>506</sup> Vgl. UN Doc. A/59/565, 02.12.2004.

<sup>507</sup> Vgl. UN Doc. A/RES/60/1, 24.10.2005.

<sup>508</sup> Vgl. UN Doc. S/RES/1674, 28.04.2006.

<sup>509</sup> Rudolf, 2013, S. 14.

nis des Weltgipfels 2005 deutlich abgeschwächt wurde.<sup>510</sup> In Paragraph 138 des Abschlussdokumentes wird zwar hervorgehoben, dass jedem Staat die Verantwortung zukommt, seine Bevölkerung vor Genoziden, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.<sup>511</sup> Die internationale Gemeinschaft soll zudem diplomatische, humanitäre und andere friedliche Mittel im Einklang mit Kapitel VI und VIII der UN-Charta einsetzen, um beim Schutz der Bevölkerung behilflich zu sein. Es wird jedoch in Paragraph 139 ausgeführt:

„In this context, we are prepared to take collective action, in a timely and decisive manner, through the Security Council, in accordance with the Charter, including Chapter VII, on a case-by-case basis and in cooperation with relevant regional organizations as appropriate, should peaceful means be inadequate and national authorities are manifestly failing to protect their populations“<sup>512</sup>

Nicht nur wurde das Recht zur Intervention damit ausschließlich dem Sicherheitsrat zugesprochen, sondern auch die fallweise Entscheidung hervorgehoben, was, so von Arnauld, „einer Verrechtlichung der fall-back-responsibility entgegenwirkt. Eine Legitimation humanitärer Interventionen außerhalb des UN-Systems wird auf absehbare Zeit somit auch nicht mit Hilfe des Konzepts einer Schutzverantwortung gelingen.“<sup>513</sup>

Randelzhofer und Dörr sind ebenfalls der Ansicht, dass die Schutzverantwortung nicht geeignet sei, humanitäre Intervention als neue Regelung des internationalen Rechtes zu etablieren. Auch sie betonten, dass die Schutzverantwortung auf der Kompetenz des Sicherheitsrates zu beruhen scheine, Maßnahmen gegen einen Staaten, einschließlich des Einsatzes bewaffneter Gewalt, nach Kapitel VII der UN-Charta zu beschließen, nicht aber das Recht von Einzelstaaten umfasse, bewaffnete Gewalt gegenüber einem anderen Staat einzusetzen. Die Schutzverantwortung leiste deshalb vom völkerrechtlichen Standpunkt aus gesehen keinen Beitrag zur Diskussion um die humanitäre Intervention.<sup>514</sup>

Auch Giercke weist hinsichtlich militärischer Interventionen ohne Autorisierung des Sicherheitsrates auf die Abschwächung der Schutzverantwortung durch das Ergebnis des Weltgipfels 2005 hin und begrüßt diese Entwicklung sowohl völkerrechtlich als auch politisch. Er ist der Ansicht:

<sup>510</sup> Vgl. von Arnauld, 2014, S. 474.

<sup>511</sup> Vgl. UN Doc. A/RES/60/1, 24.10.2005.

<sup>512</sup> UN Doc. A/RES/60/1, 24.10.2005.

<sup>513</sup> Von Arnauld, 2014, S. 474.

<sup>514</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 225.

„Eine Entscheidung für eine militärische Intervention muss stets innerhalb der prozessualen Vorgaben des Völkerrechts erfolgen, da gerade in Situationen, welche als Notlagen wahrgenommen werden, ein starker moralischer Handlungsdruck in Kombination mit einer ungesicherten Informationslage zu vorschnellen und falschen Entscheidungen führen kann.“<sup>515</sup>

Zwar sei völkerrechtlich umstritten, ob der Sicherheitsrat als Folge des Prinzips der Schutzverantwortung überhaupt eine Pflicht hat, im Falle humanitärer Krisen zu handeln. Allerdings wäre es wohl kaum möglich, dass er sich im Falle des Eintretens einer solchen Krise der Auseinandersetzung damit gänzlich entzieht. In jedem Fall obliege es jedoch ausschließlich ihm, über Vorgehensweise und Einsatz der Mittel zu entscheiden.<sup>516</sup> Auch aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit und der Risiken, welche die Rechtfertigung unilaterale Interventionen für das allgemeine Gewaltverbot entfalte, lehnt Giercke deshalb ein unilaterales Eingreifen ab.<sup>517</sup>

Hinsichtlich der Zulässigkeit humanitärer Interventionen wird also einerseits die Ansicht vertreten, dass diese zu verneinen sei, wenngleich ebenfalls hervorgehoben wird, dass sich eine entsprechende gewohnheitsrechtliche Ausnahme zum allgemeinen Gewaltverbot entwickeln könnte.<sup>518</sup>

Demgegenüber weist etwa Herdegen darauf hin, dass sich die Haltung von Lehre und Staatengemeinschaft hinsichtlich des Einsatzes militärischer Gewalt aus humanitären Gründen in den vergangenen Jahrzehnten, insbesondere nach dem NATO-Einsatz 1999, grundlegend gewandelt habe.<sup>519</sup> Er ist der Ansicht: „Die Stimmen für eine Zulässigkeit derartiger gewaltsamer Interventionen, jedenfalls bei genozidartigen Vorgängen, haben jetzt so stark an Boden gewonnen, dass die Gegenmeinung ihre herrschende Position verloren hat.“<sup>520</sup>

Tomuschat stellt schließlich fest, dass die Zulässigkeit humanitärer Interventionen weder zweifelsfrei abgelehnt noch bejaht werden könne, da sowohl zahlreiche Gründe für wie auch gegen deren Rechtmäßigkeit anzuführen seien.<sup>521</sup> Er hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass im Einzelfall alle relevanten Faktoren zu berücksichtigen und abzuwägen seien. So wäre seiner Ansicht nach die humanitäre Intervention berechtigt, wenn nicht nur einzelne Personen, sondern eine zahlenmäßig starke Gruppe von massiven Menschenrechtsverletzungen bedroht

<sup>515</sup> Giercke, 2012, S. 44.

<sup>516</sup> Vgl. Giercke, 2012, S. 45 f.

<sup>517</sup> Vgl. Giercke, 2012, S. 47.

<sup>518</sup> Vgl. Randelzhofer/Dörr, 2012, S. 223-226; Dörr, 2004, S. 18.

<sup>519</sup> Vgl. Herdegen, 2011, S. 245.

<sup>520</sup> Herdegen, 2011, S. 248.

<sup>521</sup> Vgl. Tomuschat, 2008, S. 85 f.

ist. Entscheidende Bedeutung käme vor allem auch den Kriterien des High-Level-Panel on Threats, Challenges and Change zu, denn

„[w]as schon bei Maßnahmen des Sicherheitsrats als Legitimitätsschranke zur Anwendung kommt, muss erst recht beachtet werden, wenn eine Kontrolle durch das Verfahren des Sicherheitsrates nicht ausgeübt worden ist. Die humanitäre Intervention kann immer nur ultima ratio sein.“<sup>522</sup>

---

<sup>522</sup> Tomuschat, 2008, S. 85.

### 3.6.2. Legitimitätskriterien

Im Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change werden fünf Legitimitätskriterien genannt, mit denen sich der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit der Entscheidung, ob der Einsatz militärischer Gewalt zu autorisieren oder zu befürworten ist, befassen soll:

- „(a) Seriousness of threat. Is the threatened harm to State or human security of a kind, and sufficiently clear and serious, to justify prima facie the use of military force? In the case of internal threats, does it involve genocide and other large-scale killing, ethnic cleansing or serious violations of international humanitarian law, actual or imminently apprehended?
- (b) Proper purpose. Is it clear that the primary purpose of the proposed military action is to halt or avert the threat in question, whatever other purposes or motives may be involved?
- (c) Last resort. Has every non-military option for meeting the threat in question been explored, with reasonable grounds for believing that other measures will not succeed?
- (d) Proportional means. Are the scale, duration and intensity of the proposed military action the minimum necessary to meet the threat in question?
- (e) Balance of consequences. Is there a reasonable chance of the military action being successful in meeting the threat in question, with the consequences of action not likely to be worse than the consequences of inaction?<sup>523</sup>

Im Zusammenhang mit dem Vorgehen der USA und weiterer Staaten stellt sich also zunächst die Frage, ob diese fünf Kriterien als erfüllt anzusehen sind. Je nachdem, welcher Ansicht gefolgt wird, das heißt ob die Zulässigkeit humanitärer Interventionen bejaht oder abgelehnt wird, hätte die Erfüllung der Voraussetzungen dann zwei mögliche Folgen. Ausgehend von Tomuschats Feststellung, dass die Frage nach der Zulässigkeit humanitärer Interventionen nicht eindeutig zu beantworten ist, sondern vielmehr von den konkreten Umständen abhängt, könnte nämlich das Eingreifen schon an sich eine legitime humanitäre Intervention darstellen. Wird hingegen der Auffassung gefolgt, dass ein solches Eingreifen unzulässig ist, würde sich zumindest die die Frage stellen, warum der Sicherheitsrat keine Intervention autorisiert oder befürwortet hat.

---

<sup>523</sup> UN Doc. A/59/565, 02.12.2004, Rn. 207.

Zu bejahen ist zweifelsohne die Ernsthaftigkeit der Bedrohung. So wurde etwa Mitte August 2014 berichtet, mehr als 700 Angehörige des Schu'aitat-Stammes seien in der Provinz Deir ez-Zor im Osten Syriens vom Islamischen Staat getötet worden.<sup>524</sup> Im Dezember desselben Jahres wurde dort ferner ein Massengrab mit weiteren 230 Toten entdeckt.<sup>525</sup> Ende August 2014 richtete der Islamische Staat zudem mehr als 160 Soldaten im Norden Syriens hin.<sup>526</sup> Auch im Amnesty International Report 2014/2015 war von zahlreichen durch den islamischen Staat begangenen Kriegsverbrechen und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen die Rede.<sup>527</sup> Darüber hinaus berichtete Amnesty International im September 2014 von ethnischen Säuberungen historischen Ausmaßes im Nordirak.<sup>528</sup> Wie bereits oben erwähnt sprachen auch die irakischen Außenminister in ihren Briefen an den Präsidenten des Sicherheitsrates und UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon unter anderem von Massenhinrichtungen sowie der Verfolgung von Minderheiten und Frauen.<sup>529</sup>

Dieses erste Kriterium der Ernsthaftigkeit der Bedrohung kann demnach als erfüllt angesehen werden.

Hauptzweck des militärischen Vorgehens müsste die Beendigung oder Abwendung dieser ernsthaften Bedrohung gewesen sein. Dabei bemerkt Biermann:

„Die menschenrechtliche Zielsetzung ist das Zünglein an der Waage bei der Beurteilung der Legitimität humanitärer Interventionen. Allein die humanitäre Motivation macht aus der im modernen Völkerrecht ansonsten geächteten Militärintervention ein legitimes Handlungsinstrument der Nothilfe.“<sup>530</sup>

Allerdings sei es mitunter kaum festzustellen, was der Hauptzweck des Eingreifens ist.<sup>531</sup> Daher kaum auch Tomuschat zu dem Schluss: „Wer also glaubt, die humanitäre Intervention

<sup>524</sup> Vgl. Spiegel Online (Hrsg.) (2014): Massaker in Syrien: IS-Miliz tötet offenbar 700 Angehörige eines Stammes. Online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/massaker-in-syrien-dschihadisten-toeten-700-angehoerige-eines-stammes-a-986515.html> (Stand: 16.08.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>525</sup> Vgl. n-tv (Hrsg.) (2014a): Kämpfer des Al-Schaitat-Stammes. Syrer entdecken IS-Massengrab. Online unter <http://www.n-tv.de/politik/Syrer-entdecken-IS-Massengrab-article14180256.html> (Stand: 17.12.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>526</sup> Vgl. n-tv (Hrsg.) (2014b): Männer vor Exekution gedemütigt. IS-Kämpfer ermorden 160 Soldaten. Online unter <http://www.n-tv.de/politik/IS-Kaempfer-ermorden-160-Soldaten-article13508726.html> (Stand: 28.08.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>527</sup> Vgl. Amnesty International (Hrsg.) (2016): Amnesty Report 2015 Syrien. Online unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/syrien#menschenrechtsverstedurchbewaffnetegruppen> (Stand: 09.05.2016; letzter Zugriff: 09.05.2016).

<sup>528</sup> Vgl. Amnesty International: Ethnic cleansing on a historic scale: Islamic State's systematic targeting of minorities in northern Iraq, London: Amnesty International, 2014.

<sup>529</sup> Siehe oben unter 3.3.1.

<sup>530</sup> Biermann, Rafael: Legitimitätsprobleme humanitärer Intervention: Kontinuitätslinien zwischen Kosovo und Libyen, in: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung, 2014 (1), S. 22.

<sup>531</sup> Vgl. Biermann, 2014, S. 22.

setze eine kristallin reine altruistische Zielsetzung voraus, verfolgt eine Piste, die sich mit den Realitäten der Weltpolitik nicht in Einklang bringen lässt.“<sup>532</sup> Im vorliegenden Fall wurde unter anderem von US-Präsident Obama hervorgehoben, die Luftschläge seien Teil der umfassenden Strategie einer breit angelegten Koalition gewesen, deren Ziel die Schwächung und letztlich die Zerstörung des Islamischen Staates sei, welcher eine enorme Gefahr für den Irak, die USA und viele weitere Staaten darstelle.<sup>533</sup> Auch Samantha Power bezog sich in ihrem Brief an UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon vor allem auf die Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta sowie die Bedrohung des Islamischen Staates und anderer Terrororganisationen für die genannten Staaten.<sup>534</sup> Sie führte jedoch ebenfalls an, dass die USA notwendige und verhältnismäßige militärische Maßnahmen in Syrien ergriffen hätten, um die anhaltende Bedrohung des Islamischen Staates für den Irak auszuschalten, „including by protecting Iraqi citizens from further attacks“<sup>535</sup>.

Es kann somit angenommen werden, dass die Beendigung und gleichzeitig die Abwendung der Bedrohung durch den Islamischen Staat den Hauptzweck der Luftschläge darstellten.

Fraglich ist allerdings, ob im vorliegenden Fall die Ergreifung militärischer Maßnahmen als letztes Mittel bezeichnet werden kann, ob also jede nichtmilitärische Möglichkeit, der Bedrohung zu begegnen, geprüft worden ist und ob vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass andere Maßnahmen keinen Erfolg gehabt hätten. In diesem Zusammenhang sei laut Biermann insbesondere einzuschätzen, inwieweit die Fortsetzung nichtmilitärischer Maßnahmen Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Ferner müsse bewertet werden, ob die bisherigen Versuche, den Konflikt zu beizulegen, ernsthaft waren.<sup>536</sup> Im Hinblick auf den konkreten Fall ist insbesondere die am 15.08.2014 verabschiedete Resolution des Sicherheitsrates von Bedeutung. Darin verurteilt der Sicherheitsrat unter anderem die terroristischen Handlungen und die gewaltbereite extremistische Ideologie des Islamischen Staates und die groben Verstöße gegen internationale Menschenrechte durch den Islamischen Staat, die Al-Nusra Front und andere mit Al-Qaida verbundene Personen und Gruppen. Er verlangt zudem die sofortige Einstellung jeder Gewalt, die Entwaffnung und Auflösung dieser Organisationen, erinnert daran, dass die Al-Qaida-Sanktionsliste auch den Islamischen Staat und die Al-Nusra Front miteinschließt und nennt ferner sechs Personen, die dieser Liste hinzugefügt werden

---

<sup>532</sup> Tomuschat, 2008, S. 79.

<sup>533</sup> Vgl. The White House (Hrsg.), 2014a; Roulo, 2014; United States Department of Defense (Hrsg.), 2014; The White House (Hrsg.), 2014b.

<sup>534</sup> Vgl. UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>535</sup> UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

<sup>536</sup> Vgl. Biermann, 2014, S. 24 f.

sollen.<sup>537</sup> Wie bereits erwähnt richtete der Islamische Staat auch in den Wochen und Monaten nach dieser Resolution zahlreiche Menschen hin. Er beging Kriegsverbrechen und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, führte ethnische Säuberungen durch und verfolgte Minderheiten und Frauen. Ob die Verabschiedung weiterer Resolutionen dieser Art sowie Sanktionslisten Aussicht auf Erfolg gehabt hätten, muss deshalb bezweifelt werden.

Zwar wurden und werden mitunter Gespräche mit dem Islamischen Staat als mögliche Option gesehen.<sup>538</sup> So forderte etwa Schwoerer im Januar 2016, Verhandlungen mit dem Islamischen Staat aufzunehmen, da weder der Terrorismus noch der Krieg in Syrien militärisch zu lösen sei.<sup>539</sup> Auch die Terrorismusexpertin Napoleoni schloss solche Verhandlungen zumindest für die Zukunft nicht vollkommen aus. Zumach bezweifelte jedoch eine entsprechende Bereitschaft des Islamischen Staates und fragte nach dem möglichen Gesprächs- und Verhandlungsgegenstand.<sup>540</sup> Ob es überhaupt möglich ist, mit dem Islamischen Staat in politische Verhandlungen zu treten, ist in der Tat fraglich.

Ferner wurde von russischer Seite kritisiert, dass es an einer entsprechenden Autorisierung des Sicherheitsrates und einer Zustimmung der Regierung fehle. Bezweifelt wurde auch die Effektivität der Luftangriffe. Auf die Frage, ob militärische Maßnahmen das letzte Mittel darstellten, wurde jedoch nicht explizit eingegangen, sondern lediglich „auf prinzipieller Ebene der aktive Widerstand gegen die Terroristen“<sup>541</sup> begrüßt.<sup>542</sup> Auch Steinmeier sprach einige Wochen nach den Luftschlägen nicht von alternativen Maßnahmen, sondern war der Ansicht: „Der Einsatz militärischer Mittel ist notwendig, muss aber in eine längerfristige politische Strategie eingebunden sein.“<sup>543</sup> Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob gegebenenfalls auch nichtmilitärische Maßnahmen Aussicht auf Erfolg gehabt hätten, ist also in der

<sup>537</sup> Vgl. UN Doc. S/RES/2170, 15.08.2014.

<sup>538</sup> Vgl. Bröning, Michael (2016): „Verhandeln mit dem IS ist realistisch“. Interview mit Christoph Günther. Online unter <http://www.ipg-journal.de/kurzinterview/artikel/verhandeln-mit-dem-is-ist-realistisch-1266/> (Stand: 08.02.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>539</sup> Vgl. Schwoerer, Thomas Carl (2016): Verhandelt mit dem IS!. Online unter: <http://www.zeit.de/2016/03/syrienkrieg-is-verhandlungen-friedensbewegung> (Stand: 31.01.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>540</sup> Vgl. Zumach, Andreas (2016): Verhandeln mit dem IS?. Online unter <http://www.ipg-journal.de/rubriken/aussen-und-sicherheitspolitik/artikel/verhandeln-mit-dem-is-1276/> (Stand: 15.02.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>541</sup> Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014b.

<sup>542</sup> Vgl. Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014a; Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014b; Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.) (2014c): Rede und Antworten auf Medienfragen des Außenministers Russlands, Sergej Lawrow, auf der Pressekonferenz am Rande der 69. Sitzung der UNO-Generalversammlung, New York, 26. September 2014. Online unter [http://archive.mid.ru/bdomp/brp\\_4.nsf/191dd15588b2321143256a7d002cfd40/5e88568994d4f50344257d77001fd579!OpenDocument](http://archive.mid.ru/bdomp/brp_4.nsf/191dd15588b2321143256a7d002cfd40/5e88568994d4f50344257d77001fd579!OpenDocument) (Stand: 26.09.2014; letzter Zugriff: 07.05.2016).

<sup>543</sup> Haselberger, Stephan/Monath, Hans (2014): „ISIS könnte die ganze Region in Brand setzen“. Interview mit Frank-Walter Steinmeier. Online unter <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Interviews/2014/141012-BM-TSP.html> (Stand: 12.10.2014; letzter Zugriff: 06.05.2016).

Staatenwelt weitestgehend ausgeblieben.

Es kann daher nicht zweifelsfrei beantwortet werden, ob tatsächlich eine Prüfung sämtlicher Alternativen stattgefunden hat.

Das vierte Kriterium der verhältnismäßigen Mittel erstreckt sich auf Dauer, Ausmaß und Intensität der Maßnahmen. Zum einen müsse, so Biermann, die Intervention also schnellstmöglich wieder beendet werden. Zum anderen sei vor allem hinsichtlich Nicht-Kombattanten Rücksicht zu üben,<sup>544</sup> wobei insbesondere die Frage eine Rolle spiele, „welche Gewaltmaßnahmen zum effektiven Schutz der Zivilbevölkerung nötig sind“<sup>545</sup>. Probleme bereiten in diesem Zusammenhang jedoch vor allem Luftschläge. So wird vorgebracht, solche Angriffe erhöhten die Dauer des Krieges, worunter vor allem die Zivilbevölkerung leide, und nähmen ferner „aufgrund der großen Flughöhe mehr zivile Opfer in Kauf“<sup>546</sup>. Es wird deshalb mitunter die Ansicht vertreten, dass Luftschläge schon an sich einer humanitären Zielsetzung widersprächen.<sup>547</sup> Demzufolge würden die Maßnahmen der USA und der Golfstaaten also schon deshalb keine verhältnismäßigen Mittel darstellen, weil es sich um Luftangriffe gehandelt hat. Hinsichtlich des konkreten Falles ist zwar tatsächlich darauf hinzuweisen, dass die USA und weitere Staaten ihre Angriffe bis heute fortsetzen.<sup>548</sup> Allerdings wurde auch das Ziel der Maßnahmen, nämlich die Bedrohung durch den Islamischen Staat endgültig zu beseitigen, bis heute nicht erreicht. Es ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass die Dauer der Angriffe dem „minimum necessary“ entspricht. Zudem ist im Rahmen der Ausführungen zum Selbstverteidigungsrecht bereits erläutert worden, dass es sich bei den Luftangriffen um präzise und gezielte Maßnahmen gehandelt hat, nachdem vor allem Präzisionsschläge durchgeführt wurden, um Kollateralschäden und zivile Opfer auf ein Minimum zu beschränken, und die Luftschläge ausschließlich gegen Stellungen des Islamischen Staates und der Chorasans gerichtet waren.<sup>549</sup> Ferner entsprachen die Maßnahmen, wie ebenfalls ausgeführt wurde, dem Verhältnismäßigkeitsprinzip.<sup>550</sup>

Obwohl die Beurteilung, inwieweit bestimmte Maßnahmen verhältnismäßige Mittel darstellen, also durchaus Schwierigkeiten bereitet, kann im konkreten Fall zumindest nicht

<sup>544</sup> Vgl. Biermann, 2014, S. 28.

<sup>545</sup> Biermann, 2014, S. 30.

<sup>546</sup> Biermann, 2014, S. 29.

<sup>547</sup> Vgl. Biermann, 2014, S. 29.

<sup>548</sup> Vgl. Zeit Online (Hrsg.) (2015): USA und Russland sprechen sich bei Luftangriffen ab. Online unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/russland-usa-syrien-luftangriffe-abkommen-memorandum> (Stand: 20.10.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016); Spiegel Online (Hrsg.) (2016): US-Angriff in Syrien: Hochrangiger Qaida-Führer könnte tot sein. Online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/us-angriff-in-syrien-hochrangige-al-qaida-vertreter-bombardiert-a-1085422.html> (Stand: 04.04.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>549</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.5.

<sup>550</sup> Siehe oben unter Punkt 3.3.6.

zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass dieses Kriterium, wenngleich es sich auch um Luftangriffe gehandelt hat, als erfüllt anzusehen ist.

Im Hinblick auf die fünfte Bedingung der „Balance of consequences“ unterscheidet Biermann schließlich kurzfristige Folgen, die noch während der Intervention auftreten, von langfristigen Auswirkungen, welche sich erst danach entfalten.<sup>551</sup> Dabei stellt sich bezüglich des konkreten Falles in erster Linie die Frage, ob das Vorgehen der USA und verbündeter Staaten kurzfristig eine Intensivierung des Konfliktes bewirkt hat. So wurde schon am 23.09.2014 in einer Erklärung des russischen Außenministeriums zu den Luftschlägen kritisiert: „Versuche, die eigenen geopolitischen Aufgaben unter Verletzung der Souveränität der Staaten der Region zu lösen, verstärken nur die Spannungen und destabilisieren die Situation noch mehr.“<sup>552</sup> Und auch im Oktober 2015 wies der Sprecher des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Syrien Pawel Krzysiek darauf hin, dass sich die humanitäre Lage in Syrien seit Kriegsbeginn enorm verschlechtert habe und dass die Intensivierung des Konfliktes durch Angriffe gleich welcher Partei die Situation verschlimmere.<sup>553</sup> Schließlich wurde im März 2016 ein von dreißig Hilfsorganisationen unterzeichneter Bericht mit dem Titel „Fuelling the Fire“ veröffentlicht. In diesem wird insbesondere vier ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates, nämlich den USA, Großbritannien, Frankreich und Russland, vorgeworfen, durch die Ergreifung militärischer Maßnahmen einen Beitrag zur Verschlechterung der Lage in Syrien, insbesondere von Zivilpersonen, geleistet zu haben.<sup>554</sup> Welche langfristigen Folgen nach Beendigung der Interventionen durch die verschiedenen Staaten auftreten, wird abzuwarten sein. Ferner ist jedoch, wie bereits erwähnt, darauf hinzuweisen, dass die Bedrohung durch den Islamischen Staat bislang nicht beseitigt werden konnte, obgleich nicht anzunehmen ist, dass die Luftschläge keine vernünftige Chance auf Erfolg hatten. Inwieweit die Auswirkungen des Vorgehens tatsächlich schlimmer waren als der Verzicht darauf, ist zudem nur schwer zu beurteilen.

Die Abschätzung von kurz- und langfristigen Effekten der Intervention bereitet folglich im konkreten Fall besonders große Schwierigkeiten.

---

<sup>551</sup> Vgl. Biermann, 2014, S. 31-33.

<sup>552</sup> Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.), 2014a.

<sup>553</sup> Vgl. Voll, Daniel (2015): Russische Luftangriffe verschärfen das Leid in Syrien. Online unter <http://www.srf.ch/news/international/russische-luftangriffe-verschaerfen-das-leid-in-syrien> (Stand: 29.10.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).

<sup>554</sup> Vgl. Big Heart et al. (Hrsg.) (2016): Fuelling the Fire: How the UN Security Council's Permanent Members are undermining their own commitments on Syria. Online unter <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/97302.pdf> (Stand: 11.03.2016; letzter Zugriff: 09.05.2016).

### 3.6.3. Fazit zur humanitären Intervention

Es hat sich also gezeigt, dass eine ernsthafte Bedrohung vorlag und es der Hauptzweck der Luftschläge war, diese Bedrohung durch den Islamischen Staat zu beenden und abzuwenden. Problematisch ist jedoch die Beurteilung der drei weiteren Kriterien. So ist offengeblieben, ob eine Prüfung sämtlicher Alternativen tatsächlich stattgefunden hat. Ferner bestehen grundsätzliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit ergriffener Maßnahmen, obgleich die Erfüllung dieses Kriteriums im konkreten Fall zumindest nicht vollkommen auszuschließen ist. Probleme bereitet jedoch insbesondere die Frage, welche kurz- und langfristigen Effekte durch die Intervention bereits aufgetreten sind und welche Auswirkungen sie noch zukünftig entfalten wird. Selbst wenn der Ansicht gefolgt wird, dass humanitäre Interventionen zulässig sein können, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, kann im vorliegenden Fall also nicht davon ausgegangen werden, da sich gezeigt hat, dass hinsichtlich des Vorgehens der USA und weiterer Staaten die fünf Kriterien des High-level Panel nicht zweifelsfrei als erfüllt angesehen werden können.

#### 4. Fazit

Es ist deutlich geworden, dass die Luftangriffe der USA und verbündeter Staaten in der Nacht zum 23.09.2014 auf Stellungen des Islamischen Staates in Syrien gegen das allgemeine Gewaltverbot nach Art. 2 Nr. 4 UN-Charta verstoßen haben. Ferner hat sich gezeigt, dass keine in der UN-Charta verankerte oder auch ungeschriebene Ausnahme vom Gewaltverbot die Grundlage für den militärischen Einsatz darstellen kann. Im Rahmen der Ausführungen zur humanitären Intervention ist dabei aufgezeigt worden, dass nicht nur grundsätzliche Probleme hinsichtlich der Rechtfertigung humanitärer Interventionen bestehen. Selbst wenn der Ansicht gefolgt wird, dass die Zulässigkeit eines solchen Eingreifens zu bejahen ist, kann kaum davon die Rede sein, dass die entsprechenden Legitimitätskriterien im konkreten Fall erfüllt wurden. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass die Luftangriffe zwar kritisiert, das Vorgehen gegen den Islamischen Staat jedoch grundsätzlich befürwortet und als dringend notwendig erachtet wurde. Umso mehr stellt sich also die Frage, wie derartigen Situationen in Zukunft begegnet werden kann und soll.

Problematisch ist dabei zum einen, dass sowohl das System der kollektiven Sicherheit nach Kapitel VII der UN-Charta als auch das Selbstverteidigungsrecht nach Art. 51 UN-Charta ursprünglich auf zwischenstaatliche Beziehungen und Konflikte zugeschnitten ist.<sup>555</sup> Der Charakter bewaffneter Konflikte hat sich nämlich in der jüngeren Vergangenheit maßgeblich verändert, sodass an die Stelle militärischer Konflikte zwischen Staaten heute vor allem transnationale Konflikte treten, also solche Auseinandersetzungen, an denen auch nichtstaatliche Akteure, wie etwa Terrororganisationen, beteiligt sind, und welche auch als „asymmetrische Kriege“<sup>556</sup> bezeichnet werden.<sup>557</sup> Gleichzeitig nimmt der internationale Terrorismus ganz neue Ausmaße an und ist mittlerweile durchaus mit Kriegen vergleichbar.<sup>558</sup> Fraglich ist also, wie dieser Art des Terrorismus zu begegnen ist, gleichzeitig jedoch die der Terrorismusbekämpfung innewohnenden Risiken, beispielsweise Fehleinschätzungen, unverhältnismäßiger Gewalteininsatz und Machtmissbrauch, vermieden werden können.<sup>559</sup> Zwar besteht in der Staatengemeinschaft nahezu Konsens, dass gegen Terrorismus auch mit militärischen Mitteln vorgegangen werden muss, was in der Staatenpraxis auch tatsächlich geschieht.<sup>560</sup> Unilaterale Maßnahmen militärischer Natur werden jedoch vor allem aufgrund der enormen Gefahr des

<sup>555</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 16 f. und S. 94.

<sup>556</sup> Bruha/Tams, 2005, S. 35.

<sup>557</sup> Bruha/Tams, 2005, S. 35.

<sup>558</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 9.

<sup>559</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 18.

<sup>560</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 94.

Missbrauchs abgelehnt. Vielmehr sei es, so etwa Meiser und von Buttlar, die Entscheidung des Sicherheitsrates und die Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft unter dem Dach der Vereinten Nationen, den Terrorismus zu bekämpfen.<sup>561</sup>

In eben diesem Zusammenhang offenbart sich jedoch ein weiteres Problem. Mitunter wird nämlich darauf hingewiesen, dass die völkerrechtlichen Grundwerte asymmetrisch abgesichert werden. So habe das Souveränitätsgebot und das damit zusammenhängende Gewaltverbot Vorrang gegenüber den anderen Grundwerten der UN-Charta, welche daher auch nicht gewaltsam durchgesetzt werden könnten. Dieser Konflikt zwischen dem Gewaltverbot einerseits und dem Schutz völkerrechtlicher Grundwerte andererseits werde durch die Entscheidungsmechanismen des Sicherheitsrates, insbesondere durch das Vetorecht der ständigen Mitglieder, noch verschärft, da oftmals politische Gründe bei den Entscheidungen dominieren und sich auch bei offensichtlichen Bedrohungen keine Einigkeit hinsichtlich des Vorgehens zugunsten von Menschenrechten und internationaler Sicherheit erzielen lasse.<sup>562</sup>

Zwar wurde mit dem Prinzip der Responsibility to Protect versucht, dem Dilemma kollidierender Grundwerte zu begegnen. Vollends aufgelöst werden konnte die Problematik allerdings nicht, da es im Ermessen des Sicherheitsrates liegt, entsprechende Maßnahmen zu beschließen und auch in Zukunft damit zu rechnen ist, dass sich dieser vor allem aus politischen Gründen zuweilen selbst blockiert. Bleibt der Sicherheitsrat jedoch untätig, muss davon ausgegangen werden, dass einzelne Staaten oder Staatengruppen im Falle schwerster Menschenrechtsverletzungen tätig werden, was wiederum eine enorme Missbrauchsgefahr birgt.<sup>563</sup>

Um also zu verhindern, dass sich die Dilemmata im Zusammenhang mit humanitären Interventionen, wie Biermann annimmt, noch verstärken werden,<sup>564</sup> müsste sich die Entscheidungspraxis des Sicherheitsrates ändern. Blockieren die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates jedoch auch weiterhin etwaige Beschlüsse zugunsten des Menschenrechtsschutzes, müsste gegebenenfalls die Zusammensetzung des Sicherheitsrates überdacht, oder aber alternative Wege zur Lösung humanitärer Krisen gefunden werden. Vor allem die humanitäre Intervention wird dabei wohl auch in Zukunft umstritten sein, wobei es fraglich bleibt, inwieweit allgemein anerkannte Kriterien entwickelt werden können, anhand derer sich die Legitimität humanitärer Interventionen messen ließe. Zentral wäre in jedem Fall, die Missbrauchsgefahr zu minimieren. So ist etwa Dörr in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass eine humanitäre Intervention in jedem Fall multilateral zu erfolgen hat, um der Gefahr vorzubeugen,

<sup>561</sup> Meiser/von Buttlar, 2005, S. 97 f.

<sup>562</sup> Herdegen, 2011, S. 226.

<sup>563</sup> So auch Biermann, 2014, S. 35.

<sup>564</sup> Biermann, 2014, S. 35.

dass nicht die humanitäre Zielsetzung, sondern die Interessen eines Staates dominieren. Hierauf deute auch der Art. 52 UN-Charta hin.<sup>565</sup>

Allerdings besteht nicht nur im Hinblick auf die humanitäre Intervention, sondern auch bezüglich der völkerrechtlichen Erfassung nichtstaatlicher Akteure, insbesondere terroristischer Organisationen, dringender Reformbedarf. Einerseits gerät nämlich vor allem die US-amerikanische Politik immer wieder in die Kritik, da die sehr weite Auslegung des Selbstverteidigungsrechtes im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung eine Schwächung des Gewaltverbotes nach sich ziehe.<sup>566</sup> Andererseits wird vorgebracht, dass es insbesondere der Art. 51 UN-Charta erlaube, flexibel und dynamisch im Rahmen des Völkerrechtes auf neue Bedrohungen zu reagieren, weshalb das Selbstverteidigungsrecht auch hinsichtlich der Terrorismusbekämpfung im Zentrum der Diskussionen stehe.<sup>567</sup> Auch hinsichtlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus bleibt deshalb zu klären, ob nicht das Verständnis von Staatlichkeit zu überdenken ist, wie es auch Janik mit Blick auf den Islamischen Staat vorgeschlagen hat.<sup>568</sup>

Damit die Grundwerte und –ziele der UN-Charta nicht an Bedeutung verlieren, muss sich also von dem eben dieser Charta zugrundeliegenden Verständnis hinsichtlich Staaten, internationaler Beziehungen und Konflikte zuweilen gelöst und die Verfahren und Strukturen der Vereinten Nationen den veränderten Bedingungen angepasst werden. Nur so wird es möglich sein, den neuen Entwicklungen und Herausforderungen auch in Zukunft Rechnung zu tragen und Geist und Zweck der Charta zu erhalten.

---

<sup>565</sup> Dörr, 2004, S. 18.

<sup>566</sup> Fassbender, Bardo: Die souveräne Gleichheit der Staaten – ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2004 (43), S. 7.

<sup>567</sup> Dörr, 2004, S. 15.

<sup>568</sup> Janik, 2015b.

## Literaturverzeichnis

- Aisch, Gregor et al. (2014): How ISIS Works. Online unter <http://www.nytimes.com/interactive/2014/09/16/world/middleeast/how-isis-works.html> (Stand: 16.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Akande, Dapo/Milanovic, Marko (2015): The Constructive Ambiguity of the Security Council's ISIS Resolution. Online unter <http://www.ejiltalk.org/the-constructive-ambiguity-of-the-security-councils-isis-resolution/> (Stand: 21.11.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Almukhtar, Sarah et al. (2014): The Air Campaign Against the Islamic State Moves to Syria. Online unter <http://www.nytimes.com/interactive/2014/06/12/world/middleeast/the-iraq-isis-conflict-in-maps-photos-and-video.html> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Al-Salhy, Suadad/Arango, Tim (2014): Sunni Militants Drive Iraqi Army Out of Mosul. Online unter <http://www.nytimes.com/2014/06/11/world/middleeast/militants-in-mosul.html> (Stand: 10.06.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Amnesty International (Hrsg.) (2016): Amnesty Report 2015 Syrien. Online unter <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2015/syrien#menschenrechtsverstedurchbewaffnete-gruppen> (Stand: 09.05.2016; letzter Zugriff: 09.05.2016).
- Amnesty International: Ethnic cleansing on a historic scale: Islamic State's systematic targeting of minorities in northern Iraq, London: Amnesty International, 2014.
- von Arnould, Andreas von: Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg et al.: C.F. Müller, 2014.
- Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.) (2014a): Erklärung des Außenministeriums Russlands zu den Luftschlägen auf dem Territorium Syriens. Online unter [http://www.mid.ru/de/kommentarii\\_predstavatelya/-/asset\\_publisher/MCZ7HQUMdqBY/content/id/669677](http://www.mid.ru/de/kommentarii_predstavatelya/-/asset_publisher/MCZ7HQUMdqBY/content/id/669677) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.) (2014b): Kommentar des Departements für Information und Presse des Außenministeriums Russlands zu den Luftschlägen der USA auf Stellungen der Terroristen in Syrien und im Irak. Online unter [http://www.mid.ru/de/foreign\\_policy/news/-/asset\\_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/669446/pop\\_up?\\_101\\_INSTANCE\\_cKNonkJE02Bw\\_viewMode=tv&\\_101\\_INSTANCE\\_cKNonkJE02Bw\\_qrIndex=0](http://www.mid.ru/de/foreign_policy/news/-/asset_publisher/cKNonkJE02Bw/content/id/669446/pop_up?_101_INSTANCE_cKNonkJE02Bw_viewMode=tv&_101_INSTANCE_cKNonkJE02Bw_qrIndex=0) (Stand: 24.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Außenministerium der Russischen Föderation (Hrsg.) (2014c): Rede und Antworten auf Medienfragen des Außenministers Russlands, Sergej Lawrow, auf der Pressekonferenz am Rande der 69. Sitzung der UNO-Generalversammlung, New York, 26. September 2014. Online unter [http://archive.mid.ru//bdomp/brp\\_4.nsf/191dd15588b2321143256a7d002cfd40/5e88568994d4f50344257d77001fd579!OpenDocument](http://archive.mid.ru//bdomp/brp_4.nsf/191dd15588b2321143256a7d002cfd40/5e88568994d4f50344257d77001fd579!OpenDocument) (Stand: 26.09.2014; letzter Zugriff: 07.05.2016).
- Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2014): „Es müssen im Irak nicht alle dasselbe tun“. Interview mit Frank-Walter Steinmeier. Online unter [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Interviews/2014/140929-BM\\_WAZ.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Interviews/2014/140929-BM_WAZ.html) (Stand:

- 29.09.2014; letzter Zugriff: 06.05.2016).
- Baker, Peter (2014): In Airstrikes, U.S. Targets Militant Cell Said to Plot an Attack Against the West. Online unter [http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-isis-syria.html?\\_r=0%20#](http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-isis-syria.html?_r=0%20#) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Biermann, Rafael: Legitimitätsprobleme humanitärer Intervention: Kontinuitätslinien zwischen Kosovo und Libyen, in: *Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung*, 2014 (1), S. 6-42.
- Big Heart et al. (Hrsg.) (2016): *Fuelling the Fire: How the UN Security Council's Permanent Members are undermining their own commitments on Syria*. Online unter <http://reliefweb.int/sites/reliefweb.int/files/resources/97302.pdf> (Stand: 11.03.2016; letzter Zugriff: 09.05.2016).
- Bilal, Ghiath (2015): Der „Islamische Staat“: Interne Struktur und Strategie. Online unter <http://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/202373/der-islamische-staat-interne-struktur-und-strategie?p=all> (Stand: 23.04.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Bowett, Derek W.: *Self-defence in international law*, Manchester: Manchester University Press, 1958.
- Bröning, Michael (2016): „Verhandeln mit dem IS ist realistisch“. Interview mit Christoph Günther. Online unter <http://www.ipg-journal.de/kurzinterview/artikel/verhandeln-mit-dem-is-ist-realistisch-1266/> (Stand: 08.02.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Bruha, Thomas/Tams, Christian J.: *Die Vereinten Nationen und das Völkerrecht*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2005 (22), S. 32-39.
- bundeswehr.de (Hrsg.) (2015): *Tirana 1997: Operation Libelle*. Online unter <http://60jahrebundeswehr.de/tirana-1997-operation-libelle/> (Stand: 10.08.2015; letzter Zugriff: 30.04.2016).
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2014): *1989: Sowjetischer Abzug aus Afghanistan*. Online unter: <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/178868/1989-sowjetischer-abzug-aus-afghanistan-13-02-2014> (Stand: 13.02.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2009): *Der 11. September*. Online unter <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/69304/der-11-september-2001-10-09-2009> (Stand: 10.09.2009; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Collin, Peter H./Janssen, Sigrid/Kornmüller, Anke/Livesey, Rupert: *PONS-Fachwörterbuch Recht*, 2. Auflage, Stuttgart et al.: Pons-Verlag, 1998.
- Cooper, Helene/Gordon, Michael R. (2014): *U.S. Is Carrying Out Vast Majority of Strikes on ISIS, Military Officials Say*. Online unter [http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-is-carrying-out-vast-majority-of-strikes-on-isis-military-officials-say.html?\\_r=1](http://www.nytimes.com/2014/09/24/world/middleeast/us-is-carrying-out-vast-majority-of-strikes-on-isis-military-officials-say.html?_r=1) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- D'Amato, Anthony: *Israel's Air Strike upon the Iraqi Nuclear Reactor*, in: *American Journal of International Law*, 1983 (3), S. 584-588.
- D'Amato, Anthony: *Trashing Customary International Law*, in: *American Journal of International Law*, 1987 (81), S. 101-105.
- Deeks, Ashley: „Unwilling or Unable“: *Toward a Normative Framework for Extraterritorial Self-Defense*, in: *Virginia Journal of International Law*, 2012 (3), S. 483-550.
- Dörr, Oliver: *Gewalt und Gewaltverbot im modernen Völkerrecht*, in: *Aus Politik und*

- Zeitgeschichte, 2004 (43), S. 14-20.
- Farrell, Theo (2014): Are the US-led air strikes in Syria legal – and what does it mean if they are not?. Online unter <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/middleeast/syria/11116792/Are-the-US-led-air-strikes-in-Syria-legal-and-what-does-it-mean-if-they-are-not.html> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Fassbender, Bardo: Die souveräne Gleichheit der Staaten – ein angefochtenes Grundprinzip des Völkerrechts, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2004 (43), S. 7-13.
- Franck, Thomas M.: Some Observations on the ICJ's Procedural and Substantive Innovations, in: *American Journal of International Law*, 1987 (81), S. 116-121.
- Frankfurter Allgemeine Zeitung (Hrsg.) (2014): Frankreich beteiligt sich an Luftangriffen auf IS-Miliz. Online unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/ankuendigung-hollandes-frankreich-beteiligt-sich-an-luftangriffen-auf-is-miliz-13160981.html> (Stand: 18.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Frey, Christian (2015): Entebbe 1976 – Vorbild aller Kommando-Unternehmen. Online unter <http://www.welt.de/geschichte/article144149310/Entebbe-1976-Vorbild-aller-Kommando-Unternehmen.html> (Stand: 18.07.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Frowein, Jochen Abr.: *Das de facto-Regime im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Rechtstellung „nichtanerkannter Staaten“ und ähnlicher Gebilde*, Köln et al.: Carl Heymanns Verlag, 1968.
- Giercke, Tino: „Responsibility to Protect“ – ein zukunftsweisendes Projekt?, in: *Studien zur Internationalen Politik*, 2012 (1), S. 25-52.
- Haselberger, Stephan/Monath, Hans (2014): „ISIS könnte die ganze Region in Brand setzen“. Interview mit Frank-Walter Steinmeier. Online unter <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Infoservice/Presse/Interviews/2014/141012-BM-TSP.html> (Stand: 12.10.2014; letzter Zugriff: 06.05.2016).
- Heller, Kevin Jon (2011): The „Unwilling or Unable“ Standard for Self-Defense. Online unter <http://opiniojuris.org/2011/09/17/the-unwilling-or-unable-standard-for-self-defense-against-non-state-actors/> (Stand: 17.09.2011; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Heller, Kevin Jon (2012): Jack Goldsmith's Accurate Description of the „Unwilling or Unable“ Test. Online unter <http://opiniojuris.org/2012/03/20/jack-goldsmiths-accurate-description-of-the-unwilling-or-unable-test/> (Stand: 20.03.2012; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Heller, Kevin Jon (2014): Do Attacks on ISIS in Syria Justify the „Unwilling or Unable“ Test?. Online unter <http://opiniojuris.org/2014/12/13/attacks-isis-syria-justify-unwilling-unable-test/> (Stand: 13.12.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Heller, Kevin Jon (2015): The Absence of Practice Supporting the „Unwilling or Unable“ Test. Online unter <http://opiniojuris.org/2015/02/17/unable-unwilling-test-unstoppable-scholarly-imagination/> (Stand: 17.02.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Herdegen, Matthias: *Völkerrecht*, 10. Auflage, München: Verlag C.H. Beck, 2011.
- Ipsen, Knut et al.: *Völkerrecht*, 5. Auflage, München: Verlag C.H. Beck, 2004.
- Jackson, Patrick (2006): Osirak: Over the reactor. Online unter [http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle\\_east/4774733.stm](http://news.bbc.co.uk/2/hi/middle_east/4774733.stm) (Stand: 05.06.2006; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Janik, Ralph (2015a): Der Kampf gegen den „Islamischen Staat“ – Die großen Probleme

- liegen nicht im Völkerrecht. Online unter <https://www.juwiss.de/88-2015/> (Stand: 09.12.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Janik, Ralph (2015b): Wie der „Islamische Staat“ unser Staatsdenken in Frage stellt. Zur Notwendigkeit eines qualifizierten Staatsbegriffs. Online unter <https://www.juwiss.de/6-2015/> (Stand: 10.02.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Jellinek, Georg/Jellinek, Walter: Allgemeine Staatslehre, 3. Auflage, Berlin: Verlag von Julius Springer, 1929.
- Kretzmer, David: The Inherent Right to Self-Defence and Proportionality in Jus Ad Bellum, in: *European Journal of International Law*, 2013 (1), S. 235-282.
- Marshall Jr., Tyrone C. (2014): Spokesman: Airstrikes Intended to Disrupt, Degrade ISIL. Online unter <http://www.defense.gov/News-Article-View/Article/603305/spokesman-airstrikes-intended-to-disrupt-degrade-isil> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Meiser, Christian/von Buttlar, Christian: Militärische Terrorismusbekämpfung unter dem Regime der UN-Charta, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2005.
- Münch, Peter (2012): Israels „Operation Opera“ im Jahr 1981. Du sollst keine Atombombe neben meiner haben. Online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/israels-operation-opera-im-jahr-du-sollst-keine-atombombe-neben-meiner-haben-1.1299271> (Stand: 03.03.2012; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten: Humanitäre Interventionen: Bedeutung, Entwicklung und Perspektiven eines umstrittenen Konzepts – Ein Überblick, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 7-27.
- Nolte, Georg (2010): Intervention by Invitation, in: Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.): *The Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, Oxford: Oxford University Press, Online Edition. Online unter <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1702?prd=EPIL> (Stand: Januar 2010; letzter Zugriff: 02.05.2016).
- North Atlantic Treaty Organization (Hrsg.) (2016): Member countries. Online unter [http://www.nato.int/cps/is/natohq/topics\\_52044.htm](http://www.nato.int/cps/is/natohq/topics_52044.htm) (Stand: 10.03.2016; letzter Zugriff: 02.05.2016).
- n-tv (Hrsg.) (2014a): Kämpfer des Al-Schaitat-Stammes. Syrer entdecken IS-Massengrab. Online unter <http://www.n-tv.de/politik/Syrer-entdecken-IS-Massengrab-article14180256.html> (Stand: 17.12.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- n-tv (Hrsg.) (2014b): Männer vor Exekution gedemütigt. IS-Kämpfer ermorden 160 Soldaten. Online unter <http://www.n-tv.de/politik/IS-Kaempfer-ermorden-160-Soldaten-article13508726.html> (Stand: 28.08.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Oeter, Stefan: Humanitäre Intervention und die Grenzen des völkerrechtlichen Gewaltverbots – Wen oder was schützt das Völkerrecht: Staatliche Souveränität, kollektive Selbstbestimmung oder individuelle Autonomie?, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): *Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 29-64.
- Ohlin, Jens David (2014): The Unwilling or Unable Doctrine Comes to Life. Online unter <http://opiniojuris.org/2014/09/23/unwilling-unable-doctrine-comes-life/> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).

- Pattison, James: *Humanitarian Intervention and the Responsibility to Protect. Who Should Intervene?* Oxford et al.: Oxford University Press, 2010.
- Payandeh, Mehrdad (2014): *Militäraktion gegen ISIS: ein Präzedenzfall für eine Aufweichung des völkerrechtlichen Gewaltverbots?*. Online unter <http://verfassungsblog.de/militaeraktion-gegen-isis-ein-praezedenzfall-fuer-eine-aufweichung-des-voelkerrechtlichen-gewaltverbots/> (Stand: 24.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Randelzhofer, Albrecht/Dörr, Oliver: Article 2 (4), in: Simma, Bruno et al. (Hrsg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Band 1, 3. Auflage, Oxford et al.: Oxford University Press, 2012, S. 200-234.
- Randelzhofer, Albrecht/Nolte, Georg: Article 51, in: Simma, Bruno et al. (Hrsg.): *The Charter of the United Nations. A Commentary*, Band 2, 3. Auflage, Oxford et al.: Oxford University Press, 2012, S. 1397-1428.
- Rath, Christian (2014): *US-Luftangriffe aus Völkerrechtssicht. Stillschweigende Billigung genügt*. Online unter <http://www.taz.de/!5032535/> (Stand: 24.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Reuters (Hrsg.) (2014): *France rules out military action in Syria, prepares Iraq strikes*. Online unter <http://af.reuters.com/article/worldNews/idAFKBN0HD1WE20140918?pageNumber=1&virtualBrandChannel=0> (Stand: 18.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Roulo, Claudette (2014): *U.S. Begins Airstrikes Against ISIL in Syria*. Online unter: <http://www.defense.gov/News-Article-View/Article/603300> (Stand: 22.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Rudolf, Peter: *Schutzverantwortung und humanitäre Intervention*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2013 (37), S. 12-17.
- Schaller, Christian: *Gibt es eine „Responsibility to Protect“?*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 2008 (46), S. 9-14.
- Schwartz, Kolja/Bräutigam, Frank (2015): *Militärisches Vorgehen gegen den IS. „Noch kein Mandat für Militäreinsatz in Syrien“*. Interview mit Jasper Finke. Online unter <https://www.tagesschau.de/inland/interview-finke-101.html> (Stand: 27.11.2015; letzter Zugriff: 06.05.2016).
- Schwarz, Alexander (2015): *Die Terroranschläge in Frankreich – ein Fall für das Recht auf Selbstverteidigung?*. Online unter <https://www.juwiss.de/83-2015/> (Stand: 17.11.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Schwoerer, Thomas Carl (2016): *Verhandelt mit dem IS!*. Online unter: <http://www.zeit.de/2016/03/syrienkrieg-is-verhandlungen-friedensbewegung> (Stand: 31.01.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Seel, Beate/Gottschlich, Jürgen (2014): *US-Luftangriffe in Syrien. Minikoalition gegen Islamisten*. Online unter <http://taz.de/US-Luftangriffe-in-Syrien/!5032551/> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Shadid, Anthony (2012): *U.S. Embassy in Syria Closes as Violence Flares*. Online unter [http://www.nytimes.com/2012/02/07/world/middleeast/violence-in-syria-continues-after-diplomacy-fails.html?\\_r=0](http://www.nytimes.com/2012/02/07/world/middleeast/violence-in-syria-continues-after-diplomacy-fails.html?_r=0) (Stand: 06.02.2012; letzter Zugriff: 29.04.2016).
- Spiegel Online (Hrsg.) (2014): *Massaker in Syrien: IS-Miliz tötet offenbar 700 Angehörige eines Stammes*. Online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/massaker-in-syrien->

- dschihadisten-toeten-700-angehoerige-eines-stammes-a-986515.html (Stand: 16.08.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Spiegel Online (Hrsg.) (2016): US-Angriff in Syrien: Hochrangiger Qaida-Führer könnte tot sein. Online unter <http://www.spiegel.de/politik/ausland/us-angriff-in-syrien-hochrangige-al-qaida-vertreter-bombardiert-a-1085422.html> (Stand: 04.04.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- The Avalon Project (Hrsg.) (2008): British-American Diplomacy. The Caroline Case. Online unter [http://avalon.law.yale.edu/19th\\_century/br-1842d.asp](http://avalon.law.yale.edu/19th_century/br-1842d.asp) (Stand: 2008; letzter Zugriff: 09.05.2016).
- The Group of 77 (Hrsg.) (2015): The Member States of the Group of 77. Online unter <http://www.g77.org/doc/members.html> (Stand: 14.01.2015; letzter Zugriff: 02.05.2016).
- The White House (Hrsg.) (2014a): Statement by the President on Airstrikes in Syria. Online unter <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2014/09/23/statement-president-airstrikes-syria> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- The White House (Hrsg.) (2014b): Background Conference Call on Airstrikes in Syria. Online unter <https://www.whitehouse.gov/the-press-office/2014/09/23/background-conference-call-airstrikes-syria> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Tomuschat, Christian: Humanitäre Intervention – ein trojanisches Pferd?, in: Münkler, Herfried/Malowitz, Karsten (Hrsg.): Humanitäre Intervention. Ein Instrument außenpolitischer Konfliktbearbeitung. Grundlagen und Diskussion, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 65-88.
- Trahan, Jennifer (2014): What's the basis for air strikes in Syria?. Online unter <http://opiniojuris.org/2014/09/23/guest-post-pesky-questions-international-law-whats-basis-air-strikes-syria/> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- United Nations (Hrsg.) (2014): Remarks at the Climate Summit press conference (including comments on Syria). Secretary-General Ban Kimoon, UN Headquarters, 23 September 2014. Online unter [http://www.un.org/apps/news/infocus/speeches/statments\\_full.asp?statID=2356#.Vy9Fx-R8q9d](http://www.un.org/apps/news/infocus/speeches/statments_full.asp?statID=2356#.Vy9Fx-R8q9d) (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 08.05.2016).
- United Nations (Hrsg.) (2016a): Member States. Online unter <http://www.un.org/en/member-states/> (Stand: 02.05.2016; letzter Zugriff: 02.05.2016).
- United Nations (Hrsg.) (2016b): A More Secure World: Our Shared Responsibility. Report of the Secretary-General's High-level Panel on Threats, Challenges and Change (2004). Online unter [http://www.un.org/en/events/pastevents/a\\_more\\_secure\\_world.shtml](http://www.un.org/en/events/pastevents/a_more_secure_world.shtml) (Stand: 02.05.2016; letzter Zugriff: 02.05.2016).
- United States Department of Defense (Hrsg.) (2014): U.S. Military, Partner Nations Conduct Airstrikes in Syria. Online unter <http://www.defense.gov/News-Article-View/Article/603301> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- United States Department of State (Hrsg.) (2014): U.S. Relations With Syria. Online unter <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/3580.htm> (Stand: 20.03.2014; letzter Zugriff: 09.05.2016).
- Vedder, Christoph (2015): Bundeswehr im Krieg?. Online unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-bundeswehr-im-krieg-1.2772827> (Stand: 08.12.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Voll, Daniel (2015): Russische Luftangriffe verschärfen das Leid in Syrien. Online unter

- <http://www.srf.ch/news/international/russische-luftangriffe-verschaerfen-das-leid-in-syrien> (Stand: 29.10.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Volmer, Hubertus (2014): „Quittung für den Kosovo-Einsatz“. Krim-Invasion ist völkerrechtswidrig. Interview mit Heintschel von Heinegg. Online unter <http://www.n-tv.de/politik/Krim-Invasion-ist-voelkerrechtswidrig-article12390256.html> (Stand: 04.03.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Weller, Marc (2014): Islamic State crisis: What force does international law allow?. Online unter <http://www.bbc.com/news/world-middle-east-29283286> (Stand: 25.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Zeit Online (Hrsg.) (2014): „Islamischer Staat“. Assad-Regime begrüßt US-Luftangriffe in Syrien. Online unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-09/syrien-usa-is> (Stand: 23.09.2014; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Zeit Online (Hrsg.) (2015): USA und Russland sprechen sich bei Luftangriffen ab. Online unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/russland-usa-syrien-luftangriffe-abkommen-memorandum> (Stand: 20.10.2015; letzter Zugriff: 05.05.2016).
- Zumach, Andreas (2016): Verhandeln mit dem IS?. Online unter <http://www.ipg-journal.de/rubriken/aussen-und-sicherheitspolitik/artikel/verhandeln-mit-dem-is-1276/> (Stand: 15.02.2016; letzter Zugriff: 05.05.2016).

## Dokumentenverzeichnis

### **Gerichtssentscheidungen**

- Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Judgement, I.C.J. Reports 2005.
- Armed Activities on the Territory of the Congo (Democratic Republic of the Congo v. Uganda), Separate Opinion of Judge Simma, I.C.J. Reports 2005.
- Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004.
- Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Separate Opinion of Judge Elaraby, I.C.J. Reports 2004.
- Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996.
- Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Dissenting Opinion of Judge Higgins, I.C.J. Reports 1996.
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Dissenting Opinion of Judge Schwebel, I.C.J. Reports 1986.
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Dissenting Opinion of Judge Sir Robert Jennings, I.C.J. Reports 1986.
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Merits, Judgement, I.C.J. Reports 1986.
- Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America), Separate Opinion of President Nagendra Singh, I.C.J. Reports 1986.
- Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Judgement, I.C.J. Reports 2003.
- Oil Platforms (Islamic Republic of Iran v. United States of America), Separate Opinion of Judge Simma, I.C.J. Reports 2003.

### **Völkerrechtliche Verträge**

- Inter-American Treaty of Reciprocal Assistance and Final Act of the Inter-American Conference for the Maintenance of Continental Peace and Security, 02.09.1947, United Nations Treaty Series, Vol. 21, I-324, 1948.
- North Atlantic Treaty, 04.04.1949, United Nations Treaty Series, Vol. 34, 1949.
- Treaty between Belgium, France, Luxembourg, Netherlands and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland for collaboration in economic, social and cultural matters and for collective self-defence, 17.03.1948, United Nations Treaty Series, Vol. 19, I-304, 1948.
- Treaty of friendship, co-operation and mutual assistance between the People's Republic of Albania, the People's Republic of Bulgaria, the Hungarian's People's Republic, the German Democratic Republic, the Polish People's Republic, the Romanian People's Republic, the Union of Soviet Socialist Republics and the Czechoslovak Republic, 14.05.1955, United Nations Treaty Series, Vol. 219, I-2962, 1955.
- Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, 12.09.1990, BGBl. 1990 II, S. 1318.
- Vienna Convention on the Law of Treaties, 23.05.1969, United Nations Treaty Series, Vol.

1155, I-18232, 1980.

**Dokumente der Vereinten Nationen, von Regierungen, Parlamenten und Kommissionen**

BR-Drs. 409/94, 04.05.1994.

Declaration of the South Summit, 10.-14.04.2000. Online unter

[http://www.g77.org/summit/Declaration\\_G77Summit.htm](http://www.g77.org/summit/Declaration_G77Summit.htm) (Stand: 03.07.2007; letzter Zugriff: 09.05.2016).

International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty.

Online unter <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> (Stand: Dezember 2001; letzter Zugriff: 09.05.2016).

National Security Strategy. May 2010. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2010.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016).

The National Security Strategy of the United States of America. September 2002. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2002.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016).

The National Security Strategy of the United States of America. March 2006. Online unter <http://nssarchive.us/NSSR/2006.pdf> (Stand: 23.03.2012; letzter Zugriff: 09.05.2016).

UN Doc. A/59/565, 02.12.2004.

UN Doc. A/CN.4/318/Add.5-7, 1980.

UN Doc. A/CN.4/SER.A/1966/Add.1, 1966.

UN Doc. A/CN.4/SER.A/1980/Add.1 (Part 1), 1980.

UN Doc. A/RES/25/2625, 24.10.1970.

UN Doc. A/RES/29/3314, 14.12.1974.

UN Doc. A/RES/50/52, 11.12.1995.

UN Doc. A/RES/60/1, 24.10.2005.

UN Doc. RC/Res. 6, 11.06.2010.

UN Doc. S/1994/777, 30.06.1994.

UN Doc. S/2014/440, 25.06.2014.

UN Doc. S/2014/691, 22.09.2014.

UN Doc. S/2014/695, 23.09.2014.

UN Doc. S/RES/1214, 08.12.1998.

UN Doc. S/RES/1368, 12.09.2001.

UN Doc. S/RES/1373, 28.09.2001.

UN Doc. S/RES/1674, 28.04.2006.

UN Doc. S/RES/2170, 15.08.2014.

UN Doc. S/RES/2249, 20.11.2015.

UN Doc. S/RES/487, 19.06.1981.

UN Doc. SC/6657, 24.03.1999.

UN Doc. SC/6659, 26.03.1999.

UN Doc. SG/SM/7136, 20.09.1999.